I. Gall.
53.

18.
592

III Band 2 Heft

Ms gall 53

Vollſtändige Sammlung

der

Verordnungen und Beſchlüſſe

des

Bürger Regierungs-Kommmiſſärs

in den

vier neuen Departementen des linken Rheinufers.

III. Band. II. Heft.

Mainz,

gedruckt und zu haben in der Munizipal. Buchdr. im Bürgerhoſpital bei J. Wirth.

Thermidor 7ten Jahrs.

Der Preis iſt 36 kr.

Inhalt des zweiten Hefts.

Seite

Nro CLXIV. Beſchluß über die Berg- und andere Werke, Säg- und Papier-Mühlen ꝛc. die der Republik gehören oder derſelben Zinſen zu entrichten haben 91

— CLXV. Beſchluß in Anſehung zweier ſubordinationswidriger Adreſſen der Kantonsverwaltung von Rübenach im Rhein- und Moſel-Departement 92

— CLXVI. Beſchluß welcher Maßregeln enthält, um den Unordnungen der Militär-Magazin-Verwahrer bei den Lieferungen der Gemeinden abzuhelfen 93

— CLXVII. Errichtung eines neuen Zuchtgerichts und eines neuen Bezirks für die Steuereinnahme im Saardepartement 94

— CLXVIII. Fernere Verordnung über die National-Lotterie 95

— CLXIX. Fortſetzung der Gerichts-Ordnung in bloſen Polizei- Zucht-Polizei- und in peinlichen Sachen. 98

— CLXX. Fortſetzung der Verordnung über die Verwaltungs- und Gerichts-Ausgaben 100

— CLXXI. Verordnung über die Hypotheken-Verwaltung 123

— CLXXII. Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums, wodurch den Bewohnern des linken Rheinufers verboten wird, bei einer fremden Macht in Militärdienſte zu treten 151

— CLXXIII. Verordnung über die Aufſicht des Gehalts und die Beziehung der Garantie-Gebühren von den Gold- und Silber-Materien und Arbeiten 152

— CLXXIV. Beſchluß, wodurch verordnet wird, daß die Depoſitengelder von den Departements-Einnehmern in die Militärkaſſen eingeſchoſſen werden ſollen 180

— CLXXV. Fernere Verordnung über das Gerichtsweſen in Civilſachen 181

Bayerische Staatsbibliothek München

Nro CLXIV. Beſchluß über die Berg- und andere Werke, Säg- und Papier-Mühlen ꝛc. die der Republik gehören oder derſelben Zinſen zu entrichten haben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 16ten Präreal im 6ten Jahre der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, unterrichtet, daß manche Anlagen von Berg- und Hammerwerken, Säge-Mühlen, Papier-Mühlen und Fabriken, auf Koſten der vorigen Regierungen dieſer Länder gemacht, und daß andere, von Privatleuten auf Plätzen angelegt worden ſind, die ihnen von den vormaligen Landesherrſchaften gegen Entrichtung gewiſſer jährlicher Grundzinnſen verwilligt wurden, welche ſeit dem Einrücken der fränkiſchen Heere für die Republik zu beziehen ſind; in Erwägung, daß es dringend nothwendig iſt, die Vorſteher der Bergwerke in den Stand zu ſetzen, einen genauen und ausführlichen Status aller dieſer Gebühren und Beſitzthümer, dem Beſchluſſe des Regierungs-Kommiſſärs vom 24ſten Germinal gemäß, zu verfertigen, und dem öffentlichen Schatze die Einnahme dieſer Gebühren zu ſichern; beſchließt:

Art. 1. Die Munizipal-Verwaltungen, ſo wie jeder Gemeinde-Agent, ſollen gehalten ſeyn, dem General-Inſpektor der Bergwerke und Werker Bürger Vatremez oder ſeinen Adjunkten, den Bürgern Günther und Stengel, wenn ſie von dieſen leztern dazu werden aufgefodert werden, den Status, oder die Angabe der verſchiedenen Anlagen von Bergwerken und Hammer- und Mühlwerken oder Fabriken, die ſich in ihren Gemeinden oder in den dazu gehörigen Gebieten befinden, zuzuſtellen.

Art. 2. Die Unternehmer gedachter Anlagen ſollen gehalten ſeyn, beſagten Inſpektor und Adjunkten ihre Eigenthums- oder Genuß-Rechts-Urkunden vorzulegen, wovon ſie eine kollationirte Abſchrift fodern können.

Art. 3. Die Unternehmer gedachter Anlagen, die ſich weigern, gedachten Inſpektor und Adjunkten ihre im vorhergehenden Artikel erwähnte Rechtstitel oder Urkunden vorzulegen, oder falſche Angaben machen, ſollen mit der Sequeſtration ihrer

Anlagen beſtraft, dieſe Anlagen aber zum Vortheile der Republik ſo lange verwaltet werden, bis ſie jener Auffoderung werden Genüge geleiſtet haben.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll den Departements-Central-Verwaltungen und dem General-Inſpektor der Bergwerke und Werker zugeſchikt werden.

Rudler.

CLXV. Beſchluß in Anſehung zweier ſubordinationswidriger Adreſſen der Kantonsverwaltung von Rübenach im Rhein- und Moſel-Departement.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz am 19ten Meſſidor, 6ten Jahres der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, nachdem Er 1ſtens eine von den Munizipal-Verwaltern des Kantons Rübenach an die Zentral-Verwaltung des Rhein- und Moſeldepartements unter dem 15ten Floreal 6ten Jahrs gerichtete Zuſchrift eingeſehen hat, die mit den Worten anfängt:

„Durch Ihr Schreiben, dem ein Beſchluß des Regierungs-Kommiſſärs beilieget: und welche mit den Worten endigt: „Wenn uns alſo nichts als Verzweiflung übrig bleibt — und unterzeichnet iſt; die Munizipal-Verwalter: Wilhelm Konrad, proviſoriſcher Präſident; N. Booten, Kommiſſär der vollziehenden Gewalt; Karl Lonnebach, Agent von Baſſenheim; Joſeph Monreal, Agent; Peter Dötſch, Agent von Bubenheim; Dominik Staudt, Agent von Kapellen; Johann Groß, Agent von Güls; Wilhelm Raffauf, Anton Loos, Agent; Peter Stadz, Agent; Anton Vogt, Adjunkt; Niklas Fuhrmanns, Agent; Chriſt. Knaudt, Agent; Jakob Künſter, Peter Thiel, Adjunkt von Wallersheim, und Burret, Sekretär.“

Nachdem Er 2tens eine andere von der nämlichen Munizipal-Verwaltung an das Rhein- und Moſeldepartement gerichtete Zuſchrift eingeſehen hat, die ihm von den Zentral-Verwaltern unter dem 18ten Prärial zugeſendet worden iſt, und mit den Worten anfängt: „Schon mehrere Male fragten ſie uns“ — dann mit den Worten endigt: „Um Republikaner, und mit Frankreich vereiniget zu werden — und unterzeichnet: Die Munizipal-Verwalter Bergmann, Agent von Kobern; Servatius Zils, Agent von Mühlheim; Anton Künß, Agent; Chriſt. Knaudt; Johann Kräuter, Agent; Johann Peter Korte, Agent; Niklas Vogt, Adjunkt; Wil-

helm Raffauf, Agent; Jakob Laufer, Adjunkt; Johann Kranz, Adjunkt; Chriſtian Oehr, Johann Klabach, Agent; Joſeph Monreal, Adjunkt."

In Erwägung, daß man kaum ſchnell und ſtrenge genug alle Handlungen des Ungehorſams und der Widerſetzlichkeit gegen die Geſetze, die man zu äuſſern ſich erlaubt, beſtrafen kann, beſonders, wann ſie von jenen herrühren, denen es aufliegt, den leztern Achtung und ihren Vollzug zu verſchaffen. Beſchließt:

Art. 1. Die Central-Verwaltung des Rhein- und Moſeldepartements hat jede nöthige Nachforſchung anzuſtellen, um den oder die Verfaſſer der beiden vorerwähnten Zuſchriften zu entdecken, ſie veſtſetzen zu laſſen, und ſie dem öffentlichen Ankläger anzuzeigen, damit gegen ſie zufolge des 5ten Artikels 5ten Abſchnitts, 1ſten Titels 2ten Theils des peinlichen Geſetzbuchs die Unterſuchung angeſtellet, und ſie nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden mögen.

Art. 2. Der Kommiſſär der vollziehenden Gewalt, welcher die Unterſchrift vom 15ten Floreal unterzeichnet hat, iſt ſeines Amtes ſo, wie geſammte Unterzeichner der beiden Zuſchriften einsweilen entſetzet. Die Amtsverrichtungen des Kommiſſärs und der Munizipalagenten ſollen durch diejenigen verſehen werden, welche das Departement proviſoriſch ernennen, und von deren Auswahl es dem Regierungs-Kommiſſär Bericht erſtatten wird.

Art. 3. Die Zentral-Verwaltung wird über den ſittlichen und politiſchen Karakter, ſo wie über die vorhinige Qualitäten der Unterzeichner beider Zuſchriften Erkundigungen einſammeln, und dieſe dem Regierungs-Kommiſſär mittheilen, damit derſelbe jede weitere eindienliche Maßregel ergreifen möge.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedrukt, angeſchlagen, und in das Departement verſendet werden, damit er ſeinem ganzen Inhalt nach vollzogen werden möge.

Rudler.

Nro CLXVI. Beſchluß welcher Maßregeln enthält, um den Unordnungen der Militär-Magazin-Verwahrer bei den Lieferungen der Gemeinden abzuhelfen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 15ten Fruktidor, des 6ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers; unterrichtet, daß die Magazin-Verwahrer der Mainzer Armee

den Gemeinden, die in Ermangelung der Kompagnien die Lieferung der Lebensmittel für das Militär beſorgen, ſowohl in Anſehung der Beſchaffenheit der Lebensmittel als ihres Gewichtes viele Schwierigkeiten machen; in der Abſicht, dieſer Unordnung, welche die Verproviantirungen erſchwert, abzuhelfen, und die Verfahrungs-Art vorzuſchreiben, welche die Bürger befolgen müſſen, denen dieſe Lieferungen im Namen der Gemeinden aufgetragen ſind; beſchließt folgendes:

Art. 1. Im Falle einer Weigerung von Seiten der Magazin-Verwahrer, die Lebensmittel in ihre Magazine aufzunehmen, ſoll der Munizipal-Agent des Orts die Beſchaffenheit und das Gewicht derſelben durch zwei gegenſeitige Experten, wovon der eine vom Magazin-Verwahrer, und der andere vom Lieferanten ernannt werden ſoll, verifiziren laſſen; dieſe Experten ſollen einen Verbal-Prozeß über ihre Verifikation aufſetzen, damit, im Falle einer fernern Weigerung von Seiten der Magazin-Verwahrer, die beſagten Verbal-Prozeſſe dem Regierungs-Kommiſſäre zugeſchickt werden können, und er das Gehörige gegen ſie verfügen kann.

Art. 2. Im Falle da die zwei Experten nicht miteinander übereinſtimmen, ſoll der Munizipal-Agent einen dritten Experten ernennen.

Art. 3. Ausfertigungen des gegenwärtigen Beſchluſſes ſollen den Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente zugeſchickt werden, die ſie den Munizipalitäten der Kantone worinn ſich die Militär-Magazine befinden, mittheilen ſollen.

Rudler.

Nro CLXVII. Errichtung eines neuen Zuchtgerichts und eines neuen Bezirks für die Steuereinnahme im Saardepartement.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 10ten Vendemiär, 7ten Jahrs der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Nach Einſicht des Schluſſes der Central-Verwaltung des Saardepartements vom 26ſten Fruktidor lezthin, woraus erhellt: daß es von allen obern, Verwaltungs- ſowohl als richterlichen Gewalten dieſes Departements anerkannt worden ſey, daß die allzuweite Entfernung mehrerer Kantone von dem Hauptorte des Arrondiſſements große Beſchwerlichkeiten nach ſich ziehe, welche die Errichtung eines vierten Zucht-Polizei-Tribunals in dieſem Departemente dringend machen, ſo wie auch die Errichtung eines neuen Arrondiſſements eines Vorgeſezten der Einnahmen. — Nach

ebenfallſiger Einſicht des deswegen an den Juſtizminiſter unter dem 30ten Fruktidor leztlin geſchriebenen Briefes, und ſeiner Antwort vom 4ten laufenden Monats; beſchließt der Bürger Rudler, Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers:

Art. 1. Es ſoll zu Birkenfeld, dem Hauptorte des Kantons dieſes Namens ein Zucht-Polizei-Tribunal errichtet werden, welches die folgenden Kantone in ſich begreifen ſoll: nämlich: Birkenfeld, Wadern, Hermeskeil, Herſtein, Rhaunen, Kuſel, Baumholder, Meiſſenheim und Grumbach.

Art. 2. Es ſoll allda ebenfalls ein Vorgeſezter für die Einnahmen angeſtellt werden, welcher das nämliche Arrondiſſement hat.

Art. 3. Das Arrondiſſement von Trier ſoll ferner aus den 8 folgenden Kantonen beſtehen, nämlich: Kontz, Saarburg, Trier, Pfalzel, Schweich, Büdelich, Bernkaſtell und Wittlich.

Art. 4. Das Arrondiſſement Saarbrücken ſoll dann die Kantone, Merzig, Lebach, Saarbrücken, Arnwall, Blieskaſtel, Waldmohr, Ottweiler, St. Wendel in ſich faſſen.

Art. 5. Das Arrondiſſement Prüm ſoll gar keine Veränderung leiden.

Art. 6. Die Central-Verwaltung des Saar-Departements iſt beauftragt, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um dem Zucht-Tribunal von Birkenfeld unter den ſich dort findenden National-Gebäuden die nothwendigen Geräumlichkeiten ſowohl zur Haltung ſeiner Sitzungen als auch zu ſeiner Schreiberei und dem davon abhängigen Arreſthauſe zu verſchaffen.

Art. 7. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll auf das Betreiben des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung in beiden Sprachen gedruckt und in dem ganzen Umfange des Departements verkündet; zu dieſem Ende an alle ſowohl Verwaltungs- als richterliche Gewalten geſchickt werden, welche ihn in ihre Regiſter einzutragen, und dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfange Nachricht davon abzuſtatten verbunden ſind.

Rudler.

Nro CLXVII. Fernere Verordnung über die National-Lotterie.

Mainz den 11ten Brümaire 7ten Jahrs der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär ſezt gemäß dem Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümaire 6ten Jahrs, die Verkündung der Geſetz-Ver-

fügungen der fränkiſchen Republik, in Betreff der National-Lotterie, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers fort, und beſchließt:

Die hiernächſt folgenden Verfügungen des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 5ten Fruktidor 6ten Jahrs, über die National-Lotterie, ſollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers verkündet werden, um als Verordnung ihren Vollzug in denſelben zu erhalten; zu dem Ende ſollen dieſelben Gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und an die Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden geſchickt werden, welche gehalten ſind, ſie in ihre Regiſter einzutragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfang zu beſcheinigen; folgt der wörtliche Inhalt der beſagten Verfügungen.

Das Vollziehungs-Direktorium erwägend, daß alle Vorſichts-Maßregeln, und die wirkſamſten Verſicherungs-Mittel aufzubieten ſind, um das Spiel der Ubelgeſinnten zu vereiteln, und die Angriffe der Habſucht gegen die Anſtalt der National-Lotterie zu vernichten, beſchließt was folgt:

Der Art. 1 des Schluſſes vom 9ten Vendemiär und derſelbe Artikel im Schluſſe vom 25ſten lezten Brümär ſind zurückgenommen, in ſo weit er die Inſpektoren-Anzahl der National-Lotterie angeht. (Art. 1 des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 5ten Fruktidor 6ten Jahrs.)

Die Anzahl der Inſpektoren in den Departementen ſoll von acht und zwanzig auf fünfzig gebracht werden. (Art. 2 daſelbſt.)

Dieſe Inſpektoren ſollen in drei Klaſſen getheilt werden, formirt nach dem Umfang, und der Zahl der Büreaux ihrer reſpektiven Bezirke, nach einem Verzeichniß, welches von den Verwaltern der National-Lotterie der Gutheiſſung des Finanz-Miniſters unterworfen werden ſoll. (Art. 3 daſelbſt.)

Der Gehalt der Inſpektoren jeder Klaſſe, die Büreau-Koſten miteinbegriffen, als welche ihnen zur Laſt liegen, ſoll für die von der erſten Klaſſe vier tauſend Franks; für die von der zweiten Klaſſe drei tauſend ſechs hundert Franks; und für die von der dritten Klaſſe drei tauſend Franks ſeyn. (Art. 4 daſelbſt.)

Die Einnehmer jedes Bezirks ſollen zum Wohnort des Inſpektors, nach der Weiſe und an den von der Verwaltung beſtimmten Epochen, alle ihre Stammblätter gelangen laſſen. (Art. 5 daſelbſt.)

Sie ſollen ſich genau, und bei Strafe der Abſetzung, an alles das halten, was ihnen von den Verwaltern vorgeſchrieben iſt, in Anſehung der periodiſchen Abſendungen an die Inſpektoren, und beſonders in der Art und Weiſe, wie ſie die Einſätze in die Regiſter eintragen, und ſie abſchlieſſen ſollen. (Art. 6 daſelbſt.)

In Anſehung der aufmerkſamen Verifikation der Blätter, und ihrer Abfertigung nach Paris, ſollen die Inſpektoren genau der Spezial-Inſtruktion nachkommen, welche von den Verwaltern an ſie überliefert worden ſind. (Art. 7 daſ.)

Dient zur Auslegung des Artikels 7 des Schluſſes vom 17ten Vendemiäre, welcher den Aktionsnehmern vorſchreibt, ſich von der völligen Gleichförmigkeit ihres Billets mit dem Stammregiſter zu verſichern, von welchem es in ihrem Beiſein getrennt werden muß, daß die Aktionsnehmer gleich nach Auslieferung des Billets Sorge haben ſollen, es auf die Matrize der Kopieen-Blätter eintragen zu laſſen. — In Ermanglung dieſer Vorſicht von ihrer Seite, und im Fall, wo ihr Billet nicht dem Stammregiſter ſowohl, als der Kopieen-Matrize gleich wäre, können ſie nur auf die bloſe Erſtattung des Einſatzes Anſpruch machen, welche vom Geld des Einnehmers beſtritten werden muß. (Art. 8 daſelbſt.)

Wenn der Aktionsnehmer vernachläßigte, ſein Billet auf die Kopieen-Matrize ſelbſt einſchreiben zu laſſen, ſoll der Einnehmer es thun nach dem Stammregiſter, welches in ſeinen Händen geblieben iſt. — Im Fall, wo der Einnehmer auf der Kopieen-Matrize ein Feld weiß ließe, ſoll er von ſeinem Geld das Loos dem Aktionsnehmer zu bezahlen ſchuldig ſeyn, auf den Schein der Uibereinkunft des Gewinnzettels mit dem Stammregiſter, welcher von der Verwaltung auszuliefern iſt. (Art. 9 daſelbſt.)

Die Blätter der Kopieen-Matrize ſollen mit einem beſondern Stempel bezeichnet werden. — Auſſer dieſer Kopieen-Matrize ſollen die Einnehmer fortfahren, zwei andere zu verfertigen, die eine für die Verwaltung, die andere für den Dienſt ihrer Büreaux. (Art. 10 daſelbſt.)

Zur Zeit des Regiſter-Schluſſes alle vierzehn Tage, ſoll der Einnehmer in Gegenwart des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums der Gemeinde, die er bewohnt, ein abgeſondertes Paket von allen Blättern der Kopieen-Matrize machen. Es ſoll davon ein vierfacher Verbal-Prozeß aufgeſezt werden, der vom Kommiſſarius, vom Einnehmer und vom Vorgeſezten der Poſt oder Diligence unterſchrieben ſeyn muß. — Drei von dieſen Kopieen ſollen unter den Händen der reſpektiven Unterſchreiber bleiben; die vierte ſoll gleich vom Kommiſſarius des Direktoriums an die Verwalter der Lotterie adreſſirt werden. — Dieſer Verbal-Prozeß ſoll in Buchſtaben die Quantität Blätter, die Anzahl Einregiſtrirungen und den Haupt-Betrag der Einſätze, und zwar alle nach der Deklaration des Einnehmers, angeben. — Umſtändliche Meldung davon ſoll auf dem Umſchlag des Pakets ſelbſt gethan, von Geſagten unterſchrieben, und das Paket mit ihrem Siegel beſiegelt werden, ſo, daß es nicht, ohne es gewahr zu werden, eröffnet werden kann. (Art. 11 daſ.)

Dieſes Paket ſoll in dem Paket der Stammblätter enthalten ſeyn, welches dem Inſpektor des Bezirks an den Hauptort ſeiner Reſidenz zu ſchicken iſt. (Art. 12 daſelbſt.)

In dieſem Hauptorte ſoll eine dreiſchlüſſige Kaſſe errichtet werden, wozu der erſte Schlüſſel dem Kommiſſarius des Vollziehungs-Direktoriums bei der obern Verwaltung, der zweite dem Kommiſſarius des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Civil-Gericht, der dritte dem Inſpektor der Lotterie zugeſtellt werden ſoll. (Art. 13 daſelbſt.)

Den Tag vor jeder Ziehung ſoll der Inſpektor, mit Zuziehung der zwei oben bedeuteten Kommiſſarien, alle Pakete von Blättern der Kopieen-Matrize ſeines Bezirks in der dreiſchlüſſigen Kaſſe in Verwahrung bringen. — Nach dieſer Niederlage, welche durch einen Verbal-Prozeß konſtatirt werden muß, ſoll man die Siegel auf die Kaſſe legen. (Art. 14 daſelbſt.)

Es kann keine Hinterlegung, Ablieferung oder Ortsveränderung von Blättern der Kopieen-Matrize vorgenommen werden, ohne daß man einen Verbal-Prozeß darüber auf vierfacher Minute auffezt, unterſchrieben von den zwei Kommiſſarien des Vollziehungs-Direktoriums und vom Inſpektor; drei dieſer Minuten ſollen jedem dieſer reſpektiven Unterzeichner in Handen bleiben; die vierte ſoll auf der Stelle vom Inſpektor an die Verwalter der National-Lotterie adreſſirt werden. (Art. 15 daſelbſt.)

Im Fall man an der Wahrhaftigkeit eines Stammregiſters oder eines Billets zweifelt, ſollen die Verwalter der National-Lotterie durch den Inſpektor die Ablieferung des Billets der Kopieen-Matrize begehren; und wenn ſich dieſe drei Stücke nicht ganz untereinander gleichförmig befinden, ſo ſoll der Aktionsnehmer nur auf die Erſtattung ſeines Einſatzes Anſpruch zu machen haben, als welche der Einnehmer aus ſeinen Mitteln, dem obigen Artikel 8 gemäß, an ihn bewerkſtelligen muß. (Art. 16 daſelbſt.)

Rudler.

Nro CLXVIII. Fortſezung der Gerichts-Ordnung in bloßen Polizei- Zucht-Polizei- und in peinlichen Sachen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Den 28ten Frimär, 7ten Jahrs der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär fährt fort, dem Beſchluſſe des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs zufolge, die Verfügungen der die Gerichts-

Gerichtsordnung in bloſen Polizei- Zucht-Polizei- und in peinlichen Sachen betreffenden Geſetze in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt machen zu laſſen, und beſchließt:

Daß das Geſetz vom 29ten Brumär 7ten Jahrs, welches das Geſetz vom 29ten Nivoſe Jahr 6, über die Dämpfung der Mordthaten und Räubereien, bis auf den 29ten Nivoſe des 8ten Jahrs verlängert; ingleichem der Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 9ten laufenden Monats Frimär, das Porto der Briefe öffentlicher Beamten betreffend, in den beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen öffentlich bekannt gemacht, und daſelbſt als Verordnungen vollzogen werden ſollen. Zu dieſem Ende ſollen ſie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche dieſelben in ihre Regiſter eintragen, und dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade des Empfangs darüber berichten ſollen.

Folgt der wörtliche Inhalt gedachten Geſetzes und Beſchluſſes.

Verfügungen, welche die Beamten in dieſem Fache angehen.

Brief-Porto.

Das Vollziehungs-Direktorium, nach Anhörung des Berichts des Finanz-Miniſters über die Vollziehung der Geſetze, welche die Aufhebung der Befreiung vom Briefporto und der Kontерſeings, und die Korreſpondenz der öffentlichen Beamten betreffen; beſchließt:

Die Friedensrichter, die öffentlichen Ankläger, die Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Kriminal- und Zucht-Polizei-Gerichten, die Präſidenten der nämlichen Gerichtshöfe, und die Direktoren der Anklage-Jury's, werden ermächtigt, mit dem Brief-Poſt-Amte ihres Wohnorts eine offene Rechnung zu führen, auf welche ſie tagtäglich die Anzeige und den Betrag der taxirten Briefe, die ihnen zukommen werden, eintragen ſollen. Die Rechnung ſoll am 30ten eines jeden Monats geſchloſſen werden. (1ter Art. des Beſchluſſes des Vollz. Direkt. vom 9. Frimär 7. Jahrs.)

Die im erſten Artikel erwähnten öffentlichen Beamten ſollen vom Präſidenten des Kriminal-Gerichtshofes den Belauf des Porto's der den öffentlichen Dienſt angehenden Briefe ordonnanziren laſſen; dieſe Ordonnanz oder Anweiſung ſoll vom Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebühr und der Domänen, eben ſo entrichtet werden, wie er die Koſten der gerichtlichen Exekutorien entrichtet (2ter Art. daſ.)

Die Rechnungen des Porto's der Briefe, die von den im erſten Artikel erwähnten Beamten ſind empfangen worden, ſoll von ihnen, ſpäteſtens am 15ten eines

jeden Monats, für den vorhergehenden Monat, in die Hände des Direktors des Briefpoſt-Amtes, mit welchem die Rechnung geführt wird, ausbezahlt werden. Sie dürfen keine andere Briefe in Rechnung bringen, als diejenigen, welche den öffentlichen Dienſt angehen, und müſſen das Poſtgeld für die nur ſie ſelber angehenden Briefe bezahlen. (3ter Art. daſ.)

Straf-Verfügungen.

Mordthaten und Räubereien.

Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den Vortrag einer beſondern Kommiſſion über die Bothſchaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 16ten Brümär laufenden Monats datirt, angehört hat; erwägend, daß der öffentlichen Ruhe wegen die Geſetze, die durch eine ſchnelle und thätige Gerechtigkeit den Räubereien ihre Beſtrafung zuſichern, kräftig müſſen erhalten werden; erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Reſolution:

Das Geſetz vom 29ten Nivoſe Jahr 6, die Unterdrückung der Mord- und Raubthaten betreffend, ſoll fernerhin bis zum 29ten Nivoſe Jahr 8 vollzogen werden. (Art. 1 des Geſ. vom 29ten Brümär Jahr 7.)

Der Regierungs-Kommiſſär,
Rudler.

Nro CLXIX. Fortſetzung der Verordnung über die Verwaltungs- und Gerichts-Ausgaben.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Vom 21ten Nivoſe, 7ten Jahrs der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, Kraft der Vollmachten, die ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs ertheilt worden, beſchließt:

Die Geſetze vom 11ten verfloſſenen Frimär, wovon das erſte die Verwaltungs-Weiſe der Departements-Munizipalitäts- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben veſtſezt; und das zweite, die Abzahlung der Ausgaben betrift, die den Gemeinden, Kantonen und Departementen für das Jahr 7, und die vorherigen Jahre zur Laſt liegen, ſollen in beiden Sprachen gedruckt, in den vier neuen Departementen verkündet, und daſelbſt als Verordnung vollzogen werden; zu dem Ende ſollen ſie

den Verwaltungs- und Gerichts-Stellen zugeſchickt werden, welche gehalten ſind, dieſelben in ihre Regiſter einzutragen, und dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfange darüber zu beſcheinigen.

Folgt der Inhalt der genannten Geſetze:

Geſetz welches beſtimmt, auf welche Weiſe die Departemental-Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben verwaltet werden ſollen.

Vom 11ten Frimär, Jahr 7 der ein- und untheilbaren Franken-Republik.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenſtehender Reſolution vorher gehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles, und der Reſolution vom 18ten Brümär:

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß nichts dringender iſt, als auf eine klare und genaue Weiſe zu beſtimmen, wie man in der Verwaltung der Departements-Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben zu Werke gehen ſoll, erklärt den Fall dringend.

Und nach Erklärung des dringenden Falls, beſchließt was folgt:

Erſter Titel.

Eintheilung aller Ausgaben der Republik in fünf Klaſſen.

Art. 1. Alle Ausgaben der Republik ſind in fünf Klaſſen getheilt:

1) Allgemeine Ausgaben, die von allen Franken zu tragen ſind; 2) Gemeinde-Ausgaben, welche die Gemeinden eines Kantons angehen, und welche allein von den Steuerbaren der Gemeinde getragen werden; 3) Munizipal-Ausgaben, welche die aus mehreren Gemeinden beſtehenden Kantone angehen, und welche von den verſchiedenen Gemeinden, die den Bezirk des Kantons ausmachen, getragen werden; 4) Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben zuſammen, welche diejenigen Gemeinden angehen, die für ſich allein einen Kanton ausmachen, und welche von den Steuerbaren jeder Gemeinde dieſer Art allein getragen werden; 5) endlich, Departements-Ausgaben, welche von allen Steuerbaren jeden Departements getragen werden.

§. I. Allgemeine Einnahmen und Ausgaben.

Art. 2. Die allgemeinen Ausgaben ſind die der Staatsſchuld, der Wahlmänner-Entſchädigung, des Geſezgebenden Korps, des Vollziehungs-Direktoriums, ſeiner Kommiſſarien bei den Verwaltungen und Gerichtshöfen, der Miniſter des hohen Juſtizhofs, des Kaſſations-Gerichts, der Nationalſchatzkammer, der National-Komptablität, des National-Inſtituts, der Spezial-Schulen, und jener des öffentlichen Dienſtes, der National-Gendarmerie, der Invaliden, des Drucks und der Verſendung der Geſetze, des Kriegs, des See- und Kolonienweſens, der auswärtigen Angelegenheiten, der allgemeinen Polizei, der Juſtitzkoſten, der Verfertigung, Unterhaltung und Ausbeſſerung der Landſtraßen, der innern Schiffart und der Unterhaltung und Ausbeſſerung der Häfen, der Prämien und Aufmunterungen für Ackerbau, Handel und Künſte, der National-Bibliothek, des Muſeums, des Pflanzengartens, der Münzhäußer, der Pulver- und Salpeter-Regie, der National-Manufakturen, Taubſtummen, blinden Arbeiter, der verlaſſenen Kinder oder Vaterlandskinder, der Aufbauungen, großen Ausbeſſerungen und erſten Anlegung der Gebäude die einem öffentlichen Dienſte gewidmet ſind, und die übrigen Ausgaben, welche die Geſamtheit der Bürger der Republik angehen.

Es ſoll fernerweitig über die Klaſſifizirung der Ausgaben für die Civil-Hoſpizien ſtatuirt werden.

Art. 3. Die allgemeinen Einnahmen beſtehen im Ertrag der National-Güter jeder Natur, und in den verſchiedenen Gattungen öffentlicher Steuern, die von dem geſetzgebenden Korps aufgelegt ſind.

§. II. Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, die zu einem Kanton gehörigen Gemeinden angehend.

Art. 4. Die Gemeinde-Ausgaben, welche die zu einem Kanton gehörigen Gemeinden angehen, ſind die

1) Des Pflaſter-Unterhalts, für die Wegtheile, die nicht Hauptſtraßen ſind; 2) des Straßenweſens und der Nebenwege im Umfange der Gemeinde; 3) des Unterhalts der Uhr, der Springbrunnen, Hallen und anderer öffentlichen Gebäude, wenn die Gemeinde welche beſitzt; 4) der Regiſter für den Civil-Stand; 5) des Unterhalts der Gräben, Waſſerleitungen und Brücken, zu einem Gebrauch und von einem Nutzen, der der Gemeinde eigen iſt, und welche ihrer Natur nach nicht zu den Objekten gehören, die in den allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Arbeiten begriffen ſind; 6) der Koſten der Bewachung der Gemeinde-Wälder; 7) der Nach-

käſſe, die den Einziehern der Grund- und Perſonal-Steuer zu bewilligen ſind; 8) der Grundſteuer der Gemeinde-Güter, zu deren Abtrag immer durch einen beſondern Artikel im Verzeichniß der Ausgaben geſorgt werden ſoll; 9) der Koſten für die Straßenleuchten und Laternen, der Koſten in Feuersbrünſten, jener der Koth-Wegführung, und anderer Sicherheits- Reinlichkeits- und Geſundheits-Objekte; 10) der kleinen Unkoſten der Munizipal-Agentſchaft, in Dinte, Papier, Federn ꝛc.

Art. 5. Was die Grundſteuer der Gemeinde-Wälder, und die Koſten ihrer Hütung betrifft, ſo ſoll durch den jährlichen Verkauf einer hinlänglichen Portion Brennholz dafür geſorgt werden. — Dieſe Portion ſoll von der gewöhnlichen Fällung geſchieden werden, bevor man die Austheilung unter die Einwohner vornimmt: der Verkauf ſoll auf das höchſte Gebot und vor der Munizipal-Verwaltung gemacht werden.

Art. 6. Können nicht in den Gemeinden-Ausgaben begriffen werden, diejenigen, welche auf die Gemeinheerde und ihre Hirten Bezug haben. — Dieſe lezten Ausgaben ſollen verhältnißmäßig von denen, die den Nutzen daraus ziehen, und in Gemäßheit der Verordnungen, welche hierüber die Munizipal-Verwaltungen zu geben haben, getragen werden.

Art. 7. Die Gemeinde-Einnahmen, welche die zu einem Kanton gehörigen Gemeinden angehen, beſtehen

1) Aus dem Ertrag der Gemeinde-Güter, welche vermiethet werden können; 2) aus dem des Gemeindeholzes, welches nicht zu dem in Natura ausgetheilten Brennholz gehöret, und alſo verkauft werden kann; 3) aus jenem der Vermiethung der Plätze in den Hallen, auf den Märkten und Lagern, an den Flüſſen, Häfen und öffentlichen Spazierplätzen, wenn die Verwaltungen erkannt haben, daß dieſe Vermiethung ſtatt haben kann, ohne die öffentliche Straße, die Schiffahrt, die Cirkulation und die Freiheit des Handels zu hindern; 4) endlich, aus der Quantität Zuſatz-Centimen zur Grund- und Perſonalſteuer, welche man für nöthig erachten wird, um den Fonds der Gemeinde-Ausgaben zu vervollſtändigen; welche Centimen in keinem Fall das Maximum überſteigen können, welches jedes Jahr nach der Veſtſetzung der Hauptſumme beider Kontributionen beſtimmt werden ſoll.

§. III. Munizipal-Einnahmen und Ausgaben, für die aus mehreren Gemeinden beſtehenden Kantone.

Art. 8. Die Munizipal-Ausgaben, für die aus mehreren Gemeinden beſtehenden Kantone, ſind die

1) Der Beſoldung des Friedensrichters und ſeines Gerichtſchreibers; 2) der Beſoldung des Sekretärs der Munizipal-Verwaltung; 3) der Beſoldung des Kommis oder der Kommis, die von geſagter Verwaltung angeſtellt ſind, in den Fällen, wo die Bevölkerung oder die Wichtigkeit des Kantons die Anſtellung derſelben erfoderte; 4) der Grundſteuer und der Ausbeſſerungen des Gemeindehauſes, oder der Miethung des Orts der Sitzungen der Verwaltung, wenn ſie kein Gemeindehaus beſitzt; 5) der Büreau-Koſten, an Papier, Dinte, Federn, Heizung, Licht, Druck und Anſchlag; 6) des Porto der Briefe und Pakete durch die Poſt, oder der Koſten des Boten, der zur Kommunikation zwiſchen der Verwaltung, den Munizipal-Agenten der Gemeinden und den nächſten Poſten-Büreau's gebraucht wird; 7) der Ausgaben für die National- und öffentlichen Feſte; 8) jener für die ſeßhafte Nationalgarde; 9) des Salariums der Feldhüter, denen, ſo weit es ſich thun läßt, ſolche Bezirke angewieſen werden ſollen, daß ein jeder für den Dienſt mehrerer Gemeinden hinreiche; 10) Der Primär-Schulen, je nach der Anzahl, die durch die Geſetze beſtimmt, oder zu beſtimmen iſt.

Art. 9. Die Munizipal-Einnahmen, für die Kantone, die aus mehreren Gemeinden zuſammen geſezt ſind, beſtehen,

1) Aus dem Zehentel des Ertrags der im Bezirk des Kantons erhobenen Patente; 2) aus der Hälfte der im nämlichen Bezirk eingezogenen Polizei-Geldbußen; 3) aus der Quantität Zuſatz-Centimen zu den Grund- und Perſonalſteuern, die man für nothwendig erachten wird, um den Fonds der Munizipal-Verwaltungen zu vervollſtändigen; welche Centimen in keinem Fall das Maximum, das nach Veſtſetzung von beiderlei Kontributionen, jedes Jahr beſtimmt werden ſoll, überſteigen darf.

Wenn dieſes Maximum nicht hinlangt, ſoll das Deficit mit den Supplements-Geldern, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird, ausgefüllt werden.

§. IV. Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben vereinigt, für die Gemeinden, welche für ſich allein einen Kanton ausmachen.

Art. 10. Die Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben zuſammen, die Gemeinden angehend, welche für ſich ſelbſt einen Kanton ausmachen, beſtehen

1) Aus den im Art. 4 angezeigten Ausgaben; 2) aus denen die der Artikel 8 anzeigt; 3) aus dem Gehalt der Polizei-Kommiſſarien, Aufſeher, Polizeidiener, Agenten und Dienern, wenn die Gemeinde welche gebraucht; 4) aus den Verwaltungs-Koſten des Central-Büreau's in den Gemeinden, wo ein ſolches exiſtiret;

Art. 11. Die vereinigten Munizipal= und Gemeinde=Einnahmen, für die Gemeinden, welche für ſich allein einen Kanton ausmachen, beſtehen

1) Aus den im Artikel 7, unter den Nummern eins, zwei und drei angezeigten Ertragniſſen; 2) aus denen, die im Artikel 9, unter den Nummern eins, zwei und drei angezeigt ſind; 3) aus dem Ertrag der Häuſer, Schauſpiel=Säle und andrer Gebäude, die der Gemeinde zugehören; 4) endlich aus der Quantität Zuſatz=Centimen zur Grund= und Perſonalſteuer, welche man für nöthig erachten wird, um den Fonds der zuſammengenommenen Munizipal= und Gemeinde=Einnahmen zu vervollſtändigen, wie eben geſagt worden.

Dieſe Zuſatz=Centimen können in keinem Fall das Maximum überſteigen, welches jedes Jahr, nach der Veſtſetzung der Hauptſumme von beiderlei Steuern, beſtimmt werden ſoll. — Wenn dieſes Maximum nicht hinreichte, um den Totalbetrag der Munizipal= und Gemeinde=Ausgaben vereiniget, zu decken, ſo ſoll man durch die Einführung indirekter und örtlicher Taxen in der Form, und nach den Grundſätzen, die hier unten veſtgeſezt werden ſollen, dafür ſorgen.

Art. 12. Was eben von den Gemeinden geſagt worden, die für ſich allein einen Kanton ausmachen, iſt auf alle diejenigen anzuwenden, die fünf tauſend Einwohner, oder eine größere Bevölkerung enthalten, und alſo für ſich allein eine Munizipal=Verwaltung haben.

§. V. Departements=Einnahmen und Ausgaben.

Art. 13. Die Departements=Ausgaben ſind die

1) Der Civil=Kriminal=Zucht= und Handels=Gerichte; 2) der Central=Verwaltungen; 3) der Central=Schulen und Bibliotheken, der dazu gehörigen Muſäen, Phyſik= und Naturalien=Kabinete und botaniſchen Gärten; 4) des Unterhalts und der Ausbeſſerung der öffentlichen Gebäude, die zu dieſen Anſtalten dienen, und der Gefängniſſe; 5) der Taxirungen und Nachläſſe des Einnehmers und ſeiner Vorgeſezten. 6) endlich die andern durch die Geſetze autoriſirten, und der Departements=Verwaltung nöthigen Ausgaben.

Art. 14. Jede Departements=Verwaltung kann dem Verzeichniß ihrer Ausgaben, eine zu Beſtreitung der unvorgeſehenen Ausgaben beſtimmte Summe beifügen. — Dieſe Summe kann nicht das Zehentel des Betrags der ordentlichen Ausgaben, wie ſie im vorſtehenden Artikel angegeben ſind, überſteigen. — Die Verwendung derſelben kann nur mit beſondrer Autoriſation des Miniſters vom Innern für jede nicht im Verzeichniß angeſezte Ausgabe, oder im Fall der Dringlichkeit, nur mit Vorbehalt, gleich deswegen an den nämlichen Miniſter zu referiren, ſtatt haben.

Art. 15. Die Departements-Einnahmen beſtehen aus den Zuſatz-Centimen zu der Grund- und Perſonalſteuer, welche man zum Abtrag der Departements-Ausgaben für nothwendig erachten wird. — Dieſe Zuſatz-Centimen können in keinem Fall das Maximum überſteigen, welches jedes Jahr nach der Fixirung der Hauptſumme von beiderlei Steuern beſtimmt werden ſoll. — Wenn dieſes Maximum nicht hinreichend wäre, um die Totalität der Departements-Ausgaben zu decken, ſo ſoll die Lücke erſtlich mit den Supplements-Geldern, wovon gleich die Rede ſeyn wird, und hernach mit dem Gemeinfonds der Departemente, ausgefüllt werden.

Art. 16. Jedes Departement ſoll, auſſer den Zuſatz-Centimen, welche beſtimmt ſind, ſeine ordentliche Ausgaben zu decken, in zwei beſondern Artikeln auflegen: erſtlich eine beſtimmte Anzahl Centimen, für jeden Frank der Grundſteuer ſowohl als der Perſonalſteuer, welche beſtimmt ſeyn ſollen, in jedem Departement insbeſondere, unter dem Namen Supplements-Fonds, das Deficit der Munizipal- und Departemental-Einnahmen auszufüllen; und hernach eine gleichfalls beſtimmte Anzahl von Zuſatz-Centimen, welche, unter dem Namen Gemein-Gelder der Departemente, dazu dienen ſollen:

1) Den Departementen, welchen das in Kraft des Artikel 15 hier oben angeſezte Maximum und der Supplements-Fonds, wovon eben geredet worden, nicht hinreicht, um ihre Ausgaben zu decken, ein Fonds-Supplement zu bewilligen; 2) die Koſten der Agentſchaft direkter Steuern zu bezahlen; 3) die wegen Unvermögen oder Nicht-Genuß unerhebbaren Auflagen, und die wegen Einkommens-Verluſt bewilligten Nachläſſe oder Verminderungen zu beſtreiten; 4) die wegen Hagel, Froſt, Feuer, Uiberſchwemmungen und andern unvorgeſehenen Ereigniſſen zu bewilligenden Hilfsgelder auszuzahlen.

Art. 17. Der Ertrag der Zuſatz-Centimen, welche die im vorſtehenden Artikel bemeldten Supplements-Gelder und Gemein-Gelder der Departemente ausmachen, ſoll in der Ordnung und auf die Weiße, wie hier unten erklärt wird, verwendet werden.

Zweiter Titel.

Von der Veſtſetzung der Departements- Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, und der Weiſe, wie ſie aufgelegt werden ſollen.

Art. 18. In jeder aus mehreren Gemeinden zuſammengeſezten Munizipalität ſoll

ſoll die Munizipal-Verwaltung vor dem 30ten Thermidor jeden Jahrs folgende Verzeichniſſe abſchließen, und an die Central-Verwaltung ſenden,

1) Das umſtändliche Verzeichniß der Ausgaben jeder Gemeinde ihres Bezirks, und das überſichtliche Verzeichniß ihrer Einkünfte, ausgenommen die, welche durch die öffentlichen Steuern eingehen; 2) das ebenfalls umſtändliche Verzeichniß der Munizipal-Ausgaben, und das überſichtliche der Munizipal-Einnahmen, auſſer denen, die von den Zuſatz-Centimen herrühren.

Art. 19. In den Gemeinden, welche für ſich allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche betrachtet ſind, ſoll die im vorſtehenden Artikel erwähnte Liſte, in der nämlichen Friſt, von der Munizipal-Verwaltung gemacht und beſchloſſen werden. Sie ſoll enthalten

1) Das umſtändliche Verzeichniß der zuſammen genommenen Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, ſo wie ſie im Artikel 10 angeführt ſind; 2) das überſichtliche Verzeichniß der Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen zuſammen genommen, wie ſie im Art. 11 angeführt ſind, diejenigen jedoch ausgenommen, welche von den zuſätzlichen Centimen herrühren.

Art. 20. In den Gemeinden, welche in mehrere Bezirks-Munizipalitäten abgetheilt ſind, ſollen die eben berührten Verzeichniſſe in der nämlichen Friſt ſowohl vom Central-Büreau, für die Ausgaben, welche die ganze Gemeinde angehen, als von jeder Bezirks-Munizipalität, für diejenigen, welche ſie allein betreffen, jederſeits abgefaßt und beſchloſſen werden. — Das Verzeichniß des Central-Büreau ſoll den Totalbelauf der zuſammen genommenen Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen, auſſer jenen, welche durch die Zuſatz-Centimen eingehen, enthalten.

Art. 21. Die Departements-Verwaltung ſoll vor dem 30ſten Thermidor jeden Jahrs den Miniſtern des Innern und der Juſtizpflege (dem Regierungs-Kommiſſär) folgendes zuſchicken, nämlich:

Dem Juſtiz-Miniſter, das Verzeichniß der fixen und zufälligen Ausgaben der Civil-Kriminal-Zucht- und Handels-Gerichte; und dem Miniſter des Innern, das Verzeichniß der fixen und zufälligen Verwaltungs-Ausgaben, wie ſie im Artikel 13 hier oben angeführt ſind.

Art. 22. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verzeichniſſe ſollen von den beiden Miniſtern des Innern und der Juſtizpflege jederſeitig unterſucht und abgeſchloſſen, von denſelben an die Departements-Verwaltungen, auf das ſpäteſte zu gleicher Zeit mit dem Geſetz, wodurch die Grund- und Perſonalſteuer veſtgeſezt wird, zurück geſchickt werden.

Art. 23. Sobald dieſe Verzeichniſſe eingekommen ſind, ſoll die Verwaltung den Belauf der Nachläſſe und Taxationen des Einnehmers vom Departement beifügen, und das Ganze nach der Markzahl der Grund- und Perſonalſteuer aller Kantone ihres Bezirks austheilen, ohne daß, in irgend einem Falle, die Zuſatz-Centimen, die hiezu beſtimmt ſind, das in Kraft des Artikels 15 fixirte Maximum überſteigen dürfen.

Art. 24. Das Kontingent jedes Kantons an den Departements-Ausgaben, wie auch der Betrag der Zuſatz-Centimen, welche beſtimmt ſind, den Supplements-Fonds und den Gemein-Fonds der Departemente, die durch den Artikel 16 veſtgeſezt ſind, auszumachen, ſollen, durch eben ſo viele beſondre Artikel, ſeinem Kontingent an dem Hauptbetrag der Grund- und Perſonalſteuer beigefügt, und auf ein und daſſelbe Steuer-Ausſchreiben gebracht werden.

Art. 25. Die Central-Verwaltung ſoll in der nämlichen Friſt die Verzeichniſſe der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, und der Munizipal-Gemeinde-Ausgaben mit einander, der Kantone und Gemeinden ihres Bezirks verifiziren und beſchließen, und ſoll ſie jeder Munizipal-Verwaltung mit dem eben gedachten Steuer-Ausſchreiben zugleich einſchicken.

Art. 26. Die Munizipal-Ausgaben ſollen unmittelbar darauf von jeder Munizipal-Verwaltung unter alle Gemeinden des Kantons nach der Markzahl ihrer Grund- und Perſonal-Kontribution, und ohne daß, in irgend einem Falle, die Zuſatz-Centimen die hiezu beſtimmt ſind, das in Kraft obigen Artikels fixirte Maximum überſteigen können, ausgetheilt werden.

Art. 27. Das Kontingent jeder Gemeinde an den Munizipal-Ausgaben des Kantons, wie auch der Betrag der Zuſatz-Centimen, welche beſtimmt ſind, den Supplements- und den Gemeinfonds der Departemente auszumachen, die der Artikel 16 einführt, ſollen durch eben ſoviel beſondere Artikel ſeinem Kontingent am Haupt-Betrag der Grund- und Perſonalſteuer beigefügt, und auf einem und demſelben Steuer-Ausſchreiben begriffen ſeyn.

Art. 28. Unmittelbar nachdem die Erhebung der Grund- und Perſonalſteuer zugeſchlagen, oder der Einnehmer, im Fall, wo es das Geſetz gutheißt, ernannt worden, ſoll die Munizipal-Verwaltung dem beſondern Verzeichniß der Gemeinde-Ausgaben jeder Gemeinde ihres Bezirks den Betrag ihrer Erhebungs-Koſten beifügen, und nach dem Ganzen, die Quantität der Zuſatz-Centimen beſtimmen, welche jeder auf der Rolle begriffene Steuerbare für dieſen Gegenſtand zu bezahlen hat, ohne daß, in irgend einem Falle, dieſe Zuſatz-Centimen das in Kraft des Artikels 7 fixirte Maximum überſteigen können.

Art. 29. Die Summe, die für nöthig erkannt iſt, um den Fonds der vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben in Betreff der Gemeinden, die für ſich ſelbſt einen Kanton formiren, oder die als ſolche betrachtet ſind, vollſtändig zu machen, ſoll gleichförmig auf alle Steuerbaren der Gemeinde, und nach der Markzahl ihres Hauptanſchlags vertheilt werden, es ſey nun, es werde nur eine und dieſelbe Rolle für die Gemeinde, oder es werde eine beſondere für jede Bezirks-Munizipalität gemacht; und ſollen in keinem Fall dieſe Zuſatz-Centimen, das in Kraft des Artikels 11 veſtgeſezte Maximum überſteigen können.

Dritter Titel.

Von der Weiſe, nach welcher die Departements- Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben zu bezahlen ſind.

§. I. Von der Abzahlung der Gemeinde-Ausgaben.

Art. 30. Die Gemeinde-Einnahmen, in den Gemeinden, die zu einem Kanton gehören, ſollen vom Einzieher der Grund- und Perſonalſteuer der Gemeinden gemacht werden, welcher diesfalls an jedem von ihm erhobenen Steuer-Antheil, ſo wie er eingeht, die für die Gemeinde-Ausgaben beſtimmten Zuſatz-Centimen abziehen ſoll.

Art. 31. Dieſe Ausgaben ſoll er auf die Zahlungs-Befehle des Munizipal-Agenten abtragen; und zwar bis auf Belauf des gehörig beſchloſſenen Verzeichniſſes und in der Proportion der allmähligen Eingänge der dazu beſtimmten Zuſatz-Centimen und anderer Einkünfte der Gemeinde.

Art. 32. Das übrige der von ihm gemachten Einnahmen ſoll, den eingeführten Regeln gemäß, in die Kaſſe des Haupt-Einnehmers vom Departement, in die Kaſſe ſeines Vorgeſezten, oder in die Hände des Sekretärs der Munizipal-Verwaltung in den hier unten angezeigten Fällen, abgeliefert werden.

§. II. Von der Abzahlung der Munizipal-Ausgaben.

Art. 33. Die Munizipal-Einnahmen in den aus mehrern Gemeinden beſtehenden Kantonen ſollen vom Sekretär der Munizipalität gemacht werden, in deſſen Hände die verſchiedenen Einzieher allmählig und jede Dekade wenigſtens, die reſpektiven Erträge, ſo wie ſie eingehen, abliefern ſollen.

Art. 34. Die Munizipal-Ausgaben ſollen von ihm auf die Zahlungs-Befehle der Munizipal-Verwaltung, die von den anweſenden Mitgliedern unterſchrieben

ſind, abgetragen werden; und zwar, bis auf Belauf der gehörig beſchloſſenen Liſte, und nach Verhältniß der effektiven Eingänge.

§. III. Von der Abzahlung der Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben zuſammen genommen.

Art. 35. In den Gemeinden, welche für ſich allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche betrachtet ſind, ſoll die Munizipal-Verwaltung, wenn nur eine da iſt, oder das Central-Büreau, wo eines exiſtirt, für die vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, einen Spezial-Vorgeſezten anſtellen, in deſſen Hände die verſchiedenen Einzieher allmählig und alle Dekaden wenigſtens, die jederſeitigen Erträge, ſo wie ſie eingehen, abliefern ſollen.

Art. 36. Dieſer Vorgeſezte ſoll, auf die Zahlungs-Befehle der Munizipal-Verwaltung, des Central-Büreau, wo eines exiſtirt, und der Bezirks-Munizipalitäten in den vier großen Gemeinden, die Ausgaben, die jeder dieſer Verwaltungen eigen ſind, ſo wie ſie eingehen und in der Proportion des Betrags ihrer reſpektiven Ausgaben-Verzeichniſſe, abtragen.

§. IV. Von der Abzahlung der Departements-Ausgaben.

Art. 37. Der Ertrag der zum Abtrag der Departements-Ausgaben beſtimmten Zuſatz-Centimen ſoll bei dem Haupt-Einnehmer des Departements in Verwahrung bleiben. — Er ſoll auf die Zahlungs-Befehle der Departements-Verwaltung, in Gemäßheit und bis zum Belauf der gehörig abgeſchloſſenen Ausgaben-Verzeichniſſe, und nach Maßgabe ihres effektiven Eingangs, darüber verfügen.

Art. 38. Er ſoll keineswegs für dieſes Objekt, die andern Gelder, die von derſelben Einnahme herrühren, antaſten können, als welche er, in den Zeitpunkten und auf die Weiſe, die durch die Geſetze eingeführt ſind, in die National-Schatzkammer einſchießen ſoll.

§. V. Von den Taxirungen der Vorgeſezten für die Departements-Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen.

Art. 39. Der Einzieher jeder Gemeinde ſoll an dem Ertrag der den Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben gewidmeten Zuſatz-Centimen eines Nachlaſſes genießen, der dem gleich iſt, welchen man ihm an den übrigen Einnahmen bewilligen wird. — Dieſer Nachlaß ſoll zu den Einziehungs-Koſten gehören, die der Gemeinde zur Laſt liegen. — Es ſoll ihm für die andern Gemeinde-Einkünfte, deren

Einnahme zu den Bedingniſſen und Laſten ſeiner Steigerung gehöret, kein Nachlaß zugeſtanden ſeyn.

Art. 40. Es ſoll dem Sekretär der Munizipal-Verwaltung kein Nachlaß, für die Einnahme womit er durch den Artikel 33 beauftragt iſt, zugeſtanden ſeyn; aber ſein Gehalt ſoll erhöht werden, wenn man es für nöthig halten wird.

Art. 41. Der Special-Vorgeſezte für die vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen, ernannt in Kraft des Artikels 35, ſoll einen fixen Gehalt beziehen, der durch die Munizipal-Verwaltung oder durch das Central-Büreau regulirt, und durch die Departements-Verwaltung genehmigt werden, und zu den Ausgaben der Gemeinde gehören ſoll.

Art. 42. Der Haupt-Einnehmer des Departements und ſeine Vorgeſezten ſollen an dem Ertrag der Zuſatz-Centimen, die für die Departements-Ausgaben beſtimmt ſind, eines Nachlaſſes genieſſen, der dem gleich iſt, welchen ihnen das Geſetz an ihren andern Einnahmen zuerkennt. — Der Betrag dieſes Nachlaſſes, wie auch ihr fixer Gehalt, nnd der Betrag des Nachlaſſes, der ihnen an der Hauptſumme der Grund- und Perſonal-Steuer zugeſtanden iſt, ſollen auf den Ertrag der Zuſaz-Centimen entrichtet werden, und zu den Departements Ausgaben gehören.

Vierter Titel.

Von der Anwendung der Supplements- und der Gemein-Gelder der Departemente.

Art. 43. Der Ertrag der Zuſatz-Centimen, die den im Artikel 16 erwähnten Supplements-Fonds ausmachen, ſoll in den Händen des Einnehmers vom Departement bleiben, und auf die Ordonnanzen der Departements-Verwaltung verwendet werden:

1) Zu den Fonds-Ergänzungen für die aus mehrern Gemeinden zuſammengeſezten Kantone, zu deren Munizipal-Ausgaben das in Kraft des Artikels 9 fixirte Maximum nicht hinreichend wäre; 2) aber nur, nach dem Gegenſtande, der eben erwähnet worden, erfoderlichen Falls die Unzulänglichkeit ſeiner eigenen Departements-Einnahmen zu decken.

Art. 44. Die von der Departements-Verwaltung, im Fall des vorhergehenden Artikels ertheilten Ordonnanzen ſollen auf die Supplements-Fonds kantonsweiſe angerechnet werden, und zwar ſo, daß vorerſt der Supplements-Fonds des Kantons, welcher reklamirt, gänzlich erſchöpft ſein muß, ehe man von denjenigen der andern Kantone des Departements etwas wegnimmt.

Art. 45. Was zu Ende des Jahrs von dem eben erwähnten Supplements=Fonds unverwendet geblieben iſt, ſoll das folgende Jahr zur Minder=Auflegung auf den nämlichen Fonds, und zum Nuzen der Kantone, deren Kontingent nicht erſchöpft worden, angewandt werden.

Art. 46. Der Ertrag der Zuſatz=Centimen, welche dazu beſtimmt ſind, den Gemeinfonds der Departemente, der durch den Artikel 16 errichtet iſt, auszumachen, ſoll zu folgendem Gebrauche dienen, nämlich: Um die wegen Unvermögen oder Nicht=Genuß unerhebbaren Steuer=Antheile und die wegen Einkommens=Verluſt bewilligten Minderungen und Nachläſſe zu beſtreiten, bis auf Belauf eines Fünftels; und die vier andern Fünftel ſollen zu den andern in geſagtem Artikel bemeldten Objekten, und zwar in der hierunten veſtgeſezten Ordnung, gewidmet ſein.

Art. 47. Das durch vorſtehenden Artikel zur Beſtreitung der Unwerthe und Nachläſſe oder Minderungen beſtimmte Fünftel ſoll in den Händen des Departements=Einnehmers, und auf Diſpoſition der Central=Verwaltung bleiben, nach deren Ordonnanzen der Betrag davon bis auf die gehörige Summe und den Regeln gemäß, die man jezt gleich veſtſetzen wird, verwendet werden ſoll.

Art. 48. Die vier andern Fünftel ſoll man in den öffentlichen Schatz einſchieſſen, und folgendermaſſen anwenden;

1) Zur Bezahlung der Ausgaben, welche auf die Agentſchaft der direkten Ausgaben Bezug haben, den Geſetzen vom 21ten Brumär und 21ten Plüvioſe Jahr 6 gemäß, und bis auf Belauf der durch geſagte Geſetze bewilligten Fonds; 2) zum Geldzuſchuß, der den Departementen in dem durch obigen Artikel 16 vorhergeſehenen Fall zu bewilligen iſt; 3) und das übrige zu Hilfsgeldern, die wegen Hagel, Froſt, Feuer, Uiberſchwemmungen und andren unvorher geſehenen Unfällen, zu bewilligen ſind, bis auf Belauf der Kredite, die das geſetzgebende Korps eröffnen wird, und den Regeln gemäß, die veſtgeſezt werden ſollen.

Art. 49. Die Gelder=Zuſchüſſe, die den Departementen zu bewilligen ſind, deren Einnahmen und beſonderen Fonds man für unzulänglich halten wird, ihre eigenen Ausgaben und die ihrer Kantone zu beſtreiten, ſollen vom Miniſter des Innern ordonnanizirt werden, welcher zuvörderſt ihre Nothwendigkeit und Belauf auf Einſicht der beſondern Ausgaben=Liſten zu konſtatiren hat. — Er ſoll im Anfang des Jahrs die Haupt=Tabelle derſelben abſchlieſſen, und eine Abſchrift dem Finanz=Miniſter überſchicken.

Art. 50. Was zu Ende des Jahrs von den Gemeinfonds der Departemente, wovon eben die Rede war, unverwandt geblieben, ſoll für das folgende Jahr und je

nach den verſchiedenen Fällen, entweder zur Minder-Auflegung auf die nämlichen Fonds dienen, oder ſeinem Ertrag beigefügt, und zu dem nämlichen Gebrauch angewandt werden.

Fünfter Titel.

Von Einführung der Munizipal-Taxen in den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen.

Art. 51. Wenn in einer Gemeinde, die allein einen Kanton ausmacht, oder als ein ſolcher angeſehen wird, das Verzeichniß der vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, ſo wie im zehnten obigen Artikel geſagt iſt, beſchloſſen worden, und man erkannt hat, daß die gewöhnlichen Einnahmen, ſo wie ſie der eilfte Artikel beſtimmt, unzulänglich ſind, um die beſagten Ausgaben gänzlich damit beſtreiten zu können, ſo ſoll durch die Aufrichtung indirekter- und Lokal-Taxen dafür geſorgt werden, die nur auf die ausdrückliche und beſondere Erlaubniß des geſetzgebenden Korps ſtatt haben können.

Art. 52. Demnach hat die Munizipal-Verwaltung beſagter Gemeinden, vor dem 30ten Thermidor jeden Jahres, die Vergleichungs-Tabelle der vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben aufzuſetzen, ſo wie das Verzeichniß von der Departements-Verwaltung wird abgeſchloſſen worden ſeyn, nebſt dem muthmaßlichen Belaufe der ebenfalls vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben, mitbegriffen den Ertrag der zuſätzlichen Centimen, berechnet auf den Fuß der im vorhergehenden Jahre bezogenen. — Sie hat gleichfalls eine Anzeige der indirekten und Lokalausgaben hinzuzufügen, welche ſie als die beßten erkennen wird, um die Unzulänglichkeit der Zuſatz-Centimen zu erſetzen.

Art. 53. Die Vergleichungs-Tabelle ſoll in den Gemeinden über hunderttauſend Seelen von der Departements-Verwaltung gemacht werden, welcher das Centralbüreau und die Bezirks-Munizipalitäten zu dem Ende ihre beſondern Einnahme- und Auslag-Verzeichniſſe, nebſt andern nöthigen Urkunden zu liefern haben.

Art. 54. Die Anzeige der indirekten und Lokaltaxen, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede iſt, ſoll enthalten;

1) Eine Anzeige der Gegenſtände, auf welche dieſe Taxen gelegt werden ſollen; 2) den Tarif der Taxe, die auf jeden der bezeichneten Gegenſtände zu legen iſt; 3) die Anzeige der Ausführungsmittel für die Einziehung geſagter Taxen; 4) die Berechnung des muthmaßlichen Ertrags der verſchiedenen vorgeſchlagenen Taxen; 5) endlich, die Abſchätzung der Unkoſten, welche ihre Einziehung verurſachen kann.

Art. 55. Sollen gedachten Taxen nicht unterworfen ſeyn können, weder das Getraide und Mehl, noch das Obſt, die Butter, Milch, Käſe, Gemüſe, und andere geringere Eßwaaren, die gewöhnlich zur Nahrung des Menſchen dienen.

Art. 56. Die Munizipal-Verwaltungen und die Central-Büreaus ſollen in ihren Taxvorſchlägen auf folgende Punkte Rückſicht nehmen:

1) Daß der Tarif und der Ertrag ſo viel als möglich mit dem Belaufe der Summen, die man für unumgänglich nothwendig erkannt hat, verhältnißmäßig ſey; 2) daß die Einziehungsweiſe ſo wenig Unkoſten als möglich verurſache, und die Bürger in ihrer Freiheit, ihrem Verkehre und Handel, ſo wenig als möglich geſtört werden; 3) haben ſie Rückſicht zu nehmen auf die Ausnahmen und Freiheiten, die man für den Handel der Gemeinde, und in Anſehung ihrer Lage für nützlich halten wird.

Art. 57. Der Vorſchlag der Munizipal-Taxen, wovon im vorhergehenden Artikel Meldung geſchieht, ſoll der Munizipal-Verwaltung unterworfen bleiben, welche das Recht hat, ihn abzuändern; ſie ſoll ihn abſchlieſſen, und im Monate Fruktidor mit ihrem begründeten Gutachten dem Vollziehungs-Direktorium adreſſiren, welches ihn im darauf folgenden Monate Vendemiäre dem geſetzgebenden Korps überliefern ſoll, um allda, erfoderlichen Falls, gutgeheiſſen zu werden.

Sechster Titel.

Von der Rechnungsführung der Gemeinden, der Munizipalitäten, der Departemente und der Vorgeſezten für ihre Einnahmen.

Art. 58. Der Munizipal-Agent und der Einzieher einer jeden Gemeinde, die einen Theil eines Kantons ausmacht, ſollen jederſeitig, und im Laufe des Vendemiär jeden Jahres, der Munizipal-Verwaltung die Rechnung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, die während des vorhergehenden Jahres ſtatt gehabt, ablegen. — Die Munizipal-Verwaltung ſoll dieſe Rechnungen im Laufe des folgenden Monats Brümär abſchließen.

Art. 59. In den Kantonen, die aus mehrern Gemeinden beſtehen, ſoll der Sekretär der Munizipalität, in ſeiner Qualität als Vorgeſezter bei den Munizipal-Einnahmen, jedes Jahr im Laufe des Monats Vendemiär ſeine Rechnung der Munizipal-Verwaltung ablegen, welche die ihrige der Departements-Verwaltung im Laufe des Monats Brümär abzulegen hat. — Sie ſoll ferner eine Abſchrift der Berathſchlagungen beifügen, vermittelſt welcher ſie die Rechnungen der Einzieher und Munizipal-Agenten der Gemeinden ihres Bezirks abgeſchloſſen hat.

Art. 60. Die Rechnungen der Munizipal-Ausgaben ſollen von der Departemental-Verwaltung im Laufe des folgenden Monats Frimär unterſucht, diſcutirt, und entſchieden abgeſchloſſen werden. — Die Belegſchriften ſollen in ihren Archiven niedergelegt werden. — Im Fall einer Schwierigkeit, ſoll an den Miniſter des Innern referirt werden, der den Ausſpruch darüber zu thun hat.

Art. 61. In den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche angeſehen ſind, ſoll der beſondere Vorgeſezte für die Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen, im Laufe des Vendemiär jeden Jahrs, der Munizipal-Verwaltung, wo nur eine iſt, oder dem Central-Büreau und den Bezirks-Munizipalitäten in den vier großen Gemeinden, die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben ablegen, die während des vorhergehenden Jahres für jede dieſer Verwaltung gemacht worden ſind. — Eine jede von ihnen ſoll nach der Reihe und im folgenden Monate Brümär ihre jederſeitige Rechnung der Departemental-Verwaltung ablegen, welche ſie in der Form und in der Friſt, die im vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben ſind, entſcheidend abzuſchließen hat.

Art. 62. Im Laufe des Frimär jeden Jahres, ſoll der Ober-Einnehmer jeden Departements der Central-Verwaltung, und dieſe dem Miniſter des Innern (dem Regierungs-Kommiſſär) Rechnung ablegen von den Departemental-Einnahmen, die während dem vorherigen Jahre gemacht worden ſind. — Sie hat ein von ihr beſcheinigtes Verzeichniß der Rechnungs-Abſchließungen der Munizipal-Gemeinde- und vereinigten Gemeinde-Munizipal-Ausgaben der Kantone und Gemeinden ihres Bezirks hinzuzufügen.

Art. 63. Die Rechnung des Departements-Einnehmers ſoll von der Central-Verwaltung abgeſchloſſen werden, vorbehaltlich der Gutheiſſung des Miniſters des Innern; die Rechnung der Departemental-Verwaltung ſoll vom Vollziehungs-Direktorium unterſucht und gut geheiſſen werden.

Art. 64. Alle Munizipal-Agenten, Gemeinde-Einzieher, Munizipal-Verwalter, Mitglieder von Central-Bureau's, Vorſteher der Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen, und Munizipalitäts-Sekretäre in ihrer Qualität als Einnehmer, welche in den durch die Artikel 58, 59 und 61 jederſeitig vorgeſchriebenen Friſten ihre Rechnungen nicht ablegen, ſollen von der Central-Verwaltung dem Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Departements-Civilgerichte denunzirt werden, jedoch vorbehaltlich der Autoriſation des Vollziehungs-Direktoriums in Rückſicht der Agenten, Munizipalverwalter und Mitglieder des Centralbüreau, die vorläufig aller Dienſtverrichtungen entſezt ſeyn ſollen.

Art. 65. Sie ſollen kondemnirt werden, das Fünftel des muthmaßlichen Belaufs der Gemeinde-der Munizipal-oder der Munizipal-und Gemeinde-Einnahmen in die Hände des Departements-Einnehmers als Depoſitengelder, und je nachdem es der Fall erheiſcht, auszuzahlen, ſo wie derſelben Verzeichniſſe Kraft der vorhergehenden Artikel jederſeitig werden abgeſchloſſen worden ſeyn.

Art. 66. Alle Departementsverwalter und Einnehmer, die in der durch obigen 62ten Artikel vorgeſchriebenen Friſt nicht Rechnung abgelegt haben, ſollen, mit der Autoriſation des Vollziehungs-Direktoriums, durch den Miniſter des Innern dem nämlichen Kommiſſär denunzirt, und kondemnirt werden, das Zehentel des muthmaßlichen Belaufs der Departemental-Ausgaben zu hinterlegen, ſo wie das Verzeichniß davon von den Miniſtern der Gerechtigkeitspflege und des Innern wird abgeſchloſſen worden ſeyn.

Art. 67. Bei den gegen die Central-oder Departemental-Verwaltungen gerichteten Poursuiten ſollen die Kondemnirten nicht ſolidariſch gehalten ſeyn, und jeder von ihnen ſoll bloß den ihm zukommenden Theil der zu hinterlegenden Gelder zu liefern haben. — Die Hinterlegung ſoll ohne Nachtheil der andern Poursuiten ſtatt haben, die nöthig ſeyn könnten, um die ſaumſeligen Verwalter oder Einnehmer zur Zahlung zu zwingen. — Der Belauf ſoll nur nach Uibergabe und Juſtifizirung der Rechnung zurückbezahlt werden.

Siebenter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 68. Es ſoll jedes Jahr gleich nach Beſtimmung und Vertheilung der Hauptſumme der Grund-und Perſonalſteuer über das Maximum der Zuſatzcentimen ſtatuirt werden, die für die Gemeinde-Munizipal-vereinigten Gemeinde-und Munizipal-und Departemental-Ausgaben einzuführen ſind, und zwar auf den Belauf derjenigen, die für die Supplements-Fonds, und für den Gemeinde-Fonds der Departemente beſtimmt ſind.

Art. 69. Das Geſetz vom 15ten Frimär 6ten Jahrs iſt aufgehoben, vorbehaltlich der Vollziehung des 4ten Titels, in Betreff der allgemeinen Departements-Munizipal-und Gemeindeausgaben des 5ten und 6ten Jahrs.

Art. 70. Alle andern Geſetze oder Geſetzverfügungen, die Gegenwärtigem zuwider laufen, ſind ebenfalls aufgehoben.

Geſetz, betreffend die Abzahlung der Ausgaben, die den Gemeinden, Kantonen und Departementen für das 7te und vorherigen Jahre zur Laſt liegen.

Vom 11ten Frimär.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche unten ſtehender Reſolution vorher gehet, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls, und der Reſolution vom 18ten Brümär:

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß nichts wichtiger und zugleich dringender iſt, für das Beßte des Dienſtes, als daß man für das 7te Jahr in den Gemeinden, Kantonen und Departementen die Abzahlung der auf ihnen haftenden Ausgaben ſichere, und auf eine einförmige und ſchnelle Weiſe für die Liquidirung und die Zahlung der nämlichen rückſtändigen Ausgaben des 7ten Jahres und vorherigen Jahre ſorge, erklärt den Fall dringend, und beſchließt nach Erklärung des dringenden Falls, was folgt:

Erſter Titel.

Von den Departemental- Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben für das Jahr 7.

§. I. Von Fixirung der Zuſatz-Centimen.

Art. 1. Die Zuſatz-Centimen zu den Grund- Perſonal- Aufwands- und Mobiliar-Steuern des 7ten Jahrs, die aufzulegen ſind, um im beſagten Jahre die Fonds der Gemeinde-Ausgaben in den Gemeinden zu vervollſtändigen, die zu einem Kanton gehören, ſollen keine achthalb Centimen für den Frank der einen oder der andern Steuer überſteigen dürfen.

Art. 2. Die, welche anzulegen ſind, um den Fonds der Munizipal-Ausgaben zu vervollſtändigen, in den Kantonen, die aus mehreren Gemeinden beſtehen, ſollen keine achthalb Centimen überſteigen.

Art. 3. Die, welche anzulegen ſind, um den Fonds der vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben zu vervollſtändigen, in den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder die als ſolche angeſehen werden, ſollen keine fünfzehn Centimen überſteigen dürfen.

Art. 4. Die, welche anzulegen ſind, um die Departemental-Ausgaben zu decken, ſollen keine zehn Centimen überſteigen dürfen.

Art. 5. Die Zuſatz-Centimen, die beſtimmt ſind, in jedem Departement den Supplementar-Fonds auszumachen, ſind für das 7te Jahr auf dritthalb Centimen für den Frank der einen und der andern Steuer veſtgeſezt.

Art. 6. Die, welche beſtimmt ſind, den gemeinſchaftlichen Fonds der Departemente auszumachen, ſind auf fünf Centimen veſtgeſezt.

§. II. Von Verſendung und Verifizirung der Ausgaben-Verzeichniſſe.

Art. 7. Die von den Munizipal-Verwaltungen, Central-Büreau's und Departements-Verwaltungen zu liefernden Verzeichniſſe, ſollen für das 7te Jahr aufgeſezt und zugeſchickt werden, nämlich:

Die Verzeichniſſe der Munizipal-Verwaltungen, Central-Büreau's und Bezirks-Munizipalitäten, an die Departements-Verwaltung, innerhalb der fünfzehn Tage nach Publizirung des gegenwärtigen Geſetzes; und die Verzeichniſſe der Departements Verwaltungen, in der nämlichen Friſt, an die Miniſter des Innern und der Gerechtigkeitspflege (an den Regierungs-Kommiſſär.)

Art. 8. Sie ſollen verifizirt, abgeſchloſſen und zurück geſchickt werden, nämlich:

Die Verzeichniſſe der Departements-Verwaltungen, vom Miniſter des Innern und der Juſtizpflege, gleich nach Empfang der Geſetze, enthaltend die Vertheilung der Steuern des 7ten Jahrs; und jene der Munizipal-Verwaltungen, Central-Büreau's und Bezirks-Munizipalitäten, durch die Departements-Verwaltungen, ſo wie ihre jederſeitigen Steuer-Ausſchreiben (*mandemens*) nach und nach abgeſchickt werden.

§. III. Von den Ausgaben in Beziehung auf die Civil-Hoſpizien und Unterſtützungen an die Hausarmen.

Art. 9. Für das 7te Jahr, und bis man in Zukunft entſchiedentlich dafür geſorgt hat, ſollen die Summen, welche zur Vervollſtändigung der Unterhaltungs-Fonds der Civil-Hoſpizien und der Austheilungen häuslicher Unterſtützungen nöthig ſind, den Kantonen zur Laſt liegen, wo gedachte Anſtalten ſich befinden, und ſollen dem zufolge einen Theil der Munizipal-Ausgaben in den Kantonen, die aus mehrern Gemeinden beſtehen, ausmachen; und in den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche angeſehen ſind, ſollen ſie zu den vereinigten Munizipal-und Gemeinde-Ausgaben gehören.

Art. 10. Demnach ſollen die Munizipal-Verwaltungen und Central-Büreaus ſich Rechnung geben laſſen, von den jährlichen Bedürfniſſen und vermuthlichen Einkünften gedachter Civil-Hoſpizien und anderer Wohlthätigkeits-Anſtalten, und ſollen in ihre jederſeitige Ausgaben-Verzeichniſſe die Summe mit begreifen, die man als nothwendig erkennen wird, den Dienſt und die Unterhaltung zu vervollſtändigen, ohne daß aus dieſem Grunde für das Ganze eine höhere Summe imponirt werden dürfe, als das durch die Artikel 2 und 3 gegenwärtigen Geſetzes beſtimmte Maximum, und mit dem Vorbehalt, an den Supplementar-Fonds ſich zu halten, für die aus mehreren Gemeinden beſtehenden Kantone, oder auch an die Munizipal-Taxen für die Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche angeſehen ſind, denen dieſes Maximum nicht hinreichend ſeyn würde.

Art. 11. Die Summen, welche aufgelegt ſind zur Vollſtändigung der Fonds, die für die Bedürfniſſe der Civil-Hoſpizien und anderer Wohlthätigkeits-Anſtalten nöthig ſind, ſollen in der nämlichen Form und auf die nämliche Art, wie die für die Abzahlung der andern Lokal-Ausgaben beſtimmten, bezogen, ordonnanzirt und bezahlt werden. — Sie ſollen jedoch ferner noch, ſo wie die auf die theatraliſche Aufführungen, die Feſtunternehmungen, Leih-Anſtalten auf Unterpfänder, erlaubten Abzüge und andere den Civil-Hoſpizien und andern Wohlthätigkeits-Anſtalten zugehörigen, oder ihnen beſonders beſtimmten Einkünfte, in jedem Kanton durch die in Kraft des Geſetzes vom 16ten Vendemiär 5ten Jahrs eingeſezte Kommiſſion der Civil-Hoſpizien, und durch die Wohlthätigkeits-Büreau's, die durch das Geſetz vom 7ten darauf folgenden Frimär errichtet ſind, verwaltet werden, die alle Monate dem Central-Büreau, oder der Munizipal-Verwaltung über die Anwendung der Fonds Rechnung abzulegen haben.

Art. 12. Die Haupt-Rechnung der Einnahmen und Ausgaben gedachter Hoſpizien und anderer Anſtalten ſoll zu Ende des Jahrs der Departements-Verwaltung abgelegt werden, die ſie definitif abſchlieſſen ſoll, nachdem ſie das Gutachten des Central-Büreau oder der Munizipal-Verwaltung eingenommen hat, und ſoll ein doppelte Abſchrift davon dem Miniſter des Innern zuſchicken.

Art. 13. Bis die Munizipal-Verwaltungen, in deren Bezirk ein oder mehrere Civil-Hoſpizien gelegen ſind, einen hinlänglichen Fonds zur Beſtreitung ihrer Ausgaben haben, ſollen die Summen von der öffentlichen Schatzkammer vorgeſchoſſen werden, aus den Fonds, die der Verfügung des Miniſters des Innern überlaſſen ſind, um den Bedürfniſſen der Civil-Hoſpizien während dem 7ten Jahre abzuhelfen.

§. IV. Von Einführung der Munizipal-Taxen in den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen.

Art. 14. Die Vergleichungs-Tabelle der vereinigten Gemeinde- und Munizipal-Ausgaben, und der Vorſchlag der Munizipal-Taxen, welche die Munizipal-Verwaltung oder das Central-Büreau ſolcher Gemeinden zu liefern hat, die allein einen Kanton ausmachen oder als ſolche angeſehen ſind, für deren Ausgaben das durch den 3ten Artikel veſtgeſezte Maximum nicht hinreichend wäre, ſollen für das 7te Jahr adreſſirt werden, aufs ſpäteſte, nämlich:

Von der Munizipal-Verwaltung oder dem Central-Büreau an die Departements-Verwaltung, im Monate, der auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgt; von der Departements-Verwaltung an den Miniſter des Innern, (an den Regierungs-Kommiſſär) innerhalb der zwei Monate nach eben dieſer Publizirung; und vom Vollziehungs-Direktorium an das geſetzgebende Korps innerhalb des Monats, der darauf folgt.

Zweiter Titel.

Von der Liquidirung und Bezahlung der rückſtändigen Departements- Munizipal- und Gemeinde-Ausgaben des 6ten Jahrs und vorherigen Jahre.

Art. 15. Es ſoll für die Liquidirung und Zahlung der rückſtändigen Gemeinde- Kantons- und Departements-Ausgaben des 6ten Jahrs und vorherigen Jahre, auf folgende Weiſe geſorgt werden.

Art. 16. Jeder Gemeinde-Munizipal-Agent ſoll innerhalb der zehen Tage nach Publizirung des Gegenwärtigen, das Verzeichniß der rückſtändigen Ausgaben ſeiner Gemeinde vom 6ten Jahr und vorherigen Jahr aufſetzen. — Er ſoll eine Uiberſicht der Gemeinde-Einnahmen, die für die nämlichen Jahre entweder an Zuſatz-Centimen oder ſonſtigen Einkünften noch ausſtehen, beifügen. — Dieſes Verzeichniß ſoll der Munizipal-Verwaltung des Kantons übergeben werden, welche es zu unterſuchen und proviſoriſch abzuſchließen hat.

Art. 17. Jede Kantons-Munizipal-Verwaltung ſoll in der nämlichen Friſt das Verzeichniß ihrer rückſtändigen Munizipal-Ausgaben des 6ten Jahrs und vorherigen Jahre, und ein überſichtliches Verzeichniß der Munizipal-Einnahmen, die für die nämlichen Jahre entweder an Zuſatz-Centimen oder an ſonſtigen Einkünften

noch ausſtehen, aufſetzen. — Dieſes Verzeichniß, ſo wie auch die im vorhergehenden Artikel erwähnten, ſollen nebſt denen, die auf die Ausgaben des 7ten Jahres Bezug haben, der Departements-Verwaltung, welche ſie entſcheidentlich abzuſchlieſſen hat, zugeſchickt werden.

Art. 18. In den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder als ſolche angeſehen ſind, ſoll das in den vorhergehenden Artikeln gemeldte Verzeichniß von der Munizipal-Verwaltung aufgeſezt werden, und die vereinigten Munizipal- und Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben mitbegreifen; — Es ſoll in den Gemeinden über hundert tauſend Seelen von der Departements-Verwaltung aufgeſezt werden, welcher das Central-Büreau und die Bezirks-Munizipalitäten zu dem Ende alle nöthigen Urkunden zu liefern haben.

Art. 19. Jede Departements-Verwaltung ſoll innerhalb des Monats, der auf Publizirung des Gegenwärtigen folgt, das umſtändliche Verzeichniß der rückſtändigen Ausgaben des Departements vom 6ten Jahre und das überſichtliche Verzeichniß der Einnahmen aufſetzen, die für die nämlichen Jahre auf die Zuſatz-Centimen zu machen ſind, die für geſagte Ausgaben beſtimmt waren. — Dieſes Verzeichniß ſoll vom Miniſter des Innern (von dem Regierungs-Kommiſſär) unterſucht werden, der es entſchiedentlich abzuſchlieſſen hat, und welchem die Departements-Verwaltung ebenfalls ein von ihr beſcheinigtes Verzeichniß des Reſultats der rückſtändigen Munizipalitäts- und Gemeinde-Ausgaben ihres Bezirks zuſchicken ſoll.

Art. 20. Das Defizit einer jeden Central-Verwaltung für das Rückſtändige, wovon die Rede iſt, ſoll vom Miniſter des Innern ordonnanzirt, und ſowohl aus dem Gemeinde-Fonds, der für das 5te und 6te Jahr durch den 21ſten Artikel des Geſetzes vom 15ten leztern Frimär angeſezt war, als auch ſubſidiariſch aus dem Fonds bezahlt werden, der ſeitdem für das 7te Jahr und folgenden Jahre angeſezt worden iſt.

Art. 21. Das Defizit einer jeden Gemeinde für ihren Rückſtand des 6ten Jahrs und vorherigen Jahre, ſoll als eine auſſerordentliche Ausgabe dem Verzeichniſſe der Gemeinde Ausgaben des 7ten Jahrs beigefügt werden; das Defizit einer jeden Kantons-Munizipal-Verwaltung ſoll dem Verzeichniſſe der Munizipal-Ausgaben des nämlichen Jahrs beigefügt werden. — Ein gleiches ſoll ſtatt haben in den Gemeinden, die allein einen Kanton ausmachen, oder für ſolche gelten, was das Rückſtändige der vereinigten Gemeinde- und Munizipal-Ausgaben betrift.

Art. 22. Die Zahlung dieſes Rückſtandes ſoll jederſeitig aus den Munizipal-Gemeinde- und vereinigten Gemeinde- und Munizipal-Ausgaben aller Art gemacht werden, und ohne daß jedoch, aus dieſem Grunde, für das geſammte eine höhere Imponirung ſtatt haben könne, als das durch die Artikel 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Geſetzes veſtgeſezte Maximum.

Art. 23. Wenn eine Munizipal-Verwaltung oder ein Central-Büreau ſich in der Unmöglichkeit findet, in dem 7ten Jahr den ganzen Rückſtand abzuzahlen, wovon die Rede war, ſo ſoll vorzugsweiſe für die Zahlung der Summen geſorgt werden, die für Gehalte, Salarien und andere dringenden Gegenſtände geſchuldet werden; zuerſt ſollen die kleinen Salarien ausgezahlt werden. — Die Summen, welche man den Unternehmern und andern Gläubigern ſchuldig iſt, ſollen zu gleichen Theilen unter ſie, und nach dem Anſchlage der Markzahl ausgezahlt werden.

Art. 24. Was noch ſchuldig bleiben wird, ſoll auf die nämliche Art im 8ten Jahr, und nach und nach, je nachdem die Lokal-Verhältniſſe es erlauben, im Laufe des 9ten und 10ten Jahrs gezahlt werden. — Es ſollen in dieſem Falle den verſchiedenen Gläubigern die Intereſſen ihrer Schuldfoderungen zu fünf Prozent, und ohne Abzug, vom 1ſten Tage des 8ten Jahrs an zu rechnen, bis auf derſelben völlige Abzahlung, verrechnet werden.

Art. 25. Die Munizipal-Verwaltungen oder Central-Büreau's, welche eingeſehen haben werden, daß ihre gewöhnlichen Einnahmen für die gänzliche Zahlung ihres Rückſtandes in den durch den vorſtehenden Artikel beſtimmten Friſten nicht hinlänglich ſind, können ſich an das geſetzgebende Korps wenden, um entweder ein Supplement Zuſatz-Centimen zu den direkten Steuern zu erhalten, wenn von einer Gemeinde die Rede iſt, die zu einem Kanton gehört, oder von einem Kanton aus mehrern Gemeinden beſtehend, oder auch einen auſſerordlichen Zuſatz zu den Munizipal-Taxen, deren Beziehung es etwa ſchon autoriſirt hat, wenn von einer Gemeinde die Rede iſt, die allein einen Kanton ausmacht, oder als ſolche angeſehen wird.

Der Regierungs-Kommiſſär,

Rudler.

Nro CLXX. Verordnung über die Hypotheken-Verwaltung.

Auszug aus den Regiſtern der Berathſchlagungen des Vollziehungs-Direktoriums.

Vom 4ten Nivos 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium beſchließt folgendes:

Art. 1. Der Beſchluß vom 5ten leztverwichenen Frimär, über das Erheben der durch das Geſetz vom 9ten Vendemiär 6ten Jahres eingeführten Hypotheken-Gebühren, und über die Vollziehung des Geſetzes vom 11ten Brümär 7ten Jahres die Hypotheken-Verwaltung betreffend, ſoll unverzüglich in den proviſoriſchen Departementen der Roer, der Saar, des Donnersbergs, und Rheins und Moſel, in Erfüllung gehen.

Art. 2. Zu dieſem Ende ſoll der Regierungs-Kommiſſär, die wirklich in den konſtitutionellen Departementen der Republik geltenden Geſetze und Artikel von Geſetzen, als Verordnung in den oben beſagten Departementen bekannt machen laſſen.

Art. 3. Der nämliche Kommiſſär iſt beauftragt, die Ernennungen vorzunehmen, die zur Einrichtung der Hypotheken-Verwaltung in beſagten proviſoriſchen Departementen nöthig ſind.

Art. 4. Gegenwärtiger Beſchluß ſoll nicht gedruckt werden. Seine Vollziehung iſt dem Juſtitzminiſter aufgetragen.

Für gleichförmige Ausfertigung, unterzeichnet: Revelliere-Lepeaux, Präſident. Durch das Vollziehungs-Direktorium, der General-ſekretär, unterzeichnet: Lagarde. Für gleichlautende Abſchrift, der Juſtitzminiſter, Lambrechts.

Für gleichlautende Abſchrift, der Regierungs-Kommiſſär,

Rudler.

Auszug aus den Regiſtern der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 15ten Pluvios 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, kraft der Vollmachten, die ihm durch den hier oben eingerückten Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 4ten Nivos, 7ten Jahres, ertheilt worden ſind; beſchließt:

Die im folgenden Artikel angezeigten Geſetze, Auszüge aus Geſetzen, und Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums, die Hypotheken-Verwaltung betreffend,

ſollen in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers bekannt gemacht und dort als Verordnung vollzogen werden. Zu dieſem Ende ſollen ſie Gegenwärtigem in den beiden Sprachen beigedruckt, und den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche dieſelben in ihre Regiſter eintragen, und ihre Bekanntmachung dem Regierungs-Kommiſſär binnen der Dekade des Empfanges berichten ſollen.

Dieſe Geſetze, Auszüge von Geſetzen, und Beſchlüſſe des Vollziehungs-Direktoriums ſind die hier unten folgenden:

Die Artikel 229, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 241, 244, 245, 246, 247, 252, 253, 254, 278 des Geſetzes vom 9ten Meſſidor, 3ten Jahres, welches das Hypotheken-Geſetzbuch enthält. Der 3te Artikel des Geſetzes vom 2ten Brümär 4ten Jahres, als Zuſatz zu jenem vom 9ten Meſſidor, 3ten Jahres. Der 62ſte Artikel des Geſetzes vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahres. Der Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 5ten Frimär, 7ten Jahres. Das Geſetz vom 11ten Brümär, 7ten Jahres, über die Hypotheken-Verwaltung. Das Geſetz vom 11ten Brümär, 7ten Jahres, über die Hypotheken-Verwaltung und die gezwungenen Veräuſſerungen des Eigenthums.

Folgt der wörtliche Inhalt beſagter Geſetze.

Geſetz, über die Hypotheken-Verwaltung.

Vom 11ten Brümär, 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken-Republik.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Berichte einer beſondern Kommiſſion, und nachdem er drei Vorleſungen des Reſolutions-Entwurfs, die Hypothek-Ordnung betreffend,

Die erſte Verleſung am 21ſten Meſſidor 6ten Jahres; die zweite, am 3ten darauf folgenden Thermidor; die dritte am 22ſten deſſelbigen Monats angehört hat,

Erklärt er, daß keine Vertagung ſtatt findet, und nimmt folgende Reſolution:

Erſter Titel.

Von den Hypotheken und Vorrechten (privilèges) fürs Zukünftige.

Erſtes Kapitel.

Von den Hypotheken und Vorrechten.

Art. 1. Die Hypothek iſt ein dingliches Recht auf die Immobilien, die zur Zahlung einer Obligation beſtimmt ſind. — Das Vorrecht auf die Immobilien

iſt ein Recht, wodurch man den andern Gläubigern vorgezogen wird, ob dieſe gleich ältere Hypothek haben.

Art. 2. Die Hypothek nimmt ihren Rang, und die Vorrechte auf die Immobilien erhalten ihre Wirkung nicht eher, als bis ſie in die dazu beſtimmten öffentlichen Regiſter eingetragen werden, mit Vorbehalt der durch den Art. 11 autoriſirten Ausnahmen.

Art. 3. Die Hypothek findet ſtatt, in ſofern ſie eingeſchrieben worden,

1) Für eine Schuldfoderung, die durch einen vor einem Notar aufgeſezten Akt eingegangen worden; 2) für die, welche aus einer gerichtlichen Kondemnirung herrührt; 3) für die, welche von einem Privat-Akt herrührt, deſſen Unterſchrift durch einen Urtheilsſpruch als ſolche erkannt oder deklarirt worden; 4) für diejenigen, denen das Geſetz das Hypothek-Recht giebt.

Art. 4. Jeder freiwillige Pfandvertrag ſoll die Natur und die Lage der verpfändeten Immobilien angeben: er kann nur diejenigen Güter betreffen, die dem Schuldner zur Zeit des Vertrags zugehören; jedoch erſtreckt er ſich auf alle ihre nachherige Verbeſſerungen. — Die gerichtliche Hypothek kann nur die Güter betreffen, die dem Schuldner zur Zeit des Urtheilsſpruchs zugehören. — Was die Hypotheken, welche die Ehefrauen auf die Güter ihrer Männer haben, und alle andere geſetzliche Hypotheken betrifft, ſo treffen ſie, im Augenblick der Einſchreibung ſelbſt, alle dem Schuldner zugehörige und im Bezirke des Büreau, wo die Einſchreibung gemacht wird, gelegene Güter. — Der Gläubiger kann auch durch ſpätere Einſchreibungen, aber ohne Nachtheil der Einſchreibungen, die der ſeinigen vorhergehen, ſeine Hypothek auf die Güter ſtellen laſſen, die ſeinem Schuldner zufallen könnten, oder die er in der Folge an ſich bringen würde.

Art. 5. Die Einſchreibung, die in den zehen Tagen vor der Faillite, dem Bankerutt oder der öffentlichen Zahlungs-Aufhörung eines Schuldners gemacht würde, giebt kein Hypothek-Recht.

Zweites Kapitel.

Von den Gütern, die eine Hypothek tragen können.

Art. 6. Hypothek können blos tragen,

1) Die Grundgüter, die übertragbar ſind, nebſt den ihnen anklebenden Zubehörden; 2) die Nutznießung, ſo wie auch der erbpachtliche Genuß der nämlichen Güter, für die Zeit ihrer Dauer.

Art. 7. Die konſtituirten Renten, die Grundzinſen, und andere Preſtationen, die das Geſetz für rückkäuflich erklärt hat, ſollen künftig keine Hypothek mehr tragen können.

Art. 8. Es iſt durch Gegenwärtiges nichts Neues eingeführt in den Verfügungen der Ordonnanz der Marine, vom Monat Auguſt 1681, betreffend das Folgerecht und die Vorrechte, denen die Schiffe und See-Fahrzeuge ferner unterworfen ſeyn ſollen, ſelbſt in den Händen eines neuen Erwerbers, für die daſelbſt angegebenen Fälle, und ohne daß eine Einſchreibung dazu nöthig wäre.

Drittes Kapitel.

Von den Perſonen, welche die Hypothek eingehen können.

Art. 9. Es können nur diejenigen Hypothek auf Güter eingehen, welche fähig ſind, ſolche zu veräußern.

Art. 10. Die Güter der Minderjährigen, die, welche interdicirten Volljährigen, und Abweſenden, denen ein Kurator ernannt worden, zugehören, können nicht anders als für die Urſachen und in den Formen, welche die Geſetze eingeführt haben, oder Kraft eines Urtheilsſpruchs, verpfändet werden.

Viertes Kapitel.

Von den Vorrechten, die der Einſchreibung nicht unterworfen ſind, und von den Vorrechten des Bauens.

Art. 11. Die Immobilien tragen ein Vorrecht, ohne daß eine Einſchreibung nöthig ſey,

1) Für die Beſiegelungs- und Inventar-Koſten; 2) für ein verfallenes und für das laufende Jahr der Grundſteuer; 3) für die Koſten einer lezten Krankheit und Beerdigung; 4) für ein Jahr rückſtändigen Dienſtbotenlohns, und was ihnen dabei für das laufende Jahr noch ſchuldig iſt.

Die Vorrechte für Beſiegelungs- und Inventar-Koſten, für lezte Krankheit und Beerdigung, und für den Dienſtbotenlohn, ſollen auf die Immobilien nur ſubſidiariſch, und im Falle der Unzulänglichkeit des Mobiliars zur Abzahlung dieſer Schuldforderungen, ausgeübt werden: ihre Wirkung ſoll in den Orten, wo ſie nicht üblich waren, den Hypotheken, die der Publizirung des gegenwärtigen Geſetzes vorhergegangen, nicht nachtheilig ſeyn können.

Art. 12. Auch ſollen Vorrechte ſeyn zu Gunſten der Arbeiter und ihrer Ceſſionäre, aber nur bis auf den Belauf des zur Zeit der Veräuſſerung eines unbewegli-

chen Gutes exiſtirenden Uiberwerthes, wenn dieſer Uiberwerth von den Konſtruktionen, Reparaturen und andern Verwendungen herrührt, welche die Arbeiter daran gemacht, und wenn vor dem Anfange der Arbeiten ein Verbal-Prozeß aufgeſezt worden, der den Zuſtand des gedachten liegenden Gutes, die Nützlichkeit dieſer Werke, konſtatire, und wenn ſpäteſtens zwei Monate nach ihrer Verfertigung dieſelben in Empfang genommen worden ſind. — Dieſe Verbal-Prozeſſe ſollen durch Experten aufgeſezt werden, welche der Friedensrichter des Kantons, wo das unbewegliche Gut liegt, und in Gegenwart des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung des nämlichen Bezirks, von Amtswegen zu ernennen hat.

Art. 13. Der Verbal-Prozeß, welcher die zu machenden Arbeiten konſtatirt, ſoll, ehe die Reparaturen anfangen, eingeſchrieben werden, und das Vorrecht erhält erſt durch dieſe Einſchreibung ſeine Wirkung. — Der Verbal-Prozeß der Arbeiten ſoll gleichfalls eingeſchrieben werden, damit ſo das Maximum der privilegirten Schuldforderung beſtimmt werde.

Fünftes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorrechte und Hypotheken.

Art. 14. Die Gläubiger, welche ein Vorrecht oder eine Hypothek auf ein unbewegliches Gut haben, können es in Anſpruch nehmen, in welchen Händen es ſich auch befinde, um bezahlt und auf den Preiß in folgender Ordnung kollozirt zu werden;

1) Die im 11ten Artikel bezeichneten privilegirten Güter vor allen andern, wobei die im nämlichen Artikel angezeigte Ordnung unter ihnen zu befolgen iſt; 2) die Arbeiter, die Unternehmer, ihre Ceſſionäre, wenn ſie den Verfügungen der Artikel 12 und 13 werden nachgekommen ſeyn, nur bis auf den Belauf des aus den Aufbauungen, Reparaturen und Verbeſſerungen entſtehenden Uiberwerths; 3) die vorherigen Eigenthümer oder ihre Rechts-Inhaber, deren Rechte nach den durch gegenwärtiges Geſetz angezeigten Formen kräftig erhalten worden, für das, was ihnen auf den Preis ſchuldig iſt, oder für die Verpflichtungen, die deſſen Stelle vertreten;

Die Pfandgläubiger, nach der Priorität ihrer Einſchreibungen; und im Falle mehrere am nämlichen Tage gemachte Einſchreibungen zuſammen träfen, und die Fonds zur integralen Zahlung der Foderungen nicht hinreichend wären, durch eine Kontribution zwiſchen den Gläubigern, die dazu aufgefordert haben könnten; alles dieſes ohne Nachtheil des Rechts, welches die Gläubiger verſtorbener Perſonen und die Legatäre haben, die Unterſcheidung und Trennung der Patrimonial-Güter, in Gemäßheit der Geſetze, zu begehren.

Art. 15. Der entweder freiwillige oder gezwungene Verkauf des beſchwerten unbeweglichen Gutes, zieht weder die Einfoderlichkeit der veräuſſerten Kapitalien noch der andern nicht verfallenen Schuldfoderungen nach ſich. — Demnach ſollen der Ankäufer und der Erſteigerer die nämlichen Termine und Friſten, welche die vorherigen Eigenthümer des unbeweglichen Gutes zur Abzahlung der eingeſchriebenen Laſten und Hypothekar-Schulden hatten, zu genießen haben.

Sechstes Kapitel.

Wie die Hypothek-Rechte und Privilegien eingeſchrieben werden ſollen.

Art. 16. Die Einſchreibungen ſollen im Büreau der Hypotheken-Konſervation gemacht werden, wo die Güter liegen, auf welche der Gläubiger ſeine Hypothek oder Vorrecht geltend zu machen gedenkt. — Wenn die Einſchreibung einer Schuldfoderung in mehreren Büreaux gemacht worden iſt, ſo ſoll die Hypothek auf die in jedem von ihnen gelegenen Güter nur von dem Tage an ihren Rang nehmen, an welchem die Einſchreibung daſelbſt gemacht worden iſt.

Art. 17. Demnach giebt der Gläubiger entweder ſelbſt oder durch einen Dritten, das Original als Brevet, oder eine Ausfertigung des Rechtstitels ein, für alle andere Hypotheken als die geſetzmäßigen, und er fügt zwei auf geſtempeltes Papier geſchriebene Verzeichniſſe bei, wovon eines auf die Expedition des Rechtstitels geſchrieben werden kann. Sie enthalten:

1) Den Namen, Vornamen, Profeſſion und den Wohnort des Gläubigers, und die Erwählung eines Wohnortes für ihn im Umfange des Büreau, wo die Einſchreibung gemacht worden; 2) die Namen, Vornamen, Profeſſion und Wohnort des Schuldners, oder eine individuelle und ſpezielle Anzeige, die ſo beſtimmt iſt, daß der Hypothek-Konſervator in allen Fällen das beſchwerte Individuum erkennen und unterſcheiden könne; 3) das Datum des Titels, oder, bei ermangelndem Titel, die Epoche, zu welcher die Hypothek ihren Anfang genommen; 4) den Belauf der Kapitalien und Zubehörden, und die Epoche, zu welcher ſie eingefodert werden können; 5) die Anzeige der Art und der Lage der Güter, worauf er ſeine Hypothek oder Vorrecht zu erhalten gedenkt.

Die lezte Verfügung iſt auf die geſetzlichen Hypotheken nicht anzuwenden, noch auf die, welche von einem Urtheilsſpruche herrühren; ſie können eingeſchrieben werden, ohne daß es nöthig ſey, die beſchwerten Güter anzugeben. — Die auf die Güter einer verſtorbenen Perſon zu machenden Einſchreibungen, ſollen auf die bloße Benennung des Verſtorbenen gemacht werden können. — Der Anſuchende ſoll

gehalten ſeyn, die Summe an Geld anzugeben, auf welche er die Renten und Präſtationen ſchäzt, für welche er ſich einſchreibt.

Art. 18. Der Hypothek-Konſervator zeigt auf einem Regiſter den Inhalt der Verzeichniſſe an, und giebt dem Anſuchenden die Ausfertigung des Titels, nebſt einem der Verzeichniſſe, an deſſen Ende er beſcheinigt, daß er die Einſchreibung gemacht hat.

Art. 19. Der Gläubiger, der für ein Kapital eingeſchrieben iſt, das Intereſſen trägt, hat das Recht, für zwei Jahre Rückſtände in den Hypotheken-Rang zu treten, in welchem ſein Kapital ſteht.

Art. 20. Es ſteht demjenigen, der die Einſchreibung begehrt hat, desgleichen ſeinen Erben und Ceſſionären frei, durch eine auf dem Hypotheken-Regiſter gemachte Anzeige das erwählte Domizilium zu ändern, mit dem Bedinge, ein anderes im Umfange des Büreau anzugeben. — Die Rechtsklagen, wozu die Einſchreibungen gegen den Gläubiger Anlaß geben, ſollen durch Exploits, die entweder an ihn perſönlich gerichtet, oder in ſeinem lezten im Regiſter angezeigten Domizilium gemacht werden, erhoben werden; und zwar ungeachtet des Abſterbens des Gläubigers, oder deſſen, bei dem dieſes Domizilium erwählt worden wäre.

Art. 21. Jede geſetzliche oder konventionelle Hypothek,

1) Zum Nutzen der Nation auf die, welche von den öffentlichen Geldern, die ſie unter Händen haben, Rechnung abzulegen ſchuldig ſind, und auf ihre Bürgſchaften, in Anſehung der Güter, die zur Bürgſchaft dienen; 2) zum Nutzen der Minderjährigen, der interdizirten und der Abweſenden, auf ihre Vormünder, Kuratoren und Verwalter, auch ihrer Verwaltung wegen; 3) zum Nutzen der Ehegatten, aus Urſache ihrer Verträge und künftig möglichen Matrimonial-Rechte, die noch nicht eröffnet und auch nicht beſtimmt ſind,

Soll, ungeachtet der Verfügungen des 17ten Artikels, eingeſchrieben werden, auf die bloße Vorzeige zweier Verzeichniſſe, enthaltend, 1) den Namen, Vornamen, Profeſſion und Wohnort des Anſuchenden, desgleichen das von ihm oder durch ihn im Umfange des Büreau, wo die Einſchreibung begehrt worden, erwählte Domizilium; 2) den Namen, Vornamen, Profeſſion und Wohnort des Schuldners, oder eine hinlängliche Bezeichnung, ſo wie ſie durch den 17ten Artikel angezeigt iſt; 3) die Natur des Rechts, das kräftig zu erhalten iſt, und die Epoche, da es ſeinen Urſprung genommen, ohne daß es nöthig ſey, deſſelben Belauf zu beſtimmen.

Dieſe Einſchreibungen ſollen ohne irgend einen Vorſchuß des Salariums des Hypothek-Konſervators, und vorbehaltlich ſeines Rekurſes gegen den mit der Hypothek Beſchwerten, aufgenommen werden.

Art. 22. Die Kommiſſäre des Vollziehungs-Direktoriums bei den Departements-Central-Verwaltungen, ſollen die unbeſtimmten Einſchreibungen auf die öffentlichen Rechnungsſchuldigen, und auf ihre Bürgſchaften in Rückſicht auf die Güter, die als Bürgſchaftsleiſtungen dienen, von Amtswegen requiriren. — In Anſehung der Einſchreibungen auf die Vormünder und Kuratoren, ſind der Mitvormund und die Verwandten oder Freunde, die zur Ernennung mitwirken, gehalten, ein jeder beſonders und auf ihre ſolidariſche Verantwortlichkeit, ſolche zu begehren, oder Sorge zu tragen, daß ſie auf das Betreiben eines von ihnen während der nützlichen Zeit gemacht werden. — Die Einſchreibungen zu Nutzen der minderjährigen Ehegatten, aus Urſache ihrer Matrimonial-Verträge und Rechte, ſollen durch den Vater, Mutter und Vormund, unter deren Gewalt die Minderjährigen die Heurath ſchließen, begehrt werden, ebenfalls bei Strafe gegen leztere für den Nachtheil, der daraus erwachſen könnte, zu haften. — Im Fall einer Verſpätung, ſollen die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Einſchreibungen durch den Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen begehrt werden.

Art. 23. Die Einſchreibungen erhalten die Hypothek und das Vorrecht während zehen Jahren vom Tage ihres Datums an zu rechnen: ihre Wirkung hört auf, wenn dieſe Einſchreibungen nicht vor Verlauf dieſer Friſt erneuert worden ſind. — Jedoch beſteht derſelben Wirkung, nemlich auf die öffentlichen und Privat-Rechnungsſchuldigen, bis auf die definitive Juſtifizirung der Rechnungen, und bis ſechs Monate hernach, und auf die Ehegatten, für alle ihre Heurathsrechte und Verträge, ſie ſeyen beſtimmt oder eventuel (von zukünftigen Fällen abhangend), während der ganzen Zeit des Eheſtandes, und bis ein Jahr darauf.

Art. 24. Die Einſchreibungskoſten fallen dem Schuldner zur Laſt, ausgenommen es ſey das Gegentheil ſtipulirt worden. — Die Vormünder und Kuratoren der Minderjährigen, der Interdicirten und der Abweſenden, können in die Ausgabe ihrer Geſchäfts-Verwaltung diejenigen Unkoſten in Rechnung bringen, die ſie für die Ausgaben bezahlt haben werden, die auf ſie gemacht worden, um die unbeſtimmten Hypotheken der Pflegbefohlenen kräftig zu erhalten.

Siebentes Kapitel.

Wie die Einſchreibungen auszuſtreichen ſind.

Art. 25. Die Einſchreibungen ſollen auf den Beweis der Einwilligung der intereſſirten Parthien, oder des exekutoriſchen Urtheils, das es verordnet haben könn-

te,

te, ausgeſtrichen werden. — In beiden Fällen ſind die, welche die Ausſtreichung begehren, gehalten, in das Hypothek-Konſervations-Büreau die Ausfertigung des authentiſchen Akts der Einwilligung, oder die vom Urtheile, zu hinterlegen.

Zweiter Titel.

Wie die Expropriationen veſt zu ſtellen und zu tilgen ſind.

Art. 26. Die Uibertrags-Akte von Gütern und Rechten, die verpfändet werden können, ſollen in die Regiſter des Büreau der Hypotheken-Konſervation, in deſſen Bezirk die Güter gelegen ſind, eingeſchrieben werden. — Bis dahin können ſie den Drittern, die mit dem Verkäufer einen Vertrag geſchloſſen haben könnten, und ſich den Verfügungen des Gegenwärtigen gemäß verhalten, nicht opponirt werden.

Art. 27. Der Hypothek-Konſervator beſcheinigt unten an der Ausfertigung, die er dem Ankäufer ertheilt, daß die Transkription gemacht worden iſt.

Art. 28. Die durch den Artikel 26 verordnete Transkription überträgt dem Ankäufer die Rechte, die der Verkäufer auf das Eigenthum des liegenden Guts hatte, aber mit den Schulden und Hypotheken, womit dieſes liegende Gut beſchwert iſt.

Art. 29. Wenn der Mutations-Titel konſtatirt, daß dem vorherigen Eigenthümer oder ſeinen Rechts-Inhabern die Totalität, oder ein Theil des Preiſes oder der Präſtationen, die deren Stelle vertreten, geſchuldet wird, ſo erhält lezterer durch die Transkription das Vorzugsrecht auf die veräuſſerten Güter; demnach trägt der Hypotheken-Konſervator die daraus entſtehenden und noch nicht eingeſchriebenen Schuldfoderungen in die Regiſter ein, ohne Nachtheil jedoch des durch den 12ten Artikel bewilligten Vorrechts.

Art. 30. Wenn der im Kontrakt angegebene Preis unzulänglich iſt, alle Laſten und Hypotheken abzuzahlen, ſo iſt der Käufer, um nicht den völligen Preis derſelben zahlen zu müſſen, und um ſich vor den durch den Artikel 14 berechtigten Pourſuiten zu ſchützen, gehalten, innerhalb des Monats der Einſchreibung des Mutations-Akts, den Gläubigern in das durch ſie erwählte Domicilium zu notifiziren, 1) ſeinen Ankaufs-Kontrakt; 2) den Transkriptions-Schein, den er begehrt hat; 3) das Verzeichniß der Laſten und Hypotheken, womit das Eingenthum beſchwert iſt, nebſt der Deklaration, daß er die verfallenen ſogleich, und die zu verfallenden in den nemlichen Terminen und auf die nemliche Art, wie ſie konſtituirt worden, zahlen will, aber alles nur bis auf den Belauf des in ſeinem Akt eingegangenen Preiſes.

Art. 31. Wenn der Ankäufer dieſe Notifizirung in der vorgeſchriebenen Friſt gemacht hat, ſo kann jeder Gläubiger, deſſen Rechtstitel eingeſchrieben worden, die Verſteigerung und öffentliche Zuſchlagung des liegenden Guts begehren, mit dem Beding, 1) es dem Ankäufer innerhalb des Monats der von ihm gemachten Notifizirung anzuzeigen; 2) ſich anheiſchig zu machen, den Preis wenigſtens auf ein Zwanzigſtel über den im Konkrakt eingegangenen zu erhöhen oder erhöhen zu laſſen. — Dieſe Anſuchung wird dem Ankäufer ſowohl als dem Verkäufer durch ein Exploit ſignifizirt, deſſen Original, ſo wie auch die Abſchriften, vom Gläubiger oder von ſeinem Bevollmächtigten unterſchrieben ſeyn müſſen, welcher in dieſem Falle gehalten ſeyn ſoll, eine Abſchrift von ſeiner Vollmacht zu geben, und zwar alles bei Strafe der Nullität.

Art. 32. Bei ermangelnder Deklaration und Submiſſion in der beſagten Friſt, bleibt der Werth des liegenden Guts entſchiedentlich auf den im Ankaufs-Kontrakt eingegangenen Preis veſtgeſezt, und iſt der Ankäufer demnach von allen Laſten und Hypotheken frei, indem er beſagten Preis den Gläubigern auszahlt, die in der Ordnung ſind, ſolchen zu empfangen.

Art. 33. Im Fall das Gut wieder verſteigert würde, ſoll die Verſteigerung nach den Formen ſtatt haben, die für die gezwungenen Expropriationen beſtimmt ſind, auf das Betreiben entweder des Ankäufers oder des Gläubigers, der ſie begehrt haben wird: der pourſuivirende Theil ſoll auf dem Anſchlagzettel den Belauf des im Kontrakt enthaltenen Preiſes und die Summe darüber anzeigen, um welche der Gläubiger ſich anheiſchig gemacht hat, den Preis zu erhöhen oder erhöhen zu laſſen.

Art. 34. Der dritte Erſteigerer erſtattet dem Ankäufer die rechtmäßigen Koſten (loyaux coûts) des erſten Kontrakts und deſſelben Transkription auf die Hypotheken-Regiſter zurück, nebſt denen, die er gemacht hat, um die Wiederverkaufung zu erhalten, und zwar alles über den Zuſchlagungspreis.

Art. 35. Der Ankäufer, dem es lieber wäre, alle Schuldfoderungen zu ſaldiren, hat ſeinen Regreß gegen den Käufer für die Rückzahlung deſſen, ſo er ſchon gezahlt, oder noch zu zahlen hat, über den durch den Kauf-Kontrakt eingegangenen Preis, und für die Intereſſen dieſes Uiberſchuſſes, vom Tage der Zahlungen an zu rechnen.

Art. 36. Die durch die Art. 30, 31, 32 und 33 autoriſirten Betreibungen ſind der perſönlichen Klage, welche die Gläubiger, die nicht zurückbezahlt worden, gegen die Verkäufer behalten, in nichts nachtheilig.

Dritter Titel.

Verfügungen, betreffend die vorherigen Hypotheken, Vorrechte und Mutationen, und die Veräußerungen der konſtituirten Renten.

Art. 37. Die Hypothek=Rechte, oder die Privilegien, die zur Zeit der Publizirung des Gegenwärtigen exiſtirten, wenn ſie noch nicht eingeſchrieben worden, in Vollziehung und nach den Formen des Geſetzes vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs, ſollen, um eingeſchrieben zu werden, nur eine dreimonatliche Friſt haben, von beſagter Publikation an zu rechnen. *)

Art. 38. Die ſchon gemachten Einſchreibungen, desgleichen die, welche in beſagter Friſt gemacht würden, erhalten den Gläubigern ihre Hypothek oder ihr Vorrecht, und den Rang, den ihnen die vorherigen Geſetze anwieſen.

Art. 39. Die Hypotheken, die vor Verlauf der drei Monate etwa nicht wären eingeſchrieben worden, ſollen erſt vom Tage der Einſchreibung an, die man nachher begehren würde, ihre Wirkung haben. — In dem nämlichen Falle, ſollen die Vorrechte in eine bloſe Hypothek verwandelt werden, und ihren Rang nur vom Tage ihrer Einſchreibung an nehmen.

Art. 40. Um die Einſchreibung der Rechte, die gegenwärtigem Geſetze vorhergegangen, zu begehren, ſoll der Gläubiger oder der Dritte, der in ſeinem Namen handelt, nicht verpflichtet ſeyn, die Ausfertigung des Rechtstitels ſeiner Schuldfoderung aufzuweiſen. — Die Einſchreibung ſoll auf das bloſe Vorzeigen zweier Verzeichniſſe geſchehen, welche die in den Artikeln 17 und 21 vorgeſchriebenen Anzeigen enthalten. — Die Einſchreibungen, welche auf die Güter einer verſtorbenen Perſon zu machen ſind, ſollen auf die bloſe Benennung des Verſtorbenen gemacht werden können. — Der Begehrende ſoll gehalten ſeyn, die Summe in klingendem Gelde anzugeben, auf welche er die Renten und Präſtationen ſchäzt, für welche er ſich einſchreibt.

---

*) Damit die Verzüge, die etwa zwiſchen der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes und dem Anfange der Amtsgeſchäfte der Konſervatoren eintreten möchten, den Einwohnern der vier Departemente nicht nachtheilig werden, ſoll die in den Artikeln 37, 38 und 39 erwähnte dreimonatliche Friſt nur vom Tage der Inſtallation der Konſervatoren an gerechnet, und dieſe Epoche durch eine eigene Proklamation verkündet werden. Eben dieſe Bemerkung gilt auch für die Artikel 41, 46, 56, und für alle diejenigen, die einen Bezug auf die durch das Geſetz geſtattete Friſt haben möchten.

Art. 41. In Anſehung der Einſchreibungen zum Nutzen der Minderjährigen, der Interdizirten, der Abweſenden, auf ihre Vormünder, Kuratoren und Verwalter, ſo ſollen ſie auf das Betreiben des Mitvormunds oder Kurators gemacht werden, bei Strafe für den Nachtheil zu haften, der aus unterlaſſener oder verſpätigter Einſchreibung entſtehen könnte. Bei Ermangelung eines Mitvormunds, ſollen die Verwandten oder Freunde, die zur Ernennung des Vormunds oder des Kurators mitgewirkt haben, ein jeder beſonders, und unter ihrer ſolidariſchen Verantwortlichkeit gehalten ſeyn, die nämlichen Einſchreibungen zu begehren, oder zu ſorgen, daß ſie in der gehörigen Zeit, und auf das Betreiben eines von ihnen gemacht werden. — Die Einſchreibungen der noch minderjährigen Ehegatten, für ihre Matrimonial-Verträge und Rechte, ſollen auf das Betreiben des Vaters, der Mutter oder des Vormunds, unter deren Bewilligung die Heirat geſchloſſen worden, gemacht werden. Bei Ermangelung eines Mitvormunds oder Kurators, und wenn beſagter Vater, Mutter oder Vormund, unter deren Autoriſation die Heirat geſchloſſen worden, zuvor geſtorben wären, ſollen die Einſchreibungen auf das Betreiben der Verwandten und Freunde gemacht werden, die zur Ernennung der Tutel oder Kuratel mitgewirkt haben, bei Strafe gegen einen jeden der oben benannten, für allen Nachtheil ſolidariſch verantwortlich zu ſeyn. — Wenn die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Einſchreibungen in den zwei Monaten nach Publizirung des Gegenwärtigen durch die Perſonen nicht begehrt worden, die dazu verpflichtet ſind, ſo ſoll es der Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei den Munizipal-Verwaltungen thun.

Art. 42. Die Einſchreibungen für die Hypothek-Rechte oder Privilegien, die vor Kundmachung des Gegenwärtigen auf die konſtituirten Renten, die Grund-Renten und andere Präſtationen dieſer Art, welche die Geſetze für abkaufbar erklärt haben, erlangt worden, ſollen gemacht werden, nämlich:

Auf die Grund-Renten und dingliche Präſtationen, im Büreau der Hypotheken, wo die Immobilien, auf welche ſie eingeſezt worden, gelegen ſind; und auf die konſtituirten Renten, im Büreau des lezten Domiziliums des Gläubigers gedachter Renten.

Art. 43. In den Orten, wo die allgemeine Hypothek durch die vorherigen Geſetze geſtattet war, und durch die Uibereinkünfte der Parthien nicht beſchränkt worden wäre, behalten die ſchon gemachten Einſchreibungen, und die, welche in der durch den 37ſten Artikel vorgeſchriebenen Friſt ſtatt haben werden, für alle Schuldfoderungen, die der Publizirung des Gegenwärtigen vorhergehen, ihren Rang auf die gegenwärtigen und zukünftigen Güter des Schuldners, die im Umfange des Bü-

reau gelegen ſind, wo ſie begehrt worden, ohne daß der Gläubiger verbunden ſey, die Art oder die Lage der Immobilien zu beſtimmen.

Art. 44. Die Beſitzer von Immobilien, die etwa noch nicht alle Formalitäten erfüllt hätten, welche die früheren Geſetze und Gebräuche vorgeſchrieben, um ihr Eigenthum zu beveſtigen, und es von den Laſten und Hypotheken zu befreien, ſollen dieſen Mangel durch die Tranſkription des Mutations-Akts erſetzen. — Die Niederlegungen *) von Expropriations-Akten, die ſchon in den durch den Artikel 105 des Geſetzes vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs vorgeſchriebenen Formen geſchehen ſind, ſollen ſtatt dieſer Tranſkription dienen.

Art. 45. Um die Hypotheken und Privilegien zu tilgen, die kraft der ältern Geſetze über die Grund-Renten, über die dinglichen Präſtationen, die für abkäuflich erklärt ſind, vorhanden wären, desgleichen über die konſtituirten Renten, ſollen die neuen Beſitzer ihre Titel umſchreiben (transcrire) laſſen, nämlich, was die Grund-Renten und dinglichen Präſtationen angeht, im Büreau der Hypotheken, wo die Immobilien liegen, auf welche ſie angelegt worden; und was die konſtituirten Renten betrift, im Büreau des gegenwärtigen Wohnortes des vorherigen Eigners.

Art. 46. Alle Mutationen, die der Publizirung des Gegenwärtigen vorhergehen, deren Akte vor beſagter Publizirung niedergelegt, oder in den drei folgenden Monaten umgeſchrieben worden, ſollen blos von den Laſten und Hypotheken befreit werden, die in das Konſervations-Regiſter vor Verlauf der beſagten drei Monate nicht eingeſchrieben worden ſind.

Art. 47. Wenn die Tranſkription der in den Artikeln 44 und 45 erwähnten Mutationen erſt nach Verlauf der drei Monate, die auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgen, gemacht wird, ſo verbleibt das liegende Gut, das derſelben Gegenſtand iſt, mit den Laſten und Hypotheken beſchwert, welche durch die vorherigen Beſitzer vor ihrer Expropriation eingegangen worden, und die man vor dieſer Tranſkription eingeſchrieben haben möchte. — In Anſehung der konſtituirten Renten, ſo bleiben ſie mit beſagten Laſten und Hypotheken beſchwert, die in den verſchiedenen Büreaux eingeſchrieben worden, wo die vorherigen Beſitzer, auf die ſie etwa nicht wären getilget worden, ihren Wohnſitz gehabt haben.

*) Dieſer leztere Abſatz des 44ſten Artikels iſt nicht auf die vier Departemente anzuwenden, da das Geſetz vom 9ten Meſſidor, in denſelben nicht öffentlich verkündet worden iſt. Eben dieſe Bemerkung erſtreckt ſich auch auf den ganzen 55ſten Artikel, und im 56ſten Artikel nur auf denjenigen Theil der ſich auf die zwei Geſetze vom 9ten Meſſidor bezieht.

Art. 48. Im Falle der Verkaufpreis zur völligen Zahlung der Laſten und Hypotheken unzulänglich wäre, kann der Ankäufer die im 30ſten Artikel bewilligte Befugniß benutzen, wobei den Gläubigern das Recht vorbehalten iſt, die Verſteigerung wenn es ihnen gutdünkt, dem 31ſten Artikel gemäß, zu begehren.

Art. 49. Es iſt, in Anſehung der Mutationen, die gegenwärtigem Geſetze vorhergehen, an den Geſetzen und Gebräuchen, die den neuen Beſitzer etwa zur Aufweiſung oder Zahlung ſeines Preiſes gezwungen haben könnten, nichts Neues eingeführt, noch an den Rechten und Klagen der Gläubiger, es ſey nun um das unbewegliche Gut abzufodern, oder um es in den Händen eines dritten Beſitzers gerichtlich zu verfolgen.

Art. 50. Im Falle die Mutationen konſtituirter Renten erſt nach Publizirung des Gegenwärtigen geſchehen, ſo ſollen diejenigen Hypotheken auf dem neuen Beſitzer haften, die in der durch den 37ſten Artikel vorgeſchriebenen Friſt, ſowohl auf den letzten Beiſitzer als auf die vorhergehenden in den verſchiedenen Büreaux, wo ſie ihren Wohnſitz haben könnten, eingeſchrieben worden, und die ſich auf beſagte Renten zur Zeit der Tranſkription des Mutations-Akts etwa noch vorfänden.

Vierter Titel.

Von Offenhaltung der Regiſter in den Büreaux der Hypotheken-Konſervation.

Art. 51. Die Hypotheken-Konſervatoren ſind gehalten, die Abſchrift der auf ihre Regiſter eingetragenen Akte, desgleichen das Verzeichniß der vorhandenen Einſchreibungen, oder die Beſcheinigung, daß keine exiſtiren, wenn ſie darum angeſucht werden, auszuliefern.

Art. 52. Sie ſind verantwortlich für den Nachtheil, der entſtünde,

1) Wenn ſie vernachläßigen, von den Tranſkriptionen der Mutations-Akte und von denen in ihren Büreaux begehrten Einſchreibungen Meldung zu thun; 2) wenn ſie auf den Beſcheinigungen, die man von ihnen begehrt, um die exiſtirenden Einſchreibungen zu konſtatiren, diejenigen vergeſſen, die zuvor begehrt waren; es ſey denn, der Irthum rühre, im letzteren Falle, von einer unzulänglichen Anzeige her, die ihnen nicht angeſchuldet werden könnte.

Art. 53. Mittelſt der im vorhergehenden Artikel ausgeſprochenen Verantwortlichkeit, bleibt das liegende Gut, in Anſehung deſſen der Konſervator eine oder mehrere von den eingeſchriebenen Laſten vergeſſen hätte, in den Händen des neuen Beſitzers davon frei; nur muß er dieſes Certifikat ſeit der Tranſkription des Muta-

tions = Akts begehrt haben; wobei jedoch den Gläubigern das Recht vorbehalten iſt, ihre Schuldfoderungen nach dem Rang, der ihnen zuſteht, kolloziren zu laſſen, ſo lang als der Preis dem Verkäufer nicht bezahlt worden, oder die Ordnung und Austheilung unter den andern Gläubigern nicht gemacht worden iſt. — Der Konſervator ſoll von Rechtswegen die Klagen zu führen haben, welche die Gläubiger, die er etwa hätte zahlen müſſen, gegen den urſprünglichen Schuldner hatten.

Art. 54. In keinem Falle ſollen die Hypotheken=Konſervatoren die Tranſkriptionen der Mutations=Akte, die Einſchreibungen oder die Ertheilung der Certifikate, welche in Gemäßheit der Geſetze begehrt worden, weder verweigern noch verzögern können, bei Strafe für die Intereſſen und Schäden der Parthien zu haften.

Art. 55. Es ſoll unverzüglich über die Organiſirung des Haupt=Büreau und der beſondern Büreaux der Hypotheken=Konſervation ſtatuirt werden; bis auf dieſe Epoche ſoll der Dienſt proviſoriſch nach den Verfügungen des Gegenwärtigen durch die fortgeführt werden, die gegenwärtig eingeſezt ſind in Vollziehung des Geſetzes vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs, und in Gemäßheit deſſen, was es in dieſer Rückſicht vorſchreibt.

Art. 56. Die zwei Geſetze vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs über die Hypothek=Verwaltung und über die Grund=Güter=Deklarationen, desgleichen alle vorherigen Geſetze, Gebräuche und Gewohnheiten über die Hypothek=Beſtellungen, und über die Mittel, die Veräuſſerungen und Immobilien zu vollenden und veſt zu ſtellen, und derſelben Hypotheken zu tilgen, bleiben abgeſchaft.

Art. 57. Gegenwärtiges Geſetz ſoll wieder neu gedruckt, und von den Departements=Central=Verwaltungen an die Munizipal=Verwaltungen geſandt werden, welche es in ihren jederſeitigen Bezirken publiziren und anſchlagen laſſen ſollen.

Art. 58. Es ſoll unverzüglich durch ein beſonderes Geſetz über die Abänderungen ſtatuirt werden, deren gegenwärtiges Geſetz, um in den Kolonien vollzogen zu werden, fähig iſt.

Art. 59. Gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Für gleichlautende Abſchrift, der Juſtizminiſter,

Lambrechts.

Geſetz über das Hypothekarweſen und die gezwungenen Expropriationen.

Vom 11ten Brümär, 7ten Jahrs der untheilbar = vereinten Franken=Republik.

Der Rath der Fünfhunderte, auf den Vortrag einer Spezial=Kommiſ=

ſion; nachdem er drei Leſungen des Reſolutions-Entwurfs in Betreff des Hypothekarweſens und der gezwungenen Expropriationen angehört; nämlich:

Die erſte Leſung am 21ſten Meſſidor 6ten Jahres; die zweite am 3ten folgenden Thermidor, und die dritte, am 22ſten des nämlichen Monats,

Erklärt, daß keine Vertagung ſtatt findet, und faßt folgende Reſolution:

Erſtes Kapitel.

Von den gezwungenen Expropriationen.

Art. 1. Keiner kann anders als in kraft eines exekutoriſchen Titels und nach einer Zwiſchenzeit von dreiſſig Tagen, von dem an zu rechnen, wo er ſeinem Schuldner die vorläufig erfoderte Sommationen zugeſchickt hat, den gezwungenen Verkauf eines unbeweglichen Guts fodern.

Art. 2. Zu dieſer Sommation bedarf man keiner Beiwohnung von Zeugen. — Die Urſchrift ſoll in den erſten vier und zwanzig Stunden vom Friedensrichter des Orts, wo man ſie ſignifizirt hat, oder von einem ſeiner Beiſitzer viſirt werden, und dem, der das Viſa giebt, ſoll man eine zweite Abſchrift laſſen. — Oben an jeder Abſchrift ſoll die völlige Tranſkription des Titels und die Angabe der unbeweglichen Güter ſtehen, deren Verkauf der Schuldner provociren will.

Art. 3. Wenn der Verkauf von Gläubigern verlangt wird, die ein Käufer zufolge Deklaration nur bis zum Belaufe des bedungenen Preiſes zu bezahlen gedenkt, ſo ſoll die Sommation durch eine von Seiten des Käufers an den Verkäufer gemachte gerichtliche Anzeige der Requiſition geſagter Gläubiger erſezt werden. — Dieſe Denuncirung ſoll eine Auffoderung enthalten, binnen zehen Tagen die Beſchlagaufhebung der Inſkriptionen, welche den Kaufpreis überſteigen, darzubringen.

Art. 4. Die Verſteigerung an den Meiſt- und Leztbietenden wird durch gedruckte Anſchlagzettel publizirt und angekündigt; dieſelbe enthalten:

1) Den Ort, den Tag und die Stunde, wo ſie vorgenommen werden ſoll; 2) die Natur, die oberflächliche Größe, und die Lage der zu verkaufenden Güter; 3) Die Berechnung der Einkünfte in der Matrize der Grundſteuer-Rolle; 4) Den Namen, Gewerb, Wohnſitz des Schuldners, wie auch des Pourſuivirenden; 5) Die Liſte der Inſkriptionen, welche am Tage der Sommation auf dem unbeweglichen Gute liegen; 6) Die Bedingniſſe der Verſteigerung; 7) Eine Preisanſetzung, die der pourſuivirende Theil machen muß, und welche ſtatt des erſten Gebots dienen ſoll;

ſoll; 8) Die vom Pourſuivirenden zu treffende Wahl eines Wohnorts in der Gemeinde, wo die Verſteigerung ſtatt haben ſoll.

Wenn der Gläubiger die Friſt von ſechs Monaten, ſeit dem Datum der Sommation, hat verſtreichen laſſen, ſo darf er zur Anſchlagung nicht eher, als bis in der durch die Artikel 1 und 2 vorgeſchriebenen Form und Friſten eine neue Sommation geſchehen iſt, ſchreiten laſſen.

Art. 5. Die Anlegung der Anſchlagzettel gilt für Saiſirung des Egienthums der darinn bezeichneten Güter. — Sie findet ſtatt 1) auswendig am Wohnorte des Schuldners und den ſaiſirten Gebäuden, wenn welche da ſind; 2) an den Orten, welche beſtimmt ſind, die öffentlichen Anſchlagzettel aufzunehmen, in den Gemeinden, wo dieſe Güter und das Hypotheken-Bureau, unter welches ſie gehören, ſind; 3) in der Gemeinde des Hauptorts vom Kanton; und endlich an der Thüre des Auditoriums des Civilgerichts, welchem die Verſteigerung obliegt. — Ein Exemplar davon wird in der Schreiberei dieſes Gerichts niedergelegt, um bei der Verſteigerung zu dienen.

Art. 6. Dieſe Anlegung wird durch Verbalprozeſſe konſtatirt, ohne daß man der Beiwohnung von Zeugen benöthiget wäre. Dieſe Verbalprozeſſe, wie auch die Affiſchen ſollen notifizirt und Abſchrift davon ſowohl dem Saiſirten als auch den eingeſchriebenen Gläubigern, an den von ihnen erwählten Wohnorten, gelaſſen werden, binnen fünf Tagen vom Datum des lezten Anſchlags-Verbalprozeſſes an zu rechnen: dieſer Friſt ſoll ein Tag für jede fünf Myriameter (zehen gemeine franzöſiſche Meilen) Entfernung des Orts, wo die Güter liegen, von dem, wo der Saiſirte wohnt, beigefügt werden. — Die Urſchriften dieſer Verbal-Prozeſſe und der Exploits ihrer Notifikation ſind dem durch den Artikel 2 vorgeſchriebenen Viſa unterworfen; ſie müſſen im Hypothek-Büreau, wo die Güter liegen, eingeſchrieben werden.

Art. 7. Es dürfen nicht weniger als zwei Dekaden, noch mehr als ein Monat zwiſchen der im vorſtehenden Artikel vorgeſchriebenen Notifikation und dem für die Verſteigerung angezeigten Tage verſtreichen.

Art. 8. Während der ganzen Dauer der Pourſuiten bleibt der Schuldner als gerichtlicher Verwalter und Aufbewahrer im Beſitz, ohne Nachtheil jedoch des Rechts der Gläubiger, den Geſetzen gemäß zur Mobiliar-Saiſirung der Früchte ſchreiten zu laſſen. — Er darf keine Holzfällung vornehmen, noch irgend eine Verwüſtung ſich erlauben, bei Strafe der Schaden-Vergütung für deren Zahlung er körperlich haftet. — Er darf, vom Tage der durch den Artikel 6 verordneten Ein-

ſchreibung der Notifikation der Anſchlag=Verbalprozeſſe an zu rechnen, nicht mit dem Eigenthum ſchalten, und iſt gehalten, ſobald das Verſteigerungs=Urtheil gegeben und dem Hypothek=Büreau überſendet iſt, den Beſitz aufzugeben.

Art. 9. Die Verſteigerung wird durch das Zivilgericht des Orts, wo die Güter liegen, bewerkſtelliget, nach den Mehrgeboten, und dem Ausgange des brennenden Lichts.

Art. 10. Ein Gläubiger kann den Verkauf der Güter ſeines Schuldners, die in mehreren Departementen gelegen ſind, nur eines nach dem andern provoziren, es ſeye denn, die Güter gehören zu einem Domän, welches eine und dieſelbe Perſon in Nutzung oder Pacht hat. In dieſem Falle wird die Verſteigerung der ſämmtlichen geſagten Güter durch das Zivilgericht bewerkſtelliget, in deſſen Bezirk der Hauptort der Wohnung oder Nutzung ſich befindet. — Im Fall, wo kein Hauptort der Nutzung da wäre, ſoll die Kompetenz durch die im Artikel 12 angezeigte Weiſe beſtimmt werden.

Art. 11. Wenn mehrere Gläubiger den Verkauf der nämlichen Güter provoziren, ſoll die Verſteigerung auf die Pourſuite desjenigen ſtatt haben, der zuerſt die Anſchlags=Verbal=Prozeſſe notifizirt haben wird. — Wenn einer von ihnen in ſeiner Pourſuite eine ſtärkere Quantität Güter begreift, ſo bleibt er allein der pourſuivirende Theil.

Art. 12. Wenn der Verkauf in dem Falle, den der Artikel 3 angiebt, betrieben wird, ſo findet er nothwendig ſtatt für die ſämmtlichen im nämlichen Kontrakt begriffenen Güter, obgleich ihre Nutzung zertheilt iſt. — Die Verſteigerung ſoll vom Civilgericht, in deſſen Bezirk derjenige Theil der Güter liegt, welchem die Matrize der Grundſteuer=Rolle die meiſten Einkünfte zuſchreibt, gemacht werden.

Art. 13. Sobald die Verſteigerung anfängt, ſollen nach einander Wachskerzen angezündet werden, die alſo eingerichtet ſeyn ſollen, daß jede ungefähr fünf Minuten dauert.

Art. 14. Wenn zwei Wachskerzen erlöſchen, ohne daß ein Gebot gethan worden, welches den Preis auf mehr als das fünfzehnfache Einkommen brächte, worauf das Gut durch die Matrize der Grundſteuer=Rollen geſchäzt iſt, ſoll das Gericht gehalten ſeyn, die Verſteigerung auf wenigſtens zwanzig Tage, und höchſtens dreiſig Tage aufzuſchieben, während welcher Zeit der Pourſuivirende in den obigen Formen neue Anſchlagzettel anlegen und notifiziren laſſen ſoll.

Art. 15. Im Falle in der erſten Sitzung oder in der folgenden, Gebote während der Dauer der zwei erſten Kerzen gemacht würden, zündet man nach

einander neue an, bis eine erliſcht, ohne daß ein neues Gebot gethan wird, und auf der Stelle wird die Erſteigerung dem lezten Steigerer zuerkannt.

Art. 16. Die Mehrgebote können nicht unter 25 Franks, wenn die erſte Preisanſezung 2,000 Franks überſteigt, noch unter 5 Franks für die geringern Gegenſtände seyn.

Art. 17. An dem Tage, welcher für die durch den Artikel 14 verordnete Ausſezung angezeigt iſt, ſpricht das Tribunal, nach Erlöſchung dreier auf einander folgender Lichtfeuer die definitive Erſteigerung dem zu, der das ſtärkſte Gebot gethan hat, wenn es auch gleich unter dem zehenfachen Werth des durch die Matrize der Grundſteuer-Rollen beſtimmten Einkommens wäre.

Art. 18. Wenn die Verſteigerung durch die Submiſſion eines Gläubigers, den Preis eines freiwilligen Verkaufs zu erhöhen, betrieben wird, ſo dient die Summe, worauf dieſer lezte das liegende Gut zu bringen, oder bringen zu laſſen ſich anheiſchig gemacht hat, als erſtes Gebot. — Wenn ſich an dem Tag, der für die Verſteigerung angekündiget iſt, Steigerer einfinden, ſo wird das liegende Gut dem zugeſchlagen, der das vortheilhafteſte Gebot gethan hat. — Widrigenfalls geſchieht dieſelbe zum Beßten des Provokanten, wenn er ſie requirirt; wenn er ſich nicht einſtellt, noch ein anderer für ihn, um ſie zu requiriren, ſo erklärt das Tribunal, nach Erlöſchung dreier nach einander folgender Lichtfeuer, daß dieſer Gläubiger hiemit des Nuzens ſeines Gebots verluſtig iſt, und daß der Käufer mittelſt des in ſeinem Kontrakt bedungenen Preiſes Eigenthümer bleibt; es verurtheilt den, der den Verkauf provozirt hat, zu den Koſten der Poursuite, und überdies, als Uiberſchuß des Preiſes, die Summe zu bezahlen, worauf er das liegende Gut außer dem Uibereinkunftspreis zu bringen, oder bringen zu laſſen, ſich anheiſchig gemacht hatte; dieß alles, ohne daß irgend ein Nachlaß ſtatt fände, ſo hoch ſich auch der Preis oder die Gebote belaufen mögen.

Art. 19. Jeder Bürger kann ſelbſt oder durch einen andern bieten. Diejenigen, welche für einen Dritten bieten, können nicht gezwungen werden, ihre Vollmachten aufzuweiſen; aber ſie ſind gehalten, unten am Verſteigerungs-Verbal-Prozeß, in den folgenden vier und zwanzig Stunden ihre Kommiſſions-Erklärung zu thun; in Ermangelung deſſen ſollen ſie als direkte Erſteigerer angeſehen, und als ſolche gehalten ſeyn, allen Bedingniſſen und Folgen der Erſteigerung Genüge zu leiſten.

Art. 20. Der Saiſirte kann nicht bieten: jede Kommiſſions-Erklärung, die zu ſeinem Vortheil gemacht würde, iſt nichtig; jede Perſon, die für ihn geſteigert hätte, bleibt perſönlich und direkt, wegen aller Auslagen- und Schadenvergütungen

verantwortlich, und ſoll für die Zahlung derſelben körperlich haften. — Diejenigen, die für Rechnung notoriſch unvermögender Perſonen erſteigert haben, leiſten Gewähr, und haften in ihrem eigenen und beſondern Namen, ungeachtet der Kommiſſions-Erklärung.

Art. 21. Die Koſten, um zum Verkauf und Verſteigerung zu gelangen, liegen dem Erſteigerer zur Laſt, und ſollen dem Pourſuivirenden in der Dekade der Erſteigerung bezahlt werden.

Art. 22. Die Erſteigerung ſoll auf Betreiben des Erſteigerers in die Regiſter des Büreau der Hypothek-Konſervation, wo die Güter liegen, innerhalb eines Monats nachdem ſie zuerkannt worden, eingeſchrieben werden. Er kann ſich vor Erfüllung dieſer Formalität nicht in Beſitz der zugeſprochenen Güter ſetzen, und nach Verlauf des Monats haben die nicht remboursirten Gläubiger auch die Freiheit, ſelbſt ohne den Verfall des Termins abzuwarten, wo ihre ausſtehenden Schulden einforderlich ſind, gegen den Erſteigerer, und bei ſeinem Reukauf, zu dem Wiederverkauf und Verſteigerung der Güter, in den nämlichen Formen und Friſten, wie in Anſehung des Saiſirten, vorſchreiten zu laſſen; mit Vorbehalt, die Sommation durch eine Denunzirung des vom Hypothek-Konſervator ertheilten Certifikats, daß die Eintragung des Erſteigerungs-Spruchs nicht gemacht worden, zu erſetzen.

Art. 23. Weder der Saiſirte noch die Gläubiger können dem Erſteigerer ein Mittel der Nullität oder Auslaſſung einer Formalität in den Pourſuite-Akten, entgegen ſetzen, es ſey denn, ſie hätten ſie in der Audienz vorgelegt, wo die Verſteigerung ſtatt gehabt; vorbehaltlich, ſowohl von dem hierüber geſprochenen Urtheil, als auch von dem der Erſteigerung zu appelliren, wenn man dieſem leztern einige Nullität oder die Vernachläßigung irgend einer der vorgeſchriebenen Formalitäten entgegenſetzen wollte.

Art. 24. In Ermangelung von Seiten des Erſteigerers, den Bedingniſſen der Erſteigerung genug zu thun, und die Gläubiger auf die Art und Weiſe, wie ihr Recht lautet, zu bezahlen, ſoll gegen ihn zum Wiederverkauf und Verſteigerung auf Reukauf, vermöge des Extrakts des Ordnungs-Urtheils, enthaltend die gehörige Kollozirung des Gläubigers, geſchritten werden.

Zweites Kapitel.

Von den Zurückfoderungen. (Revindikationen.)

Art. 25. Die definitive Erſteigerung überträgt an den Erſteigerer keine andere Rechte auf das Eigenthum, als die, ſo der Saiſirte hatte. — Die Klage um Wiedererlangung des Eigenthums oder der Nutznieſsung der zugeſprochenen Güter, ſoll

ſich ein für allemal durch den Verfluß von zehen Jahren, vom Tage der Tranſkription des Erſteigerungsſpruchs im Hypotheken-Büreau, und der erſten Erhebung der Früchte an zu rechnen, verjähren. — Die Paſſirgebühren, Sichtsgebühren, und die andern geheimen Grundgerechtigkeiten, auch die offenbaren, deren Uibung nicht anhaltend iſt, wie auch die nicht rückkäuflichen Real-Präſtationen, wenn ſie nicht ausdrücklich im Erſteigerungs-Bedingnißhefte vorbehalten worden, verjähren ſich durch den nämlichen Verfluß von zehen Jahren, vom Tage an zu rechnen, wo ihre Ausübung gänzlich aufgehört hat. — Was die durch das Geſetz eingeführten Laſten und Grundgerechtigkeiten anlangt, ſo ſollen ſie keiner Verjährung unterworfen ſeyn.

Art. 26. Jedoch ſollen diejenigen, welche vor der Erſteigerung eines der im vorſtehenden Artikel erwähnten Rückfoderungsrechte (Revindikationen) ausüben wollten, es thun können, wenn ſie bei der Verſteigerungs-Prozedur, in den hier folgenden Formen, als dazwiſchenkommende Parthien auftreten.

Art. 27. Der Zwiſchenakt ſoll, ohne daß es nothwendig wäre, vor das Vermittelungs-Büreau zu laden, ſowohl den Pourſuivirenden, am Wohnort der durch die Affiſchen angezeigt iſt, als auch dem Saiſirten, mit Erklärung von Seiten des Requirenten, daß er über ſeine Rückfoderung in der für die Verſteigerung angezeigten Audienz ſtatuiren laſſen werde, notifizirt werden. — Der nämliche Akt ſoll die Beweistitel des von ihm reklamirten Eigenthums enthalten. Dieſe Titel ſollen von dem Reklamirenden vor dem zur Verſteigerung angezeigten Tage, in die Schreiberei des Tribunals hinterlegt werden, wo die intereſſirten Parthien Mittheilung davon haben können. — Wenn die Rückfoderung nur einzelne Erbgüter betrift, und nicht die Totalität oder einen Theil eines ganzen Domäns, ſo ſoll dieſer Akt überdies die genaue Anzeige der Lage, Natur, des Beſtands und der Grenzen mit allem Anſtoſſenden und Beiliegenden, von jedem revindizirten Gegenſtande enthalten. — In Ermangelung des Beobachtens dieſer Formalitäten, ſoll man mit der Verſteigerung vorſchreiten, es ſeye denn, daß der Pourſuivirende ſich dagegen ſezte.

Art. 28. Das Tribunal ſoll, wo möglich, am angezeigten Tage über die Revindikation ſprechen; wo nicht, ſo ſoll es das Urtheil auf die künftige Audienz verweiſen. Dieſes Urtheil ſoll erſt nach Anhörung des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums geſprochen werden dürfen. — Im Fall, wo davon appellirt wird, ſoll wie in proviſoriſchen Sachen, und ohne nach der Reihe zu gehen, ſtatuirt werden.

Art. 29. So oft eine Rückfoderung geſchieht, ſoll die Verſteigerung der zurückgefoderten Gegenſtände ausgeſezt werden. — Das Gericht kann jedoch, nach An-

hörung der intereſſirten Parthien, die gegenwärtig ſind, und des Kommiſſärs des Vollziehungs-Direktoriums, die gänzliche oder theilweiſe Verſteigerung der nicht revindizirten Gegenſtände verordnen; mit Anbeding, hierüber durch ein beſonderes Urtheil zu ſprechen, welches nicht in die Streitfrage der Revindikation eingehen ſoll.

Art. 30. Wenn die Verſteigerung durch eine Revindikation verzögert worden, ſo darf erſt nach Anlegung und Notifikation neuer Affiſchen in den Formen, die durch die Artikel 4, 5, 6 und 7 vorgeſchrieben ſind, neuerdings dazu geſchritten werden, ohne daß nöthig wäre, die Sommation zu erneuern, es ſeye denn, man hätte vom Datum des Urtheils an, welches über die Revindikation ſtatuirt hat, mehr als ſechs Monate verſtreichen laſſen.

Drittes Kapitel.

Von den Ordonnanzen und Austheilungen der Preiſe.

Art. 31. Die Ordnung und Austheilung des Preiſes der liegenden Güter ſollen vor dem Civil-Gericht, welches zu ihrer Verſteigerung geſchritten iſt, vorgenommen werden. — Wenn die Veräuſſerung nicht vor Gericht geſchehen, ſoll man vor dem Civil-Gericht, wo das unbewegliche Gut liegt, und im Falle, wo durch einen nämlichen Akt Güter, die in verſchiedenen Departementen liegen, veräuſſert worden ſind, vor dem Tribunal, in deſſen Bezirk derjenige Theil der Güter liegt, welchem die Matrize der Grundſteuer-Rolle die meiſten Einkünfte zuſchreibt, zu der Ordnung und Austheilung ſchreiten. — Es ſoll deswegen in der Schreiberei des Tribunals auf die erſte Requiſition eines der Gläubiger und auf die Uibergabe eines vom Hypotheken-Konſervator beſcheinigten Verzeichniſſes aller auf den veräuſſerten Gütern haftenden Inſkriptionen, welche derſelbe Gläubiger bewerkſtelligen muß, ein Verbal-Prozeß eröffnet werden.

Art. 32. Der Ordnungs-Verbalprozeß darf erſt dreißig Tage nachdem ſeine Eröffnung ſowohl den eingeſchriebenen Gläubigern als auch der ſaiſirten Parthie notifizirt worden iſt, geſchloſſen werden. — Während dieſem Zeitraum, ſollen die privilegirten Gläubiger, die nicht der Einſchreibung ihrer Rechte unterworfen ſind, gehalten ſeyn, bei Strafe, ihrer Privilegien verluſtigt zu werden, die Titel und Belege derſelben in der Schreiberei vorzuweiſen. — Was die privilegirten und die eingeſchriebenen Gläubiger anlangt, ſo dient das im vorſtehenden Artikel erwähnte Verzeichniß ſtatt der Vorweiſungs-Liſten; jedennoch ſind ſie gehalten, auf die Requiſition entweder eines Gläubigers oder der ſaiſirten Parthie, die Titel ihrer Schuldfoderungen aufzuweiſen, und ſie in der Schreiberei des Gerichts darzubringen und niederzulegen.

Art. 33. Es ſteht jedem Gläubiger und der ſaiſirten Parthie frei, während der nämlichen Friſt vom Verbal-Prozeß der Ordnungs-Eröffnung, dem Extrakt der Inſkriptionen und den Titeln und Belegen, die ſie vorgezeigt haben, Kenntniß zu nehmen; und über alles die beliebigen Anmerkungen zu machen, die im Verbal-Prozeß aufgezeichnet werden ſollen; in Ermangelung deſſen ſoll die Ordnung nach dem Auszuge der Inſkriptionen und den Titeln und Belegen, die vorgewieſen ſind, aufgeſezt werden. — Im Falle Streitigkeiten entſtehen, ſoll das Tribunal zwiſchen dem Reklamirenden und denen, deren Kollokations-Recht er ganz oder zum Theil ſtreitig macht, ſtatuiren.

Art. 34. Die Beſtätigung der Ordonnanz ſoll zur erſten Audienz, die auf den Verlauf der durch den Artikel 32 beſtimmten dreißigtägigen Friſt folget, gebracht werden, damit das Gericht darüber, wie auch über die Streitigkeiten, die man erhoben hat, ſtatuire; ohne daß der ſaiſirten Parthie noch den Gläubigern nöthig wäre, zu aſſigniren, und mit Vorbehalt der Appellation, ungeachtet welcher die nicht ſtreitig gemachten Kollokationen ihre Folge haben ſollen. — Die Koſten, um zur Verfertigung der Ordnungs-Liſte zu gelangen, ſollen vorzugsweiſe vor jeder Schuldfoderung erhoben, und zum Beßten des Poursuivirenden kollocirt werden.

Art. 35. Der Beſtätigungs-Spruch verordnet, daß der Greffier die Kollokations-Liſten denen, die in gehöriger Zeit einkommen, ausliefere, damit der Erſteigerer den Belauf davon abtrage, wenn nicht auf dem kollocirten Gläubiger eine Saiſirung oder Oppoſition haftet. — Dieſe Liſten deuten an, die Natur und die Qualität der Schuldfoderung und ihrer Acceſſorien, welche Hypothekkraft haben, wie auch die Epoche, wo das Kapital ſowohl als die Intereſſen oder Rückſtände einzufodern ſind. — Das nämliche Urtheil beſtimmt diejenigen Inſkriptionen, die nicht zu gehöriger Zeit auf den Preis einkommen, und verordnet, daß ſie der Hypothek-Konſervator ausſtreichen ſoll, weil ſie das veräuſſerte Grundgut angreifen würden.

Art. 36. Alle vorherigen Geſetze, Gewohnheiten und Gebräuche bleiben aufgehoben, in ſo weit ſie dem gegenwärtigen zuwiderlaufen.

Art. 37. Gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Für gleichlautende Abſchrift, der Juſtizminiſter,

Lambrechts.

Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums, über die Einziehung der Einregiſtrirungs-Gebühren, die das Geſetz vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs

eingeführt hat, und über die Vollziehung des Geſetzes vom 11ten Brü-
mär 7ten Jahrs, die Hypothek-Verwaltung betreffend.

Vom 5ten Frimär.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf den Bericht des Finanzminiſters;

Eingeſehen den Artikel 62 des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs, 4ten
Titel, enthaltend: "Es ſoll zum Nutzen des öffentlichen Schatzes eingeführt und
„durch die Einnehmer der Einregiſtrirung bezogen werden; 1) eine verhältnißmäßi-
„ge Gebühr berechnet zu Eins für zwei Tauſend des Belaufs der Hypothek-Schuld-
„foderungen, die früher ſind als die gänzliche Einführung der Hypothek-Ordnung,
„und deren Einſchreibung requirirt worden, um derſelben Konſervation zu erlangen,
„und zu Eins vom Tauſend des Belaufs der ſpätern; 2) noch eine verhältnißmäßi-
„ge Gebühr von Anderthalb fürs Hundert auf den ganzen Preis der Güter-Muta-
„tionen, welche die neuen Beſitzer von der Hypothek frei zu machen Willens ſind."

Das Geſetz vom 26ſten Fruktidor 6ten Jahres, enthaltend, daß die Hypothek-
„. . . . . Gebühren proviſoriſch für das 7te Jahr und bis es anderſt verordnet
„worden, kräftig erhalten ſind auf den Fuß, auf welchen ſie durch die exiſtirenden
„Geſetze veſtgeſezt worden;"

Den 55ſten Artikel des Geſetzes vom 11ten leztern Brümär, enthaltend: „Es
„ſoll unverzüglich ſtatuirt werden über die Organiſirung des Haupt-Büreau, und
„der beſondern Büreaux der Hypotheken; und bis zu dieſer Epoche ſoll der Dienſt
„proviſoriſch, in Gemäßheit der Verfügung des Gegenwärtigen, durch diejenigen
„fortgeſezt werden, welche gegenwärtig zufolge des Geſetzes vom 9ten Meſſidor 3ten
„Jahrs, in Gemäßheit deſſen, was in dieſer Rückſicht vorgeſchrieben iſt, ange-
„ſtellt ſind;"

Den 56ſten Artikel des beſagten Geſetzes vom 11ten Brümär, welcher alſo lau-
tet: „Die zwei Geſetze vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs, über die Hypotheken-Ver-
„waltung und über die Grund-Güter-Angaben, nebſt allen Geſetzen, Gebräuchen
„und Gewohnheiten, die den Hypothek-Einſetzungen zuwider ſeyn könnten, und
„über Mittel, die Grund-Güter-Veräuſſerungen zu beendigen, und zu beveſtigen,
„und ſie von den Hypotheken zu befreien, bleiben abgeſchaft;"

Erwägend, daß die in dieſem leztern Artikel verordnete Abſchaffung, das Aufhö-
ren der Einziehung derjenigen Gebühren nach ſich ziehet, welche die abgeſchaften Ge-
ſetze eingeführt hatten; und daß es dringend iſt, die Vollziehung der Verfügungen
des beſagten Geſetzes vom 11ten Brümär, mit der Ausübung der Amtsverrichtun-
gen,

gen, welche dieſes Geſetz den jezt eingeſetzten Konſervatoren proviſoriſch zueignet, und mit der Einziehung der neuen, durch den 62ſten Artikel des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs, 4ten Titel, verordneten Gebühren, zu vereinbaren, beſchließt:

Art. 1. Die Einziehung der durch den 62ſten Artikel, 4ten Titel des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahrs eingeführten Gebühr, ſoll durch die Einnehmer der Einregiſtrirungs-Regie, im ganzen Umfange der Republik, vom Tage der Verkündung des Geſetzes vom 11ten leztern Brümär an zu rechnen, verrichtet werden.

Art. 2. Die Einſchreibungs-Formalität der Hypothek-Schuldfoderungen, welche der 18te Artikel des Geſetzes vom 11ten Brümär verordnet hat, ſoll der Konſervator nur auf das Vorzeigen der Quittung des Einnehmers der Einregiſtrirung derjenigen Gebühr erfüllen können, die der Einregiſtrirungs-Einnehmer bezogen haben wird; und von dieſer Quittung ſoll im Inſkriptions-Akt des Konſervators Meldung geſchehen.

Art. 3. Die Transſkription der Uibertragungs-Akte der Güter, die der 26ſte Artikel des nämlichen Geſetzes vorgeſchrieben hat, ſoll ebenfalls nur alsdann gemacht werden dürfen, nachdem die vom Einregiſtrirungs-Einnehmer ausgeſtellte Quittung der Gebühr von Anderthalb fürs hundert auf den ganzen Preis der Güter-Mutation vorgezeigt worden iſt.

Art. 4. Die Konſervatoren, welche das Vorzeigen der Quittung der Einregiſtrirungs-Gebühr nicht werden gefodert haben, ſollen für die Gebühren verantwortlich und gehalten ſeyn, ſolche ſelber, innerhalb vier und zwanzig Stunden, mit Vorbehalt ihres Regreſſes, zu erlegen.

Art. 5. Der Finanzminiſter iſt mit Vollziehung des gegenwärtigen Schluſſes, der im Geſetzregiſter gedruckt werden ſoll, beauftragt.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterſchrieben: Treilhard, Präſident; vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, Lagarde.

Auszug aus dem Geſetze vom 9ten Meſſidor 3ten Jahrs, das Hypotheken-Geſetzbuch betreffend.

Art. 229. In jedem Diſtrikte (in jedem Zucht-Polizei-Bezirke) ſoll in der Gemeinde, worinn der Civil-Gerichts-Hof angelegt iſt, ein Hypotheken-Konſervations-Büreau, und zu Paris ein Ober-Büreau der Hypotheken-Konſervation, ſein.

Art. 231. Das Hypotheken-Konſervations-Büreau ſoll beſtehen: 1) aus einem Konſervator; 2) aus der nöthigen Anzahl von Agenten, die er ernennen und abſetzen kann.

Art. 233. Es ſoll mit dem Ober-Konſervator zu Paris, korreſpondiren, und unter deſſelben Leitung und Aufſicht ſtehen.

Art. 234. Der jährliche Gehalt des Hypotheken-Konſervators des Bezirks und ſeiner Agenten, ſoll vom Ober-Konſervator, mit Genehmigung der Regierung beſtimmt werden.

Art. 235. Der Hypotheken-Konſervator jeden Bezirks ſoll vom Ober-Konſervator ernannt werden, welcher auch befugt ſeyn ſoll, ihn abzuſetzen. *)

Art. 236. Zu Hypotheken-Konſervatoren von Bezirken, und zu ihren Agenten ſollen keine andere Bürger erwählt werden dürfen, als ſolche, die über fünf und zwanzig Jahre alt ſind, die dazu nöthigen Fähigkeiten und Einſichten beſitzen, und entweder aus eigenem Vermögen, oder durch andere, ſogleich eine von aller Hypothek freie Bürgſchaft an Immobilien, in den erfoderlichen Formen leiſten können, welche von der Regierung wird beſtimmt werden.

Art. 237. Ihre Amtsgeſchäfte vertragen ſich nicht mit jenen der Einzieher der Einregiſtrirungs-Gebühr, der Richter, der Gerichtsſchreiber, der Mitglieder der Direktorien, der National-Agenten und der Sekretäre der Departements- und Bezirks-Verwaltungen.

Art. 241. Der Hypotheken-Konſervator ſoll ſeine Amtsgeſchäfte nicht eher antreten dürfen, als nachdem er ſeine Kommiſſion ſowohl in der Schreiberei des Civil-Gerichtshofes, als im Sekretariat der Diſtrikts-Verwaltung (der Central-Verwaltung; dieſe Einſchreibung ſoll der Munizipal-Verwaltung ſeines Wohnorts mitgetheilt werden, die ſie in ihrem Regiſter erwähnen ſoll,) wird haben einregiſtriren laſſen, und den darüber aufzuſetzenden Verbal-Prozeß wird unterſchrieben haben. — Das nämliche gilt auch in Anſehung der Agenten des Hypotheken-Konſervators und der Kommiſſionen, die ſie von ihm erhalten.

Art. 244. Das Büreau der General-Konſervation der Hypotheken zu Paris, ſoll von einem Ober-Konſervator verwaltet werden, der alle zu dieſem Ende gehörigen Agenten und Bedienſteten zu ernennen und abzuſetzen hat.

Art. 245. Der Gehalt des Ober-Konſervators der Hypotheken und ſeiner Agenten und Bedienſteten, alle Verwaltungs-Koſten ſeiner Büreaux, und der Gehalt der Hypotheken-Konſervatoren von den Bezirken, und ihrer Agenten, und ihre Bü-

*) (Vermöge des 3ten Artikels des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 4ten Nivos, 7ten Jahrs, wird der Regierungs-Kommiſſär die Ernennungen zum Organiſiren des Hypothekenweſens in den vier Departementen vornehmen.)

reau=Koſten, ſollen aus dem Ertrage der Tarif=Gelder beſtritten werden. — Im Falle ihrer Unzulänglichkeit, wird das Geſetzgebungs=Korps darüber ſprechen, und auf den Bericht, den die Regierung ihm darüber abſtatten wird, wenn es ſeyn kann, den Tarif erhöhen.

Art. 246. Der Ober=Konſervator der Hypotheken ſoll unter der Aufſicht der Regierung ſtehen.

Art. 247. Er ſoll vom Geſetzgebungs=Korps, auf die Präſentation der Regierung ernannt werden. — Zu ſeiner Ernennung, ſoll für das erſtemal auf die Präſentation der vereinigten Ausſchüſſe des öffentlichen Wohls, der Geſetzgebung und der Finanzen, geſchritten werden.

Art. 252. Die Verantwortlichkeit der Bezirks=Hypotheken=Konſervatoren gegen die intereſſirten Parthien, ſoll ſich, in den durch dieſes Dekret beſtimmten Fällen, auf ihre gegenwärtige und zukünftige Güter, ſo wie auch zugleich auf jene ihrer Bürgen ſo hoch ſich ihre Bürgſchaft belauft, erſtrecken, und ſtatt haben.

Art. 253. Die intereſſirten Parthien, welche dergleichen Gewährſchafts=Regreſſe nehmen müſſen, ſollen gedachte Hypotheken=Konſervatoren und ihre Bürgen fürs erſte vor dem Friedens=Gerichte, und wenn es der Fall mit ſich bringt, vor dem Friedensrichter des Bezirks, worinn das Büreau des Hypotheken=Konſervators angelegt iſt, belangen: vorbehaltlich der Appellation an das Diſtrikt=Gericht (das Departements=Gericht) welches in der lezten Inſtanz zu ſprechen hat. — Doch ſoll die Regreß=Klage nicht eher angeſtellt werden dürfen, als fünfzehen Tage nach der Anzeige, welche die intereſſirten Parthien dem Hypotheken=Ober=Konſervator zu Paris, durch einen auf der Poſt chargirten Brief, worüber ſie ſich einen Empfangſchein ertheilen laſſen können, davon gemacht haben werden.

Art. 254. Im Falle, da die Güter der gedachten Hypotheken=Konſervatoren und der Belauf ihrer Bürgſchaft, nicht hinreichten, ſoll vom Ober=Hypotheken=Konſervator zuvörderſt aus dem Ertrage der Tarifgelder, ſo weit er reicht, ſodann aus deſſelben eigenem Vermögen, dafür geſorgt werden: zu welchem Ende er gehalten ſeyn ſoll, aus ſeinem eigenen Vermögen, oder durch Andere, eine von aller Hypothek freie und ledige Bürgſchaft an Immobilien zu ſtellen, deren Belauf und übrige Bedingungen von der Regierung werden beſtimmt werden.

Art. 278. Tarif der Beſoldungen der Hypotheken=Konſervatoren, nach dem Verhältniſſe des Livres in Geld, zu der Mark feinen Silbers im Jahre 1790 (alt. Styls) berechnet.

Veräuſſerungen.

Für die Einregiſtrirung der Niederlegung einer jeden freiwilligen oder gezwungenen Veräuſſerung, unter tauſend Franks . . . . ein Frank, von tauſend Franks und darüber . . . . zwei Franks, ferner, einen für zweitauſend Franks vom Kapital-Werthe.

Ausfertigungen der Veräuſſerungs-Akte, auf Begehren.

Die Seite zu vierzig Zeilen, die Zeile zu zwanzig Sylben . . . ein Frank, auſſer dem Stempel.

Einſchreibungen von Hypothekar-Schuldfoderungen.

Für die Einregiſtrirung der Niederlegung und für die Inſkription jeder Hypothekar-Schuldfoderung . . . . vier Franks, ferner, einen für fünfzehenhundert Livres ihres Belaufs.

Ausſtreichungen.

Für die Einregiſtrirung jeder Ausſtreichung von eingeſchriebenen Hypothekar-Schuldfoderungen . . . . drei Franks, der Zettel, von jedem Coupon . . . . vier Franks.

Haupt-Buch.

Für jedes Uibertragen aus den Regiſtern in das Haupt-Buch, vom Artikel fünf Decimen oder zehen Sols.

Auszüge.

Für jeden beſondern Auszug aus den Regiſtern . . fünfzehn Dezim, oder ein Frank zehn Sols.

Für den Auszug aus dem Haupt-Buch, irgend einen Bürger, der eine offene Rechnung hat, betreffend,

1) für jeden Artikel ſeines Aktifs . . . . zwei Franks,

2) von jenem ſeines Paſſifs . . . . ein Frank, auſſer dem Stempelpapier.

Auszug aus dem Geſetze vom 2ten Brümär, 4ten Jahrs, als Zuſatz zum Geſetze vom 9ten Meſſidor, 3ten Jahrs.

Art. 3. Das Vollziehungs-Direktorium, und bis zu ſeiner Organiſation, die Regierungs-Ausſchüſſe ſind ermächtigt, nach Anhörung des General-Konſervators, über die Vereinigungen, Abſonderungen, und das Placiren der Hypotheken-Konſervations-Büreaux, entſchiedentlich zu ſtatuiren.

Auszug aus dem Geſetze vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahrs.

Art. 62. Zum Nutzen der öffentlichen Schazkammer ſoll eingeführt, und von den Einnehmern der Einregiſtrirungs=Gebühr eingezogen werden,

1) Eine Proportional=Gebühr berechnet auf den Fuß von Eins für zweitauſend des Belaufs der Hypothekar=Schuldfoderungen die vor der gänzlichen Einführung der wirklichen Hypotheken=Verwaltungs=Geſchäfte vorhanden waren, und deren Einſchreibung begehrt wird, um ihre Konſervation zu erlangen; und auf den Fuß von Eins für's Tauſend des Belaufs der nachherigen.

2) Noch eine Proportional=Gebühr von Anderthalb vom Hundert auf den ganzen Preis der Mutationen welche die neuen Beſitzer, von den Hypotheken frei machen wollen.

Der Regierungs=Kommiſſär,
Rudler.

Nro CLXXI. Beſchluß des Vollziehungs=Direktoriums, wodurch den Bewohnern des linken Rheinufers verboten wird, bei einer fremden Macht in Militärdienſte zu treten.

Auszug aus dem Regiſter der Berathſchlagungen des Vollziehungs=Direktoriums.

Vom 14ten Pluvios, 7ten Jahres der einen und untheilbaren Franken=Republik.

Das Vollziehungs=Direktorium unterrichtet, daß einige in den auf dem linken Rhein=Ufer neu errichteten Departementen verſtreute Leute, ſo wie auch Perſonen des rechten Rhein=Ufers, Bewohner jenes Landes anreizen, auf das rechte Rhein=Ufer überzugehen, um in die Dienſte fremder Mächte zu treten; in Erwägung, daß dieſen dem Intereſſe der Republik entgegenſtrebenden Anſchlägen Einhalt gethan werden müſſe;

Beſchließt nach Anhörung des Miniſters der Gerechtigkeits=Pflege, wie folgt;

Art. 1. Derjenige, der überführt iſt, durch Reden, Schriften, oder ſonſtige Mittel einen Bewohner des dieſſeitigen Rhein=Ufers angereizt zu haben, unter die Fahnen einer fremden Macht zu treten, ſoll dem Geſetze vom 13ten Brümär 5ten Jahrs gemäß vor ein Kriegsgericht gebracht, als Werber gerichtet, und, im Fall er ſchuldig befunden wird, zu der im Geſetze vom 4ten Nivos des 4ten Jahrs beſtimmten Strafe verurtheilt werden.

Art. 2. Jedem Bewohner des dieſſeitigen Rhein-Ufers, der auf das rechte Rhein-Ufer übergehen, und ſich unter die Fahnen einer fremden Macht begeben wird, ſollen alle ſeine Güter konfiszirt; auf die Güter ſeiner Verwandten ſoll für den Antheil, auf welchen er Anſpruch zur Erbſchaft hätte, Beſchlag gelegt werden.

Art. 3. Der Munizipal-Agent der Gemeinde, in welcher der Flüchtige gewohnt hat, im Fall er nicht im Hauptort eines Kantons wohnte, iſt unter ſeiner Verantwortlichkeit gehalten, den Kommiſſär bei der Kantons-Verwaltung von ſeiner Entfernnng zu benachrichtigen, und demſelben zugleich über die Lage der Güter des Entlaufenen Auskunft zu geben. Dieſer Kommiſſär hat der Central-Verwaltung und dem Direktor der Domänen dieſe Nachrichten mitzutheilen, die alsdann in Betreff der Güter oder des Erbtheils der Perſon, die ſich in die Kriegsdienſte einer fremden Macht begeben hat, die nöthigen Maßregeln zur Sicherſtellung der Rechte der Republik ergreifen werden.

Art. 4. Sollten Hinderniſſe eintreten, ſo hat die Central-Verwaltung, und der bei ihr angeſtellte Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums dem Regierungs-Kommiſſär darüber zu berichten, der in jedem Fall von den über dieſen Gegenſtand genommenen Maßregeln unterrichtet werden muß.

Der Miniſter der Gerechtigkeits-Pflege hat die Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes zu betreiben, der in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers verkündet werden ſoll.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterſchrieben: J. M. Revelliere-Lepeaux, Präſident. Durch das Vollziehungs-Direktorium, unterſchrieben: der Generalſekretär, Lagarde. Für gleichlautende Abſchrift, der Juſtizminiſter, Lambrechts.

Für zweite Abſchrift,

Rudler.

Nro CLXXII. Verordnung über die Aufſicht des Gehalts und die Beziehung der Garantie-Gebühren von den Gold- und Silber-Materien und Arbeiten.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 24ten Pluvios 7ten Jahrs der untheilbar-vereinten Franken Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, in der Abſicht, vermöge der Gewalt, die ihm durch den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs,

ertheilt worden, die Aufſicht über den Gehalt und die Beziehung der Garantie-Gebühren von den Gold- und Silber-Materien und Arbeiten in den neuen Departementen auf die nämliche Art einzuführen, wie dieſelben im Innern der Republik organiſirt ſind; beſchließt:

Das Geſetz vom 19. Brumär, 6ten Jahrs; der Artikel 59 des Geſetzes vom 22. Vendemiär 4ten Jahrs; das Geſetz vom 26. Frimär, 6ten Jahrs; jenes vom darauf folgenden 13. Germinal; jenes vom 16. Floreal; der Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 19. Brumär 6ten Jahrs; jener vom darauf folgenden 1ten Meſſidor; und jener vom 27. Frimär 7ten Jahrs;

Sollen in den neuen Departementen des linken Rheinufers, als eine daſelbſt zu vollziehende Verordnung, verkündet, zu dem Ende Gegenwärtigem in beiden Sprachen beigedruckt, und an die Verwaltungen und Gerichtsſtellen geſendet werden, welche gehalten ſind, ſie in ihre Regiſter einzutragen, und die Bekanntmachung derſelben dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfange zu beſcheinigen.

Folgt der buchſtäbliche Inhalt der angezeigten Geſetze, Artikel und Beſchlüſſe:

Geſetz, in Betreff der Aufſicht über den Gehalt und die Beziehung der Garantie-Gebühren der Gold- und Silber-Materien und Arbeiten.

Vom 19. Brumär.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche unten ſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reſolution vom 26ten Vendemiär:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Bericht ſeiner Finanz-Kommiſſion; erwägend, daß die Wiederherſtellung der Aufſicht und der Garantie des Gehalts der Gold- und Silber-Materien und Arbeiten für das Gedeihen dieſes National-Handelszweiges ſowohl im Innern als im Auslande nothwendig iſt, ſo wie die auf dieſe Objekte zu beziehende Gebühren dem öffentlichen Schatze unentbehrlich ſind, um mit den andern Einkünften der Republik, zum Unterhalt der verſchiedenen Theile ſeines Dienſtfaches beizutragen, erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Reſolution:

Erſter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Gehalte der Gold- und Silber-Arbeiten.

Art. 1. Alle in Frankreich gemachten Goldſchmids- und Silberarbeiten, müſſen von dem Gehalt ſeyn, den das Geſetz, je nachdem ihre Beſchaffenheit iſt, jederſeitig vorgeſchrieben hat.

Art. 2. Dieſe Gehalte, oder die Quantität des Feinen, das jedes Stück enthält, ſollen in Tauſendtheilchen (*millièmes*) ausgedrückt werden. Die alten Benennungen, Karat und Deniers, um den Grad der Reinheit der edeln Metalle auszudrücken, ſollen nicht mehr ſtatt haben.

Art. 3. Es iſt jedennoch erlaubt, ein Jahr lang, vom Datum des gegenwärtigen Geſetzes (gegenwärtiger Verordnung) anzurechnen, in den Akten oder Schriften, die im Falle ſeyn könnten, öffentlichen Beamten vorgelegt zu werden, die alten Ausdrücke, Karat, Deniers, oder ihre Unterabtheilungen zu gebrauchen, aber nur im Nachſatze mit der Anzahl Tauſendtheilchen, welche die wahre Qualität des koſtbaren Metalls anzeigen ſoll.

Art. 4. Es ſollen für die Gold-Arbeiten drei, und für die Silber-Arbeiten zwei geſetzmäßige Gehalte ſeyn; nämlich für das Gold,

Der erſte, von 920 Tauſendtheilchen (oder 22 Karat $\frac{2}{32}$ und $\frac{1}{2}$ ungefähr); der zweite, von 840 Tauſendtheilchen (20 Karat $\frac{5}{32}$ und $\frac{1}{8}$); der dritte, von 750 Tau- Tauſendtheilchen (18 Karat);

Und für das Silber,

Der erſte, von 950 Tauſendtheilchen (11 Deniers 9 Grän $\frac{7}{18}$); der zweite, von 800 Tauſendtheilchen (9 Deniers 11 Grän $\frac{1}{2}$).

Art. 5. Die Toleranz der Gehalte (der Gehalt-Abgang) iſt für das Gold drei Tauſendtheilchen, und für den Gehalt des Silbers fünf Tauſendtheilchen.

Art. 6. Die Fabrikanten können nach Belieben einen von den im 4ten Artikel erwähnten Gehalten gebrauchen, je nachdem die Arbeiten von Gold oder von Silber ſind, wie groß und von welcher Art die fabrizirten Stücke auch ſeyn mögen.

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.

Von den Stempeln.

Art. 7. Die Garantie des Gehalts der Gold- und Silber-Arbeiten und Materien wird vermittelſt der Stempel geſichert; ſie werden auf jedes Stück geſchlagen, nachdem ihre Materie probiert worden, in Gemäßheit der hierunten vorgeſchriebenen Regeln.

Art. 8. Es ſollen zu Bezeichnung der Gold- und Silber-Arbeiten drei Hauptarten Stempel ſeyn: nämlich, der Stempel des Fabrikanten, der Gehalt-Stempel, und der Stempel des Büreau der Garantie.

Es ſollen überdies zwei kleine Stempel ſeyn, der eine für die kleinen Gold-Arbeiten, der andere für die kleinen Silber-Arbeiten, die zu klein ſind, als daß ſie den Aufdruck der drei vorgenannten Stempelarten annehmen könnten.

Es ſoll ferner ein beſonderer Stempel ſeyn für die alten Arbeiten, die man zufällig gekaufte Waare nennt (*de hazard*); ein anderer für die vom Ausland kommende Arbeiten; eine dritte Art für die mit Gold und Silber belegten oder plattirten Arbeiten; eine vierte Art, Beſichtigungs-Stempel (*poinçon de recense*) genannt, der von der öffentlichen Gewalt aufgedruckt wird, wenn die Folgen irgend eines Betrugs in Betreff der Gehalte und der Stempel, zu verhindern ſind; endlich, ein beſonderer Stempel, um die geläuterten Gold- oder Silberſtangen zu zeichnen.

Art. 9. Der Stempel des Fabrikanten ſoll den Anfangsbuchſtaben ſeines Namens mit einem Sinnbilde führen: er kann ihn, durch welchen Künſtler er will, ſtechen laſſen, wobei die Formen und Proportionen, die von der Münzen-Verwaltung eingeführt ſind, beobachtet werden müſſen.

Art. 10. Die Gehalt-Stempel tragen das Gepräge eines Hahns, mit den arabiſchen Ziffern 1, 2, 3, welche den erſten, zweiten und dritten Gehalt anzeigen, wie ſolche im vorigen Abſchnitte beſtimmt ſind. Dieſe Stempel ſollen in der ganzen Republik gleichförmig ſeyn: jede dieſer Stempelarten hat überdies eine beſondere Form, woran ſie das Aug leicht unterſcheiden kann.

Art. 11. Der Stempel eines jeden Garantie-Büreau hat ein beſonderes charakteriſtiſches Zeichen, welches die Münzen-Verwaltung zu beſtimmen hat. — Dieſes Zeichen wird ſo oft verändert als es nöthig iſt, um den Folgen eines Diebſtahls oder einer Veruntreuung vorzukommen.

Art. 12. Der kleine Stempel, der für die Zeichnung der kleinen Goldarbeiten beſtimmt iſt, ſoll einen Hahnenkopf zum Gepräge haben; der Stempel für die kleinen Silberarbeiten trägt das Gepräge eines Büſchels.

Art. 13. Der Stempel für die alte Waare, der blos zur Zeichnung der zufällig gekauften Sachen (*de hasard*) dient, ſoll eine Axt vorſtellen. — Der Stempel zur Zeichnung der vom Ausland kommenden Arbeiten, ſoll die Buchſtaben *E T* enthalten.

Art. 14. Der Stempel eines jeden Fabrikanten von belegter oder plattirter Arbeit ſoll eine beſondere von der Münzen-Verwaltung beſtimmte Form haben. Der Fabrikant ſoll überdies auf jedes ſeiner Arbeiten die Ziffern hinzuſetzen, welche die darin enthaltene Quantität Goldes oder Silbers anzeigen.

Art. 15. Der Beſichtigungs-Stempel wird ebenfalls durch die Münzen-Verwaltung beſtimmt, die ſeine Geſtalt den Umſtänden nach verändert.

Art. 16. Der Stempel für die Bezeichnung der geläuterten Gold- und Silberſtangen wird ebenfalls von der Münzen-Verwaltung beſtimmt; er ſoll in ganz Frankreich einförmig ſeyn.

Art. 17. Alle in den Artikeln 10, 11, 12, 13, 15 und 16 angeführten Stempel, werden von dem Münzen-Stecher verfertigt, der ſie in die verſchiedenen Garantie-Büreaux abzuſchicken, und die Matrizen (Prägeiſen) davon aufzubewahren hat. — Der für die geläuterten Gußſtangen beſtimmte Stempel, wird nur in denen Garantie-Büreaux niedergelegt, in deren Bezirke ſich Metall-Abtreiber (*affineurs*) für die Auslieferungs-Kammer des Münzhofes von Paris, befinden, für die National-Metall-Läuterung.

(Man ſehe weiter unten in dieſer Verordnung das Geſetz vom 26 Frimär, welches dieſen Artikel zurück nimmt, und ſtatt deſſelben eine andere Abfaſſung ſezt.)

Art. 18. Wenn von dieſen Stempeln kein Gebrauch gemacht wird, ſo verſchließt man ſie in ein Käſtgen mit drei Schlöſſern, und unter der Aufſicht der Angeſtellten der Garantie-Büreaux, wie weiter unten geſagt wird.

Art. 19. Diejenigen, welche falſche Stempel fabriziren, und die, welche Gebrauch davon machen, ſollen zu einer zehenjährigen Eiſenſtrafe kondemnirt und ihre Arbeiten konfiszirt werden.

Art. 20. Die Stempel deren man ſich jezt bedient, um die Gehalte und die Zahlung der Zeichen-Gebühr zu konſtatiren, ſollen durchgeſtrichen werden, ſobald die durch gegenwärtiges Geſetz verordnete Stempel gebraucht werden können.

Zweiter Titel.

Von den Garantie-Gebühren auf die Gold- und Silber-Arbeiten und Materien.

Art. 21. Es ſoll eine Garantie-Gebühr bezogen werden auf die Gold- und Silberarbeiten aller Art, die neu verfertigt werden. — Dieſe Gebühr ſoll ſeyn, zwanzig Franks für das Hektogramm (drei Unzen zwei Quintgen zwölf Grän) Gold, und ein Frank für das Hektogramm-Silber, die Unkoſten des Probierens oder der Streichnadel nicht mitbegriffen.

Art. 22. Es ſoll auf die ſogenannten zufälligen Gold- und Silberarbeiten (*dits de hazard*), die man wieder im Handel einführt, nichts bezogen werden; ſie ſollen blos ein einzigesmal gezeichnet werden mit dem Stempel der alten Waare, wie es der 8te Artikel des gegenwärtigen Geſetzes (des gegenwärtigen Reglements) verordnet.

Art. 23. Die vom Ausland kommenden Gold- und Silberarbeiten, müſſen den Zoll-Vorſtehern an der Grenze der Republik vorgewieſen werden, damit man ſie daſelbſt deklarire, wäge und plombire, um in das nächſte Garantie-Büreau geſchickt, und allda mit dem Stempel *E T* bezeichnet zu werden; ſie ſollen eine Gebühr bezahlen, welche jener gleich iſt, die man für die in Frankreich (in den 4 neuen Departementen) verfertigten Gold- und Silberarbeiten bezieht. — Von den obigen Verfügungen ſind ausgenommen, 1) die Gold- und Silberwerke, die den Geſandten und Abgeordneten der fremden Mächte angehören; 2) die Kleinodien von Gold, die den Reiſenden zum perſönlichen Gebrauche dienen, und die Silberarbeiten, die ebenfalls für ihre Perſon dienen, nur müſſen ſie insgeſammt keine fünf Hektogrammen (16 Unzen, 2 Quintgen, 60 Grän ½ wiegen.)

Art. 24. Wenn die vom Ausland kommenden, und Kraft der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Ausnahmen, in Frankreich (in die vier neuen Departemente) eingeführten Gold- und Silberarbeiten, in den Handel kommen, ſo müſſen ſie in die Garantie-Büreaux gebracht werden, um allda mit dem dazu beſtimmten Stempel bezeichnet zu werden: für dergleichen Arbeiten ſoll die nämliche Gebühr wie für die in Frankreich (in den 4 neuen Departementen) verfertigten, bezahlt werden.

Art. 25. Wann die neuen in Frankreich (in den 4 neuen Departementen) verfertigten Gold- und Silberarbeiten, und die ihre Gebühren entrichtet haben, aus der Republik (aus den 4 neuen Departementen) geführt wer-

den, als verkaufte oder die im Ausland zu verkaufen ſind, ſo ſollen die Garantie-Gebühren dem Fabrikanten wieder erſezt werden, wovon aber ein Drittel zurückbehalten werden ſoll.

Art. 26. Dieſer Erſatz ſoll von dem Garantie-Büreau geleiſtet werden, das die Gebühren auf erwähnte Arbeiten bezogen hat, oder in Ermangelung der Fonds, vermittelſt einer Tratta auf das Garantie-Büreau von Paris. Dieſer Erſatz ſoll jedoch nicht anders als auf die Vorzeigung eines Scheins von der Zoll-Verwaltung ſtatt haben, der mit ihrem beſondern Siegel verſehen iſt, und die Ausfuhr der gedachten Arbeiten aus Frankreich (den 4 neuen Departementen) beſcheinigt. Dieſes Certifikat muß innerhalb dreier Monate wieder zurückgebracht werden.

Art. 27. Das Vollziehungs-Direktorium ſoll die See-Gemeinden und die vom veſten Lande beſtimmen, durch welche es erlaubt ſeyn ſoll, die Gold- und Silberarbeiten ausführen zu laſſen.

Art. 28. Die im Leihhauſe (*Mont-de-Piété*) und in den andern für Verkäufe oder Verkauf-Niederlagen beſtimmten Anſtalten hinterlegten Arbeiten, ſind der Zahlung einer Garantie-Gebühr unterworfen, wenn ſie dieſelbe nicht vor der Niederlage abgezahlt haben.

Art. 29. Die gereinigten Gold- und Silberſtangen ſollen eine Garantie-Gebühr bezahlen, ehe ſie im Handel eingeführt werden können.

Dieſe Gebühr ſoll ſeyn: Für das Gold, 8 Franks 18 Centimen für das Kilogramm (oder 2 Franks für die Mark); und für das Silber, 2 Franks 4 Centimen für das Kilogramm (oder 10 Sous für die Mark). — Diejenigen Stangen, die man Ziehſtangen nennt (*de tirage*) ſollen blos eine Gebühr von 82 Centimen für das Kilogramm (oder 4 Sous für die Mark) zahlen.

Dritter Titel.

Aufhebung der Gemeinde-Häuſer der Goldſchmide.

Art. 30. Die Goldſchmids-Gemeinde-Häuſer ſind aufgehoben; derſelben Güter und Effekten ſind als Eigenthum der Nation erklärt; (in den 4 neuen Departementen ſollen ſie im Namen der Nation ſequeſtrirt werden.)

Art. 31. Die Angeſtellten in den Büreaux dieſer Häuſer ſollen ihre Amtsverrichtungen fortſetzen, bis daß die durch gegenwärtiges Geſetz (in den 4 neuen Departementen) vorgeſchriebene Organiſation zu Stande iſt.

Art. 32. Die zum Gebrauch dieſer Büreaux dienenden Regiſter und Papiere, desgleichen die Werkzeuge und Effekten, ſollen inventorirt werden, damit die Pa-

piere und Regiſter in die Münzen-Verwaltung geſandt, und die Werkzeuge und Effekten der Aufſicht der Departements-Verwaltungen übergeben werden, bis daß man einen für die Republik nützlichen Gebrauch davon machen könne.

Art. 33. Die vier Invaliden-Goldſchmide, die gegenwärtig das Gemeinde-Haus der Goldſchmide zu Paris bewohnen, ſollen in das Haus der Inkurables verſezt werden; der Miniſter des Innern hat den Auftrag, dieſe Verlegung zu bewerkſtelligen.

Vierter Titel.

Von den Garantie-Büreaux.

Art. 34. Es ſollen Garantie-Büreaux errichtet werden, um die Gold- und Silberarbeiten, desgleichen die Güſſe dieſer Materien, die man hinbringen könnte, zu probieren, derſelben Gehalt zu konſtatiren, und die durch das Geſetz auferlegte Gebühren, bei Marquirung dieſer Arbeiten und Materien, zu beziehen.

Art. 35. Dieſe Büreaux ſollen in den Gemeinden errichtet werden, wo ſie für den Handel am vortheilhafteſten ſind; derſelben Anzahl iſt proviſoriſch auf zweihundert höchſtens für ganz Frankreich (die vier neuen Departemente mit einbegriffen) veſtgeſezt. Wo dieſe Büreaux zu errichten ſind, und welche Ortſchaften in ihren Bezirk gehören, ſoll das Vollziehungs-Direktorium beſtimmen, auf das begründete Begehren der Departements-Verwaltungen, und auf das Gutachten der Münzen-Adminiſtration.

Art. 36. Die Garantie-Büreaux ſollen aus drei Employrten beſtehen, nämlich einem Probierer, einem Einnehmer und einem Kontroleur: in Paris aber und in den andern volkreichen Städten kann der Finanz-Miniſter eine größere Anzahl erlauben, je nachdem es die Bedürfniſſe des Handels erfodern werden.

Art. 37. Die Münzen-Verwaltung ſoll über die Garantie-Büreaux ein wachſames Auge haben, was den Kunſttheil und die Handhabung der Vollſtändigkeit des Gehalts der Gold- und Silberarbeiten betrift, die für den Handel beſtimmt ſind.

Art. 38. Die Regiſtrirungs-Regie ſoll über die Garantie-Büreaux die Aufſicht haben, in Rückſicht der Ausgaben und Hebung der zu beziehenden Gebühren.

Art. 39. Der Probierer eines jeden Garantie-Büreau ſoll von der Departements-Verwaltung, wo dieſes Büreau eingeführt iſt, ernannt werden; er ſoll aber ſeine Amts-Verrichtungen nicht eher ausüben können, als bis er von der Münzen-Verwaltung einen Fähigkeitsſchein erhalten, unter den nämlichen Bedingniſſen, wie

ſie der 59te Artikel des Geſetzes vom 22ſten Vendemiair 4. über die Münzen-Organiſation vorgeſchrieben hat. *)

Art. 40. Die Regiſtrirungs-Regie ſoll den Einnehmer eines jeden Garantie-Büreau ernennen, oder deſſelben Amt durch einen ihrer Angeſtellten verſehen laſſen, in den Gemeinden, wo dieſe Amts-Häufung keinem von beiden Dienſttheilen ſchädlich werden kann.

Art. 41. Die Kontroleurs der Garantie-Büreaux ſollen vom Finanz-Miniſter ernannt werden, auf den Vorſchlag der Münzen-Adminiſtration.

Art. 42. Die Probierer ſollen keinen andern Ertrag haben, als den, der ihnen für die Koſten einer jeden Gold- und Silberprobe zuerkannt iſt, ſo wie es im folgenden Titel geſagt wird.

Art. 43. Die Gehalte der Einnehmer und der Kontroleurs ſollen ſtufenweiſe gehen nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Umfangs ihrer Amts-Verrichtungen: dieſe Gehalte ſollen in Paris keine 3,000 Franks, in den Gemeinden über fünfzigtauſend Seelen keine 2,400 Franks, und keine 1,800 Franks, in den andern Gemeinden überſteigen dürfen.

Art. 44. Der Probierer ſoll ſich auf eigene Koſten mit allem was zur Ausübung ſeines Amtes nöthig iſt, verſehen; die Münzen-Verwaltung ſoll dem Büreau die Stempel und die Prägmaſchine liefern: die Regiſter- und andern Unkoſten ſollen von der Regiſtrirungs-Regie, unter der Gutheißung des Finanz-Miniſters, regulirt werden; die Departements-Verwaltung ſoll ein anſtändiges Lokale für das Büreau verſchaffen, das, wo möglich, in dem Lokale der Munizipalität des Ortes aufgerichtet werden ſoll.

Art. 45. Der Probierer, der Einnehmer und der Kontroleur des Garantie-Büreau ſollen jeder einen Schlüſſel von dem Käſtgen haben, in welchem die Stempel verſchloſſen ſind.

Art. 46. Die Angeſtellten in dem Büreaux, welche die Stempel kalkiren (abmodeln) oder Gebrauch davon machen würden, ohne die vom Geſetz vorgeſchriebene Formalitäten zu beobachten, ſollen abgeſezt und zu einem Jahr langen Verhaft kondemnirt werden.

---

*) Die Bürger, welche ſich darſtellen werden, um das Amt als Münzwardein für den Handel zu verſehen, ſollen, wiewohl ohne Konkurs, die nämliche Prüfung aushalten. Wenn es entſchieden iſt, daß ſie die zu ihren Verrichtungen erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen, ſo ſoll die Verwaltung ihnen ein ſchriftliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit ausſtellen. (Art. 59 des Geſetzes vom 22 Vendemiär 4ten Jahrs.)

Art. 47. Kein Angeſtellter in den Garantie-Büreaux ſoll von den in das Büreau gebrachten Arbeiten weder einen Abdruck (Kalkirung) nehmen laſſen, noch eine mündliche oder ſchriftliche Beſchreibung geben, bei Strafe der Abſetzung.

Fünfter Titel.

Von den Amtsverrichtungen der Angeſtellten in den Garantie-Büreaux.

Art. 48. Der Probierer ſoll keine Gold- und Silber-Arbeiten annehmen, die man ihm zur Probierung und Gehalt-Stempelung darbringt, wenn ſie nicht das Gepräge des Fabrikanten-Stempels tragen, und ſchon ſo viel daran verfertigt iſt, daß ſie bei ihrer gänzlichen Ausarbeitung keine Veränderung leiden.

Art. 49. Die Arbeiten von verſchiedenen Güſſen, ſollen in abgeſonderten Säken in das Garantie-Büreau geſchickt werden, und der Probiermeiſter ſoll die Probe davon abgeſondert machen.

Art. 50. Er ſoll in ſeinen Operationen blos die chemiſchen Aezmittel und Subſtanzen gebrauchen, die von dem Depot kommen, das in dem Münzhof zu Paris errichtet iſt; die Transportkoſten dieſer Subſtanzen und Materien aber ſollen in den Verwaltungskoſten des Büreau mit einbegriffen ſeyn.

Art. 51. Die Probe ſoll auf einem Gemiſche der Materien gemacht werden, die von einem jeden der Stücke genommen werden, die von einem nämlichen Guß herkommen. Dieſe Materien ſollen ſowohl von den Haupt- als Nebentheilen der Arbeiten abgekrazt oder abgeſchnitten werden, ſo daß die Form und die Verzierungen keinen Schaden darunter leiden.

Art. 52. Wenn die Stücke ein Korn haben, das mit dem ganzen Werke geſchmolzen oder geſchmiedet worden, ſo ſoll man theils von dieſem Korne, und theils von dem Werke ſelbſt die Probetheilchen nehmen.

Art. 53. Wenn die Gold- und Silber-Arbeiten von einem der Gehalte ſind, die durch den 4ten Artikel des gegenwärtigen Geſetzes für jede Art insbeſondere vorgeſchrieben worden, ſo ſoll der Probiermeiſter die Meldung davon auf ein zu dieſem Ende beſtimmtes Regiſter ſchreiben, das von der Departements-Verwaltung kotirt und paraphirt ſeyn muß: die geſagten Arbeiten ſollen hernach dem Einnehmer übergeben werden, mit einem Auszug vom Regiſter des Probiermeiſters, worinn der gefundene Gehalt angezeigt wird.

Art. 54. Der Einnehmer ſoll die ihm alſo übergebenen Arbeiten wägen, und die Garantie-Gebühr beziehen, die ſie, dem Geſetze nach, ſchuldig ſind. Hernach hat er auf ſeinem Regiſter, das kotirt und paraphirt ſeyn ſoll, wie das Regiſter des

Probiermeiſters, Meldung zu thun von der Natur der Arbeiten, von ihrem Gehalt, ihrem Gewichte, und von der Summe, die man ihm zu Entrichtung der Gebühr bezahlt haben wird; endlich ſoll er auf den Auszug vom Regiſter des Probiermeiſters das Gewicht der Arbeiten, nebſt der Meldung von der Gebühr-Abzahlung ſchreiben, und alles zuſammen dem Kontroleur überliefern.

Art. 55. Der Kontroleur ſoll ein Regiſter haben, das kotirt und paraphirt iſt, wie die Regiſter des Probierers und des Einnehmers; er hat den Auszug des Regiſters darein zu ſchreiben, der jedes zu ſtempelnde Stück begleitet, und ſoll, vereinigt mit dem Einnehmer und dem Probiermeiſter, aus dem Käſtgen mit drei Schlöſſern, den Stempel des Büreau herausnehmen, und den, welcher den Gehalt des Goldes oder Silbers anzeigt, oder den Stempel, womit die kleinern Arbeiten zu ſtempeln ſind, und ſoll ſie in Gegenwart des Eigenthümers darauf ſchlagen.

Art. 56. Die Gold- und Silber-Arbeiten, welche zwar nicht unter dem niedrigſten der Gehalte ſind, die das Geſetz beſtimmt hat, die aber auch nicht gerade einen dieſer Gehalte haben, ſollen mit dem geſetzlichen Gehalt, der unmittelbar auf den durch die Probe herausgebrachten folgt, geſtempelt, oder, wenn es der Eigenthümer lieber hat, zerbrochen werden.

Art. 57. Wenn es ſich findet, daß der Gehalt einer Gold- oder Silber-Arbeit unter dem niedrigſten der durch das Geſetz vorgeſchriebenen Gehalte iſt, ſo ſoll man eine zweite Probe machen dürfen, aber nur auf das Begehren des Eigenthümers. — Wenn die zweite Probe die erſte beſtätigt, ſo bezahlt der Eigenthümer die doppelte Probe, und die Arbeit wird ihm zurückgegeben, nachdem ſie in ſeiner Gegenwart zerbrochen worden. — Wenn die erſte Probe durch eine zweite ungültig gemacht wird, ſo hat der Eigenthümer nur eine Probe zu bezahlen.

Art. 58. Wenn ſich über den Gehalt Streitigkeiten erheben, ſo ſoll man Probetheilchen von der Arbeit nehmen, um ſie unter dem Siegel des Fabrikanten und des Probiermeiſters an die Münzen-Verwaltung zu ſchicken, welche ſie in ihrem Laboratorium, in Gegenwart des Probe-Inſpektors, ſoll probieren laſſen.

Art. 59. Während dieſer Zeit ſoll das vorgewieſene Werk im Garantie-Büreau unter dem Siegel des Probiermeiſters und des Fabrikanten gelaſſen werden; und wann die Münzen-Verwaltung das Reſultat ihrer Probe kund gemacht hat, ſoll die Arbeit deſinitif mit dem Gehalt-Stempel, dieſem Reſultate gemäß, bezeichnet werden.

Art. 60. Wenn es ſich findet, daß der Probiermeiſter ſich geirret hat, ſo ſollen die Transport- und Probe-Koſten ihm zu Laſt fallen, im entgegengeſezten Falle hat ſie der Eigenthümer des Werks zu tragen.

Art. 61. Wenn eine Arbeit von Gold, Silber oder Silbervergoldung, ob ſie gleich mit einem Stempel gezeichnet iſt, welcher ihren Gehalt anzeigt, Verdacht giebt, nicht den angezeigten Gehalt zu haben, ſo kann ſie der Eigenthümer an die Münz-Verwaltung einſchicken, die ſie mit den für die Probierung der Münzen vorgeſchriebenen Formalitäten zur Probe bringen ſoll. — Wenn dieſe Probe einen niedrigern Gehalt ausgiebt, ſo ſoll der Probierer bei den Gerichten angezeigt, und zum erſtenmal zu einer Geldbuße von zweihundert Franks, zum zweitenmal zu einer Geldbuße von ſechshundert Franks kondemnirt, und zum drittenmal abgeſezt werden.

Art. 62. Der Preis einer Probe von Gold, Vergoldung, und ſilberhältigem Gold, iſt auf drei Franks, und die Silber-Probe auf achtzig Centimen (ſechszehn Sous) geſezt.

Art. 63. In allen Fällen ſollen die Abfälle und Probeſtücke dem Eigenthümer des Stücks wieder zugeſtellt werden.

Art. 64. Die Erprobung der kleinen Gold-Arbeiten durch den Probierſtein, ſoll mit neun Centimen für jedes Dekagramm (zwei Quintchen, vier und vierzig und einen halben Gran ungefähr) Goldes bezahlt werden.

Art. 65. Wenn der Münz-Wardein eine Gold- Silber- oder Silbergold-Arbeit beargwohnt, mit Eiſen, Kupfer oder irgend einer andern Materie ausgeſtofft zu ſeyn, ſo ſoll er ſie in Gegenwart des Eigenthümers zerhauen laſſen. Iſt der Betrug erkannt, ſo ſoll das Werk ergriffen und konfiszirt, und der Delinquent bei den Gerichten angezeigt, und zu einer Geldbuße des zwanzigfachen Werthes des Objekts kondemnirt werden. — Im entgegengeſezten Falle aber ſoll der Schade dem Eigenthümer ſogleich vergütet, und auf die Rechnung der Verwaltungskoſten geſezt werden.

Art. 66. Die nicht affinirten Gold- und Silberſtangen, welche dem Probierer des Verſicherungs-Büreau zur Probierung gebracht werden, ſoll derſelbe ohne alle andere Koſten als die das Geſetz für die Proben beſtimmt, probieren. Ehe dieſe Stangen dem Eigenthümer zurückgegeben werden, ſoll man ſie mit dem Stempel des Probierers zeichnen, welcher noch überdies ſeinen Namen, die Zahlen, die ihren wahren Gehalt anzeigen, und eine beſondere Nummer eingraben ſoll. — Der Probierer ſoll von dieſen verſchiedenen Objekten auf ſeinem Regiſter Meldung thun, und das Gewicht der probierten Materie anführen.

Art. 67. Der Probierer, der dem vorſtehenden Artikel zuwider handelt, ſoll zu einer Geldbuße von hundert Franks für das erſtemal, von zweihundert Franks für das zweitemal kondemnirt, und das drittemal abgeſezt werden.

Art. 68. Der Probierer eines Verſicherungs-Büreau kann, unter ſeiner Verantwortlichkeit, ſo viel Gehülfen, als die Umſtände erfodern, zu ſich nehmen.

Art. 69. Der Einnehmer und der Kontroleur des Verſicherungs-Büreau ſollen jederſeitig auf ihren Regiſtern anmerken, ob ſie den Alt-Auslands- oder Recenſe-Stempel auf die Arbeiten, auf die ſie gehören, wie auch den Verſicherungs-Stempel auf die affinirten Stangen, aufgedrückt, ob ſie die dafür ſchuldigen Gebühren bezogen haben, und wie ſchwer jedes Objekt wog.

Art. 70. Der Kontroleur ſoll die Einnahm- und Ausgab-Verzeichniſſe des Büreau viſiren.

Art. 71. Die Employrten der Verſicherungs-Büreaux ſollen im Fall der Uibertretung gegenwärtigen Geſetzes, wie im Titel 8 geſagt werden wird, die Nachſuchungen, Saiſirungen und gerichtlichen Verfolgungen machen.

Sechster Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verpflichtungen der Fabrikanten und Handelsleute von Gold- und Silberwerk.

Art. 72. Die alten Gold- und Silberwerk-Fabrikanten, und die, welche dieſes Gewerb treiben wollen, ſind gehalten, ſich bei der Departements-Verwaltung und der Munizipalität des Kantons, wo ſie wohnen, anzumelden, und in dieſen beiden Verwaltungen ihren beſondern Stempel mit ihrem Namen auf eine kupferne dazu beſtimmte Platte graben zu laſſen. Die Departements-Verwaltung ſoll ſorgen, daß das nämliche Symbol nicht von zwei Fabrikanten ihres Bezirks gebraucht werde.

Art. 73. Wer ſich blos auf den Goldſchmied-Handel einſchränkt, ohne ſich mit der Fabrikation abzugeben, ſoll nur gehalten ſeyn, ſeine Deklaration bei der Munizipalität ſeines Kantons zu machen, und muß keinen beſondern Stempel haben.

Art. 74. Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, es mag verarbeitet ſeyn oder nicht, ſollen ſpäteſtens einen Monat nach Verkündigung dieſes Geſetzes, (der gegenwärtigen Verordnung) ein von der Munizipal-Verwaltung kotirtes und paraphirtes Regiſter haben, auf welches ſie die Natur, die Zahl, das Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- und Silber-

Materien⸗ oder Arbeiten, nebſt Namen und Wohnung derer, die ſie an ſie verkauft haben, einſchreiben ſollen.

Art. 75. Sie ſollen nur von gekannten Perſonen, oder von ſolchen, für die andre von ihnen gekannte Perſonen gutſprechen, kaufen können.

Art. 76. Sie ſind ſchuldig, ihre Regiſter, ſo oft ſie dazu aufgefodert werden, der öffentlichen Gewalt vorzuweiſen.

Art. 77. Sie ſollen ins Verſicherungs⸗Büreau, in deſſen Bezirk ſie ſich befinden, ihre Arbeiten ſchicken, um daſelbſt probiert, mit Gehalt⸗ und Merkzeichen, oder, wenn es der Fall iſt, blos mit einem der Stempel⸗Gepräge, die in der zweiten Sektion des erſten Titels vorgeſchrieben ſind, verſehen zu werden.

Art. 78. Sie ſollen am ſichtbarſten Ort ihres Magazins oder Ladens, eine Tabelle anheften, welche die Artikel des gegenwärtigen Geſetzes, (gegenwärtiger Verordnung) die auf die Gehalte und den Verkauf der Gold⸗ und Silberwerke Bezug haben, enthält.

Art. 79. Sie ſollen den Käufern Sorten⸗Zettel einhändigen, worauf Gattung, Gehalt und Gewicht der Werke, die ſie ihnen verkauft haben, angegeben iſt, und zugleich angemerkt iſt, ob es neue oder alte Arbeit iſt. — Dieſe Sorten⸗Zettel, die zum voraus bereitet ſeyn und dem Fabrikanten oder Handelsmann durch die Regiſtrir⸗Regie geliefert werden müſſen, ſollen in der ganzen Republik (und in den vier neuen Departementen) das nämliche Formular haben, welches gedruckt werden ſoll: der Verkäufer ſoll eigenhändig die Angabe des verkauften Gold⸗ oder Silberwerks, ſein Gewicht, und ſeinen Gehalt, mit den Worten: erſter, zweiter oder dritter, der wahren Beſchaffenheit zufolge, darauf ſchreiben; er ſoll ferner den Namen der Gemeinde, wo der Verkauf gemacht wird, mit dem Datum und ſeiner Unterſchrift hinſetzen.

Art. 80. Diejenigen, welche einer von den in den acht vorſtehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen zuwiderhandeln, ſollen für das erſtemal zu einer Geldbuße von 200 Franks, für das zweitemal zu einer Geldbuße von 500 Franks und zu den Koſten der Anſchlagung ihrer Kondemnation im ganzen Umfang ihres Departements, verurtheilt werden; das drittemal ſoll die Geldbuße von tauſend Franks ſeyn, und der Goldſchmied⸗Handel ſoll ihnen bei Strafe der Konfiscirung aller ihrer Handels⸗Objekte unterſagt werden.

Art. 81. Die Artikel 73, 74, 75, 76, 78, 79 und 80, ſind auf die Fabrikanten und Handelsleute von Borden, Bändern, Stickereien und andern Arbeiten

von Gold- oder Silber-Fäden anzuwenden. — Diejenigen, welche Arbeiten von falſchem Gold- oder Silber für fein verkaufen, ſollen auſſer der ſchuldigen Zurückerſtattung an den, welchen ſie betrogen haben, in eine Geldbuße von 200 Franks, für das erſtemal, von 400 Franks für das zweitemal mit Affiſchirung der Kondemnation im ganzen Departement auf Koſten des Delinquenten, und das drittemal in eine Geldbuße von tauſend Franks verfallen, mit Unterſagung alles Gold- und Silberhandels.

Art. 82. Die Fabrikanten und Verkäufer von Gold- und Silberwaaren ſind gehalten, in Zeit von ſechs Monaten, von Verkündigung des Gegenwärtigen anzurechnen, in das Verſicherungs-Büreau ihres Bezirks, ihre neuen Gold- Silber- oder Silbergold-Waaren, zu tragen, welche mit alten Stempeln gezeichnet ſind, damit man das Gepräge eines Recenſe-Stempels darauf ſetze, der hiezu von der Münzverwaltung ſoll beſtimmt werden. — Dieſe Arbeiten alter Fabrikation ſollen keiner adern vorläufigen Verifizirung unterworfen ſeyn, als jener der Markirung und der alten Stempel, und dieſe Verifizirung ſoll nichts koſten: aber nach Verlauf der Friſt ſollen die Werke der Probe unterworfen, mit dem Gehaltzeichen verſehen ſeyn, wenn es der Fall iſt, und Verſicherungs-Gebühr zahlen.

Art. 83. Die Werke, die nicht mit dem alten Stempel, wodurch die Entladung geſchah, bekleidet ſind, ſollen gleichfalls im Verſicherungs-Büreau des Bezirks vorgeſtellt werden, damit ſie mit dem Gehalt- und dem Büreau-Stempel bezeichnet werden. Dieſe Werke ſollen alsdann die Verſicherungs-Gebühr zahlen.

Art. 84. Dieſe Gebühren ſollen gleichfalls für die ſogenannten zufälligen Arbeiten zu fodern ſeyn, welche nach der nämlichen Friſt, die der Artikel 82 beſtimmt, nur mit alten Stempeln bezeichnet wären.

Art. 85. Das Geſetz ſichert die Bedingniſſe der gegenſeitigen Verpflichtungen unter den Goldſchmieden und ihren Lehrlingen.

Art. 86. Die Juwelenhändler ſind nicht gehalten, in die Verſicherungs-Büreau die Werke zu tragen, welche mit feinen oder falſchen Steinen, oder mit Perlen beſezt ſind, oder diejenigen, welche auf allen Seiten emaillirt, oder auf welche Kriſtalle eingelegt ſind; aber ſie ſollen ein Regiſter halten, das wie jenes der Gold- und Silberwerk-Händler und Fabrikanten kotirt und paraphirt iſt, damit ſie Tag vor Tag die Verkäufe und Ankäufe die ſie gemacht haben, darinn einſchreiben.

Art. 87. Sie ſollen, wie die Goldhändler und Fabrikanten, gehalten ſeyn, den Käufern einen Sortenzettel zu geben, der gleichermaßen von der Regiſtrir-Verwaltung geliefert werden ſoll, und auf welchen ſie die Natur, Form jeder Arbeit,

wie auch die Qualität der Steine, mit denen ſie beſezt iſt, zu ſchreiben haben, und welcher von ihnen datirt und unterſchrieben ſeyn ſoll.

(Man ſehe hier unten den Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 1ten Meſſidor, 6ten Jahrs.)

Art. 88. Die Zuwiderhandlung gegen die zwei vorſtehenden Artikel ſoll mit den nämlichen Strafen, die in ſolchem Fall gegen Goldwerk-Händler erkannt ſind, belegt werden.

Art. 89. Es iſt auch den Juwelenhändlern unterſagt, in den nämlichen Arbeitſtücken, falſche Steine mit den feinen zu vermiſchen, ohne es den Käufern zu deklariren, bei Strafe, den Werth den die Steine gehabt hätten, wenn ſie fein geweſen wären, zurück zu zahlen, und auſſerdem eine Geldſtrafe von 300 Franks zu erlegen; die Strafe ſoll das zweitemal dreifach ſeyn, und das Urtheil im ganzen Departement auf Koſten des Delinquenten angeſchlagen werden; das drittemal ſoll er unfähig erklärt werden, den Juwelenhandel zu treiben, und die Effekten, woraus ſein Magazin beſteht, konfiszirt ſeyn.

Art. 90. Wenn ein Goldſchmied ſtirbt, ſoll ſein Stempel, in Zeit von fünf Dekaden nach ſeinem Abſterben, im Verſicherungs-Büreau ſeines Bezirks abgegeben, und alsbald zerſchlagen werden. — Bis dahin ſoll der einſtweilige Inhaber des Stempels, wegen des Gebrauchs, den er davon macht, gleich wie die Fabrikanten, die das Gewerb treiben, verantwortlich ſeyn.

Art. 91. Wenn ein Goldſchmied oder Fabrikant den Handel verläßt, ſo ſoll er ſeinen Stempel im Verſicherungs-Büreau des Bezirks abgeben, um vor ihm zerſchlagen zu werden; will er auf länger als ſechs Monate abweſend bleiben, ſo ſoll er ſeinen Stempel im Verſicherungs-Büreau hinterlegen, und der Kontroleur ſoll die in ſeiner Abweſenheit bei ihm fabrizirten Waaren ſtempeln laſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verpflichtungen der umziehenden Gold- und Silberwerkhändler.

Art. 92. Die umziehenden Gold- und Silberwerkhändler, oder ſolche, die auf die Meſſe kommen, ſind bei ihrer Ankunft in einer Gemeinde gehalten, ſich bei der Munizipal-Verwaltung, oder dem Agenten dieſer Verwaltung, an den Orten wo ſie nicht ihren Siz hat, anzumelden, und ihm die Verkaufliſten der Goldſchmiede zu zeigen, die ihnen die mit ſich getragenen Gold- und Silberwaaren verkauft haben.

In Anſehung der Waaren, die ſie vor gegenwärtigem Geſez (gegenwärtiger Verordnung) oder nur zwei Monate nach ſeiner Publikation gekauft haben, ſind ſie

gehalten, ſie im Verſicherungs-Büreau des Bezirks zu deklariren, damit ſie ſogleich entweder mit dem Alt- oder aber mit dem Recenſe-Stempel, je nach der Gattung der Objekte, gezeichnet werden; und wenn man dieſer Verpflichtung nachgekommen iſt, ſo hat man nicht nöthig, das Herkommen geſagter Waaren zu beweiſen.

Art. 93. Die Munizipalität oder der Munizipal-Agent ſoll die Zeichen dieſer Waaren durch Goldſchmiede, oder ſtatt ihrer, durch Perſonen, welche die Merkzeichen und Stempel kennen, unterſuchen laſſen, damit die Aechtheit konſtatirt werde.

Art. 94. Die Munizlpal-Verwaltung oder ihr Agent, ſoll die Gold- und Silberwerke, die nicht mit Verkaufliſten begleitet, oder nicht mit dem Alt- oder Recenſe-Stempel verſehen ſind, wie im Artikel 92 vorgeſchrieben iſt, oder die Werke, deren Stempel nachgemacht ſcheinen, oder endlich diejenigen, die nicht dem geſagten Artikel 92 gemäß angegeben worden, ſaiſiren und dem Zuchtpolizei-Gericht zuſtellen laſſen. — Das Zuchtpolizei-Gericht ſoll die nämlichen Strafen, die im gegenwärtigen Geſetz (gegenwärtiger Verordnung) gegen die Goldſchmidte wegen ähnlicher Uibertretungen erkannt werden, auf die Vergehungen der umziehenden Kaufleute anwenden.

Siebenter Titel.

Von der Fabrikation der Gold- und Silber-Belegung und Plattirung auf alle Metalle.

Art. 95. Wer Gold und Silber auf Kupfer oder jedes andre Metall plattiren oder auflegen will, iſt gehalten ſeine Deklaration deswegen bei der Munizipalität, bei der Verwaltung ſeines Departements, und bei der Münz-Verwaltung zu machen.

Art. 96. Er kann das Gold und das Silber in jeder Proportion, wie er es für dienlich erachtet, anwenden.

Art. 97. Er iſt ſchuldig, auf jede ſeiner Arbeiten ſeinen beſondern Stempel, der von der Münzen-Verwaltung hat beſtimmt werden müſſen, wie im Art. 14 gegenwärtigen Geſetzes (gegenwärtiger Verordnung) geſagt iſt, anzulegen. Er ſoll dem Gepräge dieſes Stempels das Gepräge der Ziffern beifügen, welche die im Werk enthaltene Quantität Goldes oder Silbers anzeigen: auf das Werk ſoll überdies, ganz in Buchſtaben das Wort aufgelegt geſezt werden.

Art. 98. Der Beleg-Fabrikant ſoll von Tag zu Tag die Verkäufe, die er gemacht, auf ein von der Munizipal-Verwaltung kotirtes und paraphirtes Regiſter einſchreiben. Es ſollen ihm von der Regie des Regiſtrirweſens unbeſchriebene Liſten,

wie den Goldſchmieden und Juwelenhändlern geliefert werden; und er ſoll gehalten ſeyn, jedem Käufer eine dieſer Liſten, die von ihm datirt und unterzeichnet, und mit Angabe des Werks, ſeines Gewichts und der darinn enthaltenen Quantität Goldes und Silbers ausgefüllt iſt, einzuhändigen.

Art. 99. Im Fall, wo man den zwei vorſtehenden Artikeln zuwiderhandelt, ſollen die Waaren, mit welchen die Uibertretung verübt wird, konfiszirt, und überdies der Delinquent zu einer Geldſtrafe kondemnirt werden, die für das erſtemal im zehenfachen Werth der konfiszirten Objekte, für das zweitemal, im doppelten der erſten, mit Anſchlagung des Urtheils im ganzen Umfange des Departements, auf Koſten des Delinquenten, beſtehen ſoll; endlich, das drittemal, ſoll die Geldbuße viermal ſo ſtark als die erſte ſeyn, und der Handel, wie auch die Fabrizirung des Golds und Silbers ſollen dem Delinquenten, bei Strafe der Konfiskation aller Objekte ſeines Handels, unterſagt ſeyn.

Art. 100. Der Beleg-Fabrikant iſt wie der Goldſchmiedhändler, und unter den nämlichen Strafen, verbunden, nur von gekannten Perſonen, oder ſolchen, für die andere von jenen von gekannte Perſonen gutſprechen, Materien und Arbeiten von Gold und Silber zu kaufen.

Achter Titel.

Von den Formalitäten, welche zu beobachten ſind in den Nachſuchungen, Saiſirungen und Verfolgungen in Betreff der Uibertretungen gegenwärtigen Geſetzes.

Art. 101. Wenn die Angeſtellten eines Verſicherungs-Büreau von einer unerlaubten Stempel-Fabrikation Kenntniß bekommen, ſo ſoll der Einnehmer oder der Kontroleur, von einem Munizipal-Beamten begleitet, an den Ort oder zu dem Partikularen hingehen, der ihnen angezeigt worden, und daſelbſt die falſchen Stempel, die Waaren und Stangen, die damit bezeichnet ſind, oder endlich die fertigen und unbezeichneten Werke, die ſich daſelbſt vorfinden, aufgreifen: ſie können ſich nöthigenfalls von dem Probierer oder einem ſeiner Agenten begleiten laſſen.

Art. 102. Es ſoll augenblicklich, und ohne von der Stelle zu gehen, ein Verbal-Prozeß von der Saiſirung und ihren Urſachen aufgeſezt werden: derſelbe ſoll die Ausſagen aller intereſſirten Parthien enthalten, und von ihnen unterzeichnet werden: geſagter Verbal-Prozeß ſoll in der Friſt einer Dekade höchſtens dem Kommiſſarius des Vollziehungs-Direktoriums bei dem Zucht-Polizeigericht übergeben wer-

den, welchem der Auftrag gegeben iſt, die gerichtliche Verfolgung deswegen, ebenfalls in Zeit einer Dekade, zu machen.

Art. 103. Die ergriffenen Stempel, Werke oder Objekte, ſollen unter die Siegel des Munizipal-Beamten, der gegenwärtigen Employirten des Verſicherungs-Büreau, und deſſen, bei dem man die Saiſirung vornimmt, gelegt werden, damit man ſie ohne Zeitverluſt in der Schreiberei des Zuchtpolizei-Gerichts hinterlege.

Art. 104. Im Fall, wo das Gericht die Konfiskation der aufgegriffenen Objekte erkennt, ſollen ſie dem Einnehmer der Regiſtrir-Regie zum Verkauf zugeſtellt werden. — Es ſoll von dem Preis, den man daraus zieht, ein Zehntel genommen und dem gegeben werden, welcher zuerſt das Vergehen angezeigt hat, und ein anderes Zehntel ſoll in gleichen Portionen unter die Angeſtellten des Verſicherungs-Büreaux zu vertheilen ſeyn. Das Uibrige, ſo wie die Geldbußen, ſollen in die Kaſſe des Regiſtrir-Einnehmers geſchoſſen werden.

Art. 105. Die nämlichen durch die vier vorſtehenden Artikel vorgeſchriebenen Formen und Verfügungen, ſollen gleichfalls für alle Nachſuchungen, Saiſirungen und Verfolgungen in Betreff gegenwärtigen Geſetzes ſtatt haben.

Art. 106. Die Nachſuchungen können nur mit Beobachtung des 369ſten Artikels der Konſtitution (der Verordnung vom 11. Germinal 6ten Jahrs) vorgenommen werden.

Art. 107. Jedes vollendete und nicht bezeichnete Werk von Gold und Silber, welches bei einem Kaufmann oder Fabrikanten gefunden wird, ſoll ſaiſirt werden, und zu Verfolgungen vor dem Zuchtpolizei-Gericht Anlaß geben. Die Eigenthümer der ergriffenen Effekten ſollen in Konfiskation dieſer Objekte, und auſſerdem in die andern vom Geſetz beſtimmten Strafen verfallen.

Art. 108. Sollen gleichfalls weggenommen und konfiszirt werden, alle Gold- und Silberwerke, auf welchen ſich die Stempelzeichen aufgepfropft, gelöthet oder nachgedruckt befinden, auf welche Weiſe es auch ſey; und der wiſſentliche Beſitzer ſoll zu ſechs Jahr Eiſenſtrafe verurtheilt werden.

Art. 109. Die mit falſchen Stempeln bezeichneten Werke ſollen in allen Fällen konfiszirt ſeyn; und diejenigen, welche ſie wiſſentlich behielten, oder zum Verkauf ausböten, ſollen das erſtemal zu einer Geldbuße von 200 Franks, das zweitemal zu einer Geldbuße von 400 Franks, mit Anſchlag des Urtheils im ganzen Departement auf Koſten des Delinquenten, und das drittemal zu einer Geldbuße von 1000 Franks mit Unterſagung alles Gold- und Silberhandels kondemnirt werden.

Art. 110. Alle Bürger, wenn es nicht Vorſteher des Aufdrucks geſetzmäßiger Stempel ſind, ſollen, wenn ſie auch ächte gebrauchten, zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt werden.

Neunter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von der Erz-Abtreibung.

Art. 111. Die Erz-Abtreibungs-Pacht, welche die Erzabtreibung von Paris und Lyon begreift, iſt und bleibt aufgehoben.

Art. 112. Das Gewerb, die Gold- und Silberſtufen abzutreiben und zu ſcheiden, iſt im ganzen Umfang der Republik (und der 4 neuen Departemente) frei.

Art. 113. Wer Gold und Silber für den Handel ſcheiden und reinigen will, muß ſeine Deklaration deswegen ſowohl bei der Munizipalität als der Departements- und Münzverwaltung machen; es ſoll von geſagten Deklarationen Regiſter gehalten, und nöthigenfalls Abſchrift gegeben werden.

Art. 114. Der Abtreiber darf nur ſolche Erzſtufen annehmen, die von einem andern öffentlichen Probierer, als der die abgetriebenen Stangen zu beurtheilen hat, probiert, und mit dem Gehalt bezeichnet worden ſind.

Art. 115. Der Abtreiber ſoll dem Inhaber ſolcher Stufen einen Schein einhändigen, worauf die Natur, das Gewicht, der vom Probierer angegebene Gehalt und das Numero angezeigt ſeyn ſoll.

Art. 116. Die Abtreiber ſollen ein von der Departements-Verwaltung kotirtes und paraphirtes Regiſter halten, auf welchem ſie Tag vor Tag, und nach Ordnung der Numero, die Natur, das Gewicht und den Gehalt der Materien, die man ihnen zum Abtreiben bringt, aufſchreiben ſollen, und ſo auch für die Materien, die ſie nach der Abtreibung abliefern.

Art. 117. Sie müſſen ihren Namen ganz in Buchſtaben auf die von ihren Arbeiten herrührenden affinirten Stangen graben, und bevor ſie ſolche an die Eigenthümer zurück geben, ſollen ſie dieſelben in's Verſicherungs-Büreau tragen, um ſie daſelbſt probieren und zeichnen zu laſſen, und die vom Geſetz beſtimmte Gebühr dafür zu entrichten.

Art. 118. Die ins Verſicherungs-Büreau gebrachten affinirten Stangen ſollen nur alsdann zur Auslieferung gutgeheiſſen werden, wenn ſie nicht mehr als fünf

Tauſendſtel Zuſatz, im Falle es Gold iſt, und zwanzig Tauſendſtel, wenn es Silber iſt, enthalten.

Art. 119. Wenn die Stangen zur Auslieferung gutgeheiſſen werden, ſo ſoll der Einnehmer nachdem er die Gebühren bezogen, und der Kontroleur, den Verſicherungs-Stempel aus dem Käſtchen nehmen, wo er eingeſchloſſen ſeyn muß; dieſer Stempel ſoll vom Kontroleur aufgedrückt und die Gepräge dermaßen vervielfältiget werden, daß eine der großen Oberflächen jeder Stange ganz damit bedeckt werde.

Art. 120. Der Abtreiber ſoll die Probkoſten und Gebühren im Verſicherungs-Büreau abtragen, und einen Empfangſchein dafür nehmen, um ſich von den Eigenthümern der Stangen rückzahlen zu laſſen.

Art. 121. Der Abtreiber, der den Verfügungen der Artikel 113, 114, 115, und 116, zuwider handeln würde, ſoll in die nämlichen Strafen verfallen, die im Artikel 80 gegen die Goldſchmiedhändler angeſezt ſind.

Art. 122. Die getriebenen Stangen und Stufen von Gold und Silber, welche im Handel gefunden würden, ohne mit dem Stempel des Verſicherungs-Büreau verſehen zu ſeyn, ſollen konfiszirt werden; und der Abtreiber der ſie ausgeliefert, ſoll zu einer Geldbuße von 500 Franks kondemnirt werden.

Art. 123. Der Kontroleur des Verſicherungs-Büreau iſt befugt, Probpriſen von den auf das Büreau gebrachten feinen Materien wegzunehmen; dieſe Probpriſen ſollen unter einem Umſchlag, der das Numero von der Stange, wo ſie hergenommen ſind, führen ſoll, zurückbehalten und mit dem Petſchaft des Abtreibers und des Probieres verſiegelt werden. — Der Kontroleur ſoll die Aufſicht über das Paket haben, welches die Probpriſen enthält.

Art. 124. Wenn ſich im Lauf eines Monats keine Reklamation über die Giltigkeit des vom Probierer des Verſicherungs-Büreaus angezeigten Gehalts erhebt, ſo ſoll der Kontroleur das verſiegelte Paket, welches die Probpriſen enthält, dem Abtreiber, der ihm eine Quittung dafür zu geben hat, einhändigen: im gegentheiligen Fall ſoll das Paket an die Münz-Verwaltung adreſſirt werden, welche ohne Verſchub die Probe unterſuchen laſſen ſoll.

Art. 125. Wenn dieſe Unterſuchung einen Irrthum in dem angezeigten Gehalt erweiſet, ſo ſoll der Probierer, der den Irrthum begangen hat, gehalten ſeyn, der Perſon, welche das Unrecht erlitten, die Totalität des darauf erfolgten Werth Unterſchieds zu bezahlen.

Der Probierer eines Verſicherungs-Büreaus, der dreimal auf Fehlern dieſer Art erfunden wird, ſoll ſeines Platzes entſezt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der National-Erzabtreibung.

Art. 126. Die National-Erzabtreibung iſt zu Paris für den Dienſt der Münzen beibehalten: das Publikum kann Goldſtufen, und Silberſtufen die Gold enthalten, darinn abtreiben oder ſcheiden laſſen. — Das Vollziehungs-Direktorium kann andre National-Erzabtreibungen anlegen, wenn die Bedürfniſſe der Münzen es erfodern, und zwar auf Begehren der mit dieſem Dienſttheil beauftragten Verwaltung.

Art. 127. Der National-Erzabtreiber ſoll durch die Münz-Verwaltung, unter Genehmigung des Finanz-Miniſters, ernannt werden.

Art. 128. Die zur National-Erzabtreibung gebrachten Materien ſollen auf ein vom Kommiſſär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Münz-Verwaltung kotirtes und paraphirtes Regiſter eingeſchrieben werden.

Art. 129. Der National-Erzabtreiber ſoll ſich in Betreff der Abtreibung der Materien, die ihm von Privatperſonen gebracht werden, an alles das halten, was in der vorſtehenden Sektion den freien Abtreibern für den Handel vorgeſchrieben iſt: die gegen dieſe im Uibertretungsfalle erkannten Strafen ſollen auf den National-Abtreiber anzuwenden ſeyn.

Art. 130. Der National-Erzabtreiber muß einen Fond von Gold- und Silberſtufen halten, der hinreiche, den National-Dienſt zu verſichern.

Art. 131. Er ſoll die abzutreibenden Stangen nicht länger als fünf Tage, nicht mitgerechnet die Tage des Eingangs und der Zurückgabe derſelben Stangen, behalten können.

Art. 132. Der National-Erzabtreiber ſoll eine Bürgſchaft in Immobilien des Werthes von hundert tauſend Franks ſtellen, um damit für die Gold- und Silbermaterien, die ihm überliefert werden, verantwortlich zu ſeyn.

Art. 133. Geſagte vom National-Erzabtreiber affinirte Materien ſollen in die Kammer der Münz-Ablieferung gebracht, und dem Kaſſenführer zugeſtellt werden, wo ſie, im ganzen Umfange einer der großen Oberflächen der Stange, mit dem National Stempel geprägt werden ſollen.

Art. 134. Die der Republik gehörigen affinirten Stangen ſollen den Namen des Nat. Erzabtreibers tragen, und der Gehalt davon ſoll nach der im 51 Artikel des Geſetzes über die Münzen-Organiſation vorgeſchriebenen Form beſtimmt werden.

Art. 135. Der National-Erzabtreiber iſt berechtiget, für Koſten der Abtreibung oder Scheidung der National-Materien auf die Rechnung zu bringen: nämlich:

Für die Goldſtangen: (und werden als ſolche angeſehen, die, welche mehr als die Hälfte ihres Gewichts in Gold enthalten), 24 Franks 53 Centimen für jedes Kilogramm feinen Goldes, welches zur Auslieferung gutgeheiſſen wird; für die Materien von Silbervergoldung, welche Gold enthalten, 10 Franks, 22 Centimen für jedes Kilogramm roher Materie, nämlich ſo wie ſie vor der Abtreibung war; und für die Silberſtangen, 3 Franks, 27 Centimen für jedes Kilogramm reinen Silbers.

Geſagte Koſten ſollen vom Kaſſenführer der Münze abgetragen werden.

Zehnter Titel.

Von der Dratzieherei.

Art. 136. Es iſt im Münzhauſe zu Paris eine Dratzieherei angelegt, deren Beſtimmung iſt, die Gold- und Vergoldungs-Stangen zu verdünnen und in Drat zu ziehen. — Wenn die Bedürfniſſe der Fabrikation es nöthig machen, ſo kann das Vollziehungs-Direktorium an andern Orten auf das begründete Verlangen der Departements-Verwaltung, und auf das Gutachten der Münz-Verwaltung, Dratziehereien anlegen.

— Art. 137. Die Gold- und Silberzieher ſind gehalten, ihre Stangen in die National-Ziehereien zu bringen, um daſelbſt verdünnt, bezeichnet und gezogen zu werden.

Art. 138. Sie ſollen für Koſten dieſer Arbeit zahlen; nämlich: Für die Vergold-Stangen, und wenn die Eigenthümer ihre Zieheiſen haben, 50 Centimen für jedes Hektogramm (drei Unzen, zwei Quintgen, zwölf Gran); und wenn ſie keine Zieheiſen haben, 75 Centimen; für die Silberſtangen, 12 Centimen für jedes Hektogramm, wenn die Eigenthümer Zieheiſen haben; und wenn ſie deren keine haben, 25 Centimen.

Art. 139. Die Münz-Verwaltung hat die Einrichtung und Unterhaltung des Dratzieher-Dienſtes zu beſorgen; ſie kann jedoch keine neuen Vorgeſezte denen, die ſie ſchon unter ihrer Aufſicht hat, beifügen: ſie ſoll die Dratziehungs-Koſten auf die Ausgaben-Rechnung bringen, und die Erträge in die Kaſſe des Münz-Kaſſenführers einſchieſſen laſſen; und jedes Jahr ſoll ſie über alles dem Finanz-Miniſter beſon-

dere Rechnung ablegen: derſelbe ſoll ſie dem Vollziehungs-Direktorium vorlegen, um alsdann dem geſetzgebenden Korps überſandt zu werden.

Art. 40. Gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Unterſchrieben: Jourdan (von der Obern-Vienne), Präſident; Grelier, Sieyes, Piſon-du-Galand, Sekretäre.

Nach einer zweiten Verleſung, genehmigt der Rath der Aeltern obige Reſolution. Den 19ten Brümaire, 6ten Jahrs der fränkiſchen Republik.

Unterſchrieben: J. P. Lacombe-Saint-Michel, Präſident; Bordas, Desmazieres, Chatry-Lafoſſe, Sekretäre.

Geſetz, enthaltend eine neue Abfaſſung des Artikels 17 des Geſetzes vom 19ten Brümär 6ten Jahrs, über die Einziehung der Gebühren von den Gold- und Silber-Materien.

Vom 26ſten Frimär.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falles an, welche untenſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falles und der Reſolution vom 25ſten Frimär.

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß ſich in den Artikel 17 des Geſetzes vom 19ten leztern Brümär über die Einziehung der Gebühren von den Gold- und Silber-Materien, ein Auslaſſungs-Fehler eingeſchlichen, und daß dieſe Auslaſſung den Sinn dieſes Artikels durchaus verändert, und in der Vollſtreckung große Unbequemlichkeiten verurſachen würde; erklärt den Fall dringend.

Der Rath, nimmt nach erklärter Dringlichkeit, folgende Reſolution:

Art. 1. Der Artikel 17 des Geſetzes vom 19ten Brümär jüngſthin, über die Einziehung der Gebühren von den Gold- und Silber-Materien, iſt zurückgenommen, und es ſoll ſtatt deſſelben folgende Abfaſſung geſezt werden:

„Alle in den Artikeln 10, 11, 12, 13, 15 und 16 bezeichneten Stempel werden vom Münz-Gravierer verfertigt, unter der Aufſicht der Münz-Verwaltung, welche ſie an die verſchiedenen Garantie-Büreaux gelangen läßt, und die Matrizen davon aufbewahrt.“

Art. 2. Die gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Unterſchrieben: Sieyes, Präſident; Eude, F. Saint-Horent, Sekretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verleſung, obige Reſolution. Den 26ſten Frimár, Jahr 6 der fränkiſchen Republik.

Unterſchrieben: Roſſee, Präſident; Dúpúch, Debourges, Labeiſſieres, Blareau, Sekretäre.

Geſetz, über den Gehalt der Probierer in den Büreaux der Gehalt-Verſicherung der Gold- und Silber-Materien.

Vom 13ten Germinal.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reſolution vom 6. Germinal.

Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den Bericht ſeiner Finanz-Kommiſſion angehört; erwägend, daß man alle ſchickliche Mittel ergreifen muß, um die Aufſicht über den Gehalt der Gold- und Silber-Materien zu erleichtern und ſicher zu ſtellen, wie auch um die Einziehung der auf dieſe Gegenſtände gelegten Gebühren, welche das Geſetz vom 19ten lezten Brúmár veſtgeſezt hat, geſchwinder einträglich zu machen, erklärt den Fall dringend, und nimmt folgende Reſolution:

Art. 1. Der Finanz-Miniſter kann unter Berechtigung des Vollziehungs-Direktoriums den Probierern der Garantie-Büreaux einen Gehalt zuerkennen, der ſich bis auf die Summe von 400 Franks jährlich belaufen darf, wenn der Ertrag der Proben, welche während dem Jahr gemacht worden, nach Abzug der Unkoſten nicht auf 600 Franks ſteigt.

Art. 2. Die Bürger, die ſich in den Departementen darſtellen, um in einem Garantie-Büreau den Platz eines Probierers zu verſehen, können ſich bis auf den 1ſten Vendemiair des Jahrs 8 von bekannten Künſtlern, die ſich am nächſten befinden, und desfalls von der Münzkommiſſion unter Autoriſation des Finanz-Miniſters beauftragt ſind, examiniren laſſen. Die Münz-Verwaltung kann auf den Bericht des von ihr beſtimmten Examinators den Kandidaten ein Atteſtat ihrer Tüchtigkeit bewilligen, das ſtatt des im Art. 38 des Geſetzes vom 19ten Brúmair Jahr 6 verlangten, dienen ſoll.

Art. 3. Wenn ſich kein genug unterrichteter Probierer für ein Garantie-Büreau dargeſtellt hat, ſo ſoll der Kontroleur ſeine Stelle vertreten, und folgendermaßen verfahren:

1) Er ſoll an der Probiernadel die Stücke probieren, die dieſer Probe unterworfen ſeyn müſſen. 2) Er ſoll von den übrigen Stücken Probpriſen ſammeln, und ſie, unter ſeinem und des Fabrikanten Siegel, dem nächſten Garantie-Büreau, welches einen Münzwardein hat, zuſchicken. Dieſer ſoll die Proben machen, und ſeine Deklaration von den Reſultaten einſchicken. 3) Nach Empfang dieſer Deklaration ſollen der Kontroleur und Einnehmer die Stempel anſetzen, in Gemäßheit des Geſetzes vom 19ten Brümair Jahr 6.

Art. 4. Die Verrichtungen eines Probierers in einem Garantie-Büreau können in keinem Falle von einem Bürger verſehen werden, der das Gewerb eines Gold- und Silberwerk-Fabrikanten treibt.

Art. 5. Gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Unterſchrieben: Piſon-dü-Galland, Präſident; Duchesne, Boulle (von Morbihan), Martinel, Sekretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Vorleſung, obige Reſolution. Den 13ten Germinal Jahr 6 der fränkiſchen Republik.

Unterſchrieben: Mollevant, Präſident; Havin, J. N. Topfeuts, Joh. Artauld, Sekretäre.

Geſetz, enthaltend eine Verlängerung der Friſt, welche bewilligt worden, um einen Rezens-Stempel auf die Gold- und Silber-Arbeiten unentgeldlich ſchlagen zu laſſen.

Vom 16ten Floreal.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reſolution vom 15ten Floreal:

Der Rath der Fünfhunderte nach angehörtem Berichte ſeiner Finanz-Kommiſſion;

Erwägend, daß die Umſtände noch nicht erlaubt haben, die Sicherheits-Büreaux für die Gold- und Silber-Materien im ganzen Umfange der Republik im

Thätigkeit zu ſetzen, noch die neuen Stempel, womit dieſe Materien geſtempelt werden müſſen, ganz fertig zu machen; daß indeſſen aber die Friſt, während welcher die Kaufleute und Fabrikanten von Gold-Arbeit, Kraft des Geſetzes, den Recens-Stempel auf ihre Arbeiten unentgeldlich ſchlagen laſſen konnten, bald zu Ende geht; und daß es ungerecht wäre, die gedachten Kaufleute und Fabrikanten der Vortheile eines Geſetzes zu berauben, welchem nachzukommen, nicht in ihrer Gewalt ſtand; erklärt den Fall dringend, und nimmt folgende Reſolution:

Art. 1. Die ſechsmonatliche Friſt, die durch den Artikel 82 des Geſetzes vom 19ten Brümär 6ten Jahrs bewilligt worden, um einen Recens-Stempel auf die Gold- und Silber-Arbeiten unentgeldlich aufſchlagen zu laſſen, iſt verlängert, und ſoll in jeder Lokalität ſeine Wirkung haben, wie ſo eben geſagt werden wird.

Art. 2. Sobald alle Mittel bereit ſein werden, um ein Garantie-Büreau in Thätigkeit zu ſetzen, ſoll das Vollziehungs-Direktorium die Bürger im Bezirke dieſes Büreau durch eine Proklamation davon benachrichtigen: und die Friſt, wovon im vorhergehenden Artikel die Rede iſt, ſoll ſich bis auf zwei Monate nach dem Datum der gedachten Proklamation (nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung), für alle Kaufleute und Fabrikanten von Gold-Arbeit erſtrecken.

Art. 3. Gegenwärtige Reſolution ſoll gedruckt werden.

Unterſchrieben: Poulain-Grandprey, Präſident; J. B. Leclerc, M. P. Lüminais, Gauras, Bardon-Boinquetin, Sekretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Vorleſung, obige Reſolution. Den 16. Floreal, Jahr 6 der fränkiſchen Republik.

Unterſchrieben: J. Poiſſon, Präſident; D'autriche, Auguis, Claverie, Sekretäre.

Beſchluß des Vollziehungs-Direktoriums, beſtimmend die Juwelirer-Arbeiten von Gold und Silber, die der Probierung und Zahlung der Garantie-Gebühren nicht unterworfen ſind.

Vom 1ten Meſſidor, Jahr 6 der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Das Vollziehungs-Direktorium, nachdem es benachrichtigt worden, daß zufolge einer falſchen Auslegung der Artikel 86 und 87 des Geſetzes vom 19. Brümär Jahr 6, betreffend die Aufſicht über den Gehalt und die Beziehung der Garantie-Gebühr

Gebühr der Gold- und Silber-Materien, die Juwelirer, Goldſchmied-Kaufleute und Fabrikanten verlangen, daß die Gold- und Silber-Arbeiten, welches Gewicht oder Geſtalt ſie auch haben mögen, der Probieruug und der Bezahlung gedachter Gebühr nicht unterworfen ſeyn ſollen, wenn ſie auf irgend einem Theile ihrer Oberfläche mit Edelſteinen oder mit ächten oder falſchen Perlen, mit Email oder mit Kriſtallen belegt ſind; in der Abſicht, einen Irrthum zu beſeitigen, der dem Geiſte und den Verfügungen des vorerwähnten Geſetzes eben ſo zuwiderläuft, als er dem Intereſſe der Bürger und den Staats-Einkünften nachtheilig iſt, beſchließt:

Art. 1. Die Juwelirer-Arbeiten, die nur leicht mit ächten oder falſchen Edelſteinen oder Perlen, oder mit Kriſtallen beſezt ſind, und deren Oberfläche ganz emaillirt iſt, oder die endlich den Aufdruck der Stempel ohne Beſchädigung nicht aushalten könnten, ſollen fernerhin allein, von der Probierung und der Zahlung der Garantie-Gebühr, welche jene der Kontrole und des Zeichnens der Gold- und Silber-Arbeiten erſezt hat, befreit ſeyn.

Art. 2. Alle andere Juwelirer- und Golſchmied-Arbeiten, ohne Ausnahme noch Unterſchied, die mit ächten oder falſchen Steinen oder Perlen, mit Kriſtallen, in welcher Menge es immer ſeye, beſezt, oder emaillirt ſind, ſollen der Probe und der Zahlung der beſagten Gebühr, ſo wie das angeführte Geſetz es verordnet, unterworfen ſeyn.

Art. 3. Die Miniſter des Finanzweſens und der allgemeinen Polizei ſind mit Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes, der im Tagebuch der Geſetze gedruckt werden ſoll, beauftragt.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterſchrieben Reubell, Präſident; vom Vollziehungs-Direktorium, der General Sekretär, Lagarde.

Schluß des Vollziehungs-Direktoriums, betreffend den Stempel, der auf diejenigen Goldſchmied-Arbeiten zu prägen iſt, welche in den vormaligen Provinzen, wo die Kontrole- und Bezeichnungs-Gebühr nicht ſtatt hatte, in den eroberten, und mit der fränkiſchen Republik vereinigten Ländern fabrizirt worden ſind.

Vom 27ſten Frimär.

Das Vollziehungs-Direktorium, eingeſehen die Geſetze vom 19ten Brümär Jahr 6, betreffend die Aufſicht über den Gehalt und die Beziehung der Garantie-Gebühr von den Gold- und Silber-Materien- und Arbeiten, und vom 16. Flor. deſſelben

Jahrs, wodurch die bewilligte Friſt, um auf dieſelben Arbeiten unentgeldlich einen Recenſe-Stempel zu prägen, verlängert worden iſt; und nachdem es den Vortrag des Finanz-Miniſters angehört, beſchließt:

Art. 1. Der im Artikel 82 des Geſetzes vom 19ten Brumär Jahr 6, bemeldte Recenſe-Stempel ſoll nicht auf die Goldſchmied-Arbeiten geprägt werden, welche in den vormaligen Provinzen, wo die Kontrole- und Bezeichnungs-Gebühr von geſagten Arbeiten nicht ſtatt fand, wie auch in den eroberten und mit der Republik vereinigten Ländern fabrizirt worden ſind.

Art. 2. Geſagte Arbeiten ſollen mit dem Stempel geprägt werden, die die Buchſtaben E. T. führt, und welchen der Artikel 13 des nämlichen Geſetzes bezeichnet: derſelbe ſoll ſtatt eines Recenſe-Stempels dienen, und unentgeldlich abgeprägt werden.

Art. 3. Der Aufdruck des beſagten Stempels darf nur zwei Monate lang, von Bekanntmachung dieſes Schluſſes (gegenwärtiger Verordnung) anzurechnen, ohne Gebührfoderung bewerkſtelligt werden; nach Verlauf dieſer Friſt ſollen dieſe Arbeiten den Proben unterworfen ſeyn, den Gehaltſtempel erhalten, und die Garantie-Gebühr zu bezahlen haben.

Art. 4. Der Finanz-Miniſter iſt mit Vollſtreckung gegenwärtigen Schluſſes beauftragt; derſelbe ſoll ins Geſetzregiſter eingerückt, und in den Departementen, welche aus den vormals für fremd angeſehenen Provinzen, und aus den eroberten und mitvereinigten Ländern gebildet worden, öffentlich verkündet und angeſchlagen werden.

Für gleichlautende Ausfertigung, unterſchrieben: L. M. Revelliere-Lepeaux, Präſident. Vom Vollziehungs-Direktorium, unterſchrieben: der Generalſekretär, Lagarde.

Der Regierungs-Kommiſſär

Rudler.

Nro CLXXIV. Beſchluß, wodurch verordnet wird, daß die Depoſitengelder von den Departements-Einnehmern in die Militärkaſſen eingeſchoſſen werden ſollen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Mainz den 4ten Ventos 7ten Jahrs der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers; in Erwägung, daß, nach den Worten des Art. 481 der Verord

nung vom 6ten Floreal 6ten Jahrs, die Departements-Einnehmer gehalten ſind, dem Kaſſirer der täglichen Einnahmen des National-Schatzamtes monatlich die Summen zu übermachen, welche entweder als Hinterlegungs- oder als Depoſiten-Gelder in ihre Kaſſen eingeſchoſſen worden; in Erwägung, daß dieſe Maßregel erſt dann ihre völlige Anwendung haben kann, wenn die vier neuen Departemente ihre gänzliche Organiſation erhalten haben; in Erwägung, daß die in denſelben angeſtellten General-Einnehmer gegenwärtig ihre Rechnungen nicht an das National-Schatzamt ablegen; beſchließt:

Art. 1. Die durch den Art. 481 des Reglements vom 6ten Floreal 6ten Jahrs verordneten Geldeinſchüſſe ſollen von den Einnehmern der vier Departemente an den General-Zahlmeiſter der Armee geſchehen, ſolang bis eine andere Verfügung hierüber getroffen ſeyn wird.

Art. 2. Die Wiedererſtattungen ſollen, ſobald dieſelben verordnet ſeyn werden, zufolge und gemäß dem Art. 485 beſagten Reglements vom 6ten Floreal 6ten Jahrs, geſchehen.

Gegenwärtiger Beſchluß ſoll in beiden Sprachen gedruckt und den Central-Verwaltungen zugeſchickt werden, damit ſie denſelben nöthigen Orts verkünden und anheften laſſen.

Rudler.

Nro CLXXV. Fernere Verordnung über das Gerichtsweſen in Civil-Sachen.

Auszug aus dem Regiſter der Beſchlüſſe des Regierungs-Kommiſſärs ꝛc.

Vom 12ten Ventos, 7ten Jahrs der fränkiſchen untheilbar-vereinten Republik.

Der Regierungs-Kommiſſär, indem er fortfährt, in Gemäßheit des Beſchluſſes des Vollziehungs-Direktoriums vom 14ten Brümär 6ten Jahrs, die Geſetz-Verfügungen der fränkiſchen Republik, betreffend die Gerichtsordnung in Civilſachen in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers zu verkünden, beſchließt:

Die hiernächſt angezeigten Geſetze und Ordonnanzen, die Gerichtsordnung in Civilſachen betreffend, ſollen in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers als eine daſelbſt zu vollziehende Verordnung verkündet, und demnach in beiden Sprachen gedruckt an die Verwaltungen und Gerichtsſtellen geſchickt werden,

welche ſie in ihre Regiſter eintragen zu laſſen, und dem Regierungs-Kommiſſär in der Dekade nach dem Empfang die Bekanntmachung derſelben zu beſcheinigen haben.

Dieſe Geſetze und Ordonnanzen ſind folgende:

Auszug aus der Ordonnanz vom Jenner 1560, die Güter der Minderjährigen betreffend. Geſetz vom 13 — 18ten Junius 1790, über das Einwohner-Vorzugsrecht (retraît de bourgeoisie.) Geſetz vom 24ſten Fruktidor 3ten Jahrs, welches den Gerichten unterſagt, über Klagen zu ſprechen, die ſich auf geheime, von den Agenten der Republik an die Ausſchüſſe des National-Konvents gemachte Berichte beziehen. Geſetz vom 14ten Prärial 6ten Jahrs, über den Fall, wo die Meinungen der Richter in Civilſachen getheilt ſind.

Verfügungen in Anſehung der Prozedur-Form.

Kompetenz der Gerichte.

Geſetz, welches allen Richtern und Tribunälen unterſagt, in irgend einer Klage oder Inſtanz zu ſprechen, die ſich auf Berichte bezieht, welche von den Agenten der fränkiſchen Republik an die Ausſchüſſe des Konvents, erſtattet worden ſind.

664. Der National-Konvent, nach angehörtem Berichte ſeines Ausſchuſſes der öffentlichen Wohlfahrt; erwägend, daß die Berichte der Agenten der Republik an die Ausſchüſſe (an das Vollziehungs-Direktorium) nichts anders ſind, als vertraute Schriften, welche in keinem Falle den beteiligten Parthien bekannt werden dürfen, und daß es weſentlich iſt, gedachte Agenten in der vollkommenſten Freiheit bei Aufſetzung beſagter Berichte zu handhaben;

Unterſagt allen Richtern und Tribunälen, in irgend einer Klage oder Inſtanz, die ſich auf gedachte Berichte beziehet, zu ſprechen. (Geſetz vom 24. Fruktidor 3. Jahrs.)

Theilung der Meinungen.

665. Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenſtehender Reſolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Reſolution vom 29. Floreal.

Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den Vortrag einer Spezial-Kommiſſion angehört über die Weiſe, wie man bei den Civilgerichten, im Falle die Meinungen getheilt ſind, verfahren ſoll; erwägend, daß man ohne Verzug die Hinderniſſe heben muß, welche die Ertheilung der Gerechtigkeit hemmen oder aufhalten können. Erklärt den Fall dringend:

Die Dringlichkeit erklärt, hat der Rath beſchloſſen:

Wenn bei Aburteilung einer Civil-Sache die Richter eines Tribunals in zwei Meinungen getheilt ſind, ſo ſollen ſie drei andre Richter mitzuziehen, welche die erſten in der Ordnung des Verzeichniſſes des nämlichen Tribunals ſind. (Erſter Art. des Geſ. vom 14. Prärial 6. Jahrs.)

666. Die Sache ſoll von neuem plädirt oder darüber Bericht erſtattet werden, ſowohl in Gegenwart der in ihren Meinungen getheilten als auch der mitzugezogenen Richter, und ſoll nach der Mehrheit der Stimmen geurtheilt werden. (2ter Art. daſelbſt.)

Nach einer zweiten Vorleſung genehmigt der Rath der Aeltern obige Reſolution.

Verantwortlichkeit der Vormünder und Kuratoren.

667. Die Vormünder und Kuratoren der Minderjährigen ſollen gehalten ſeyn, (ſobald ſie Inventarien von den ihren Pupillen zugehörigen Gütern werden verfertigt haben), unter gerichtlicher Autorität, die dem Verderb ausgeſetzten Mobilien verkaufen zu laſſen, und die daraus erlößten Gelder, nebſt denen die ſie baar vorgefunden, auf Zinſen oder Güter, je nachdem die Verwandten und Freunde es für gut achten, anzulegen, unter Strafe, in ihrem eigenen Namen den Nutzen von gedachten Geldern zu erſtatten. (Auszug aus der Ordonnanz vom Monat Jenner 1560.)

Retrait de Bourgeoisie (Einwohner-Vorzugsrecht.)

668. Die Rechte unter dem Namen, retrait de bourgeoisie, d'habitation oder de local (Vorzugsrechte der Einwohner oder Nachbarn bei Güterverkäufen), retrait d'éclesche (Näherrecht bei Verkäufen von Lehn- oder Erbgütern, damit dieſelben nicht zerſtückelt werden), retrait de société, frareuseté, convenance oder bienséance (Vorzugsrecht der Miteigenthümer oder Mitbeſitzer von Handels- oder andern Geſellſchaften), ſind abgeſchaft.

Die Prozeſſe, welche dieſe Rechte betreffen, die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtiger offener Briefe (gegenwärtiger Verordnung) nicht in lezter Inſtanz abgeurtheilt ſeyn werden, ſollen als nichtſtatthabend angeſehen ſeyn, und es ſoll nur in Anſehung der durch ſelbe verurſachten Unkoſten geſprochen werden dürfen. (Geſetz vom 13 — 18ten Junius 1790.)

Der Regierungs = Kommiſſär,
Rudler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer
Bd.: II. Band. II. Heft.

Mainz Thermidor 7ten Jahrs [1799]

4 J.gall. 53-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508970-3
VD18 80528902